

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

### JAHRGANG 2023

#### Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 182)

#### Inhaltsverzeichnis

<b>- A -</b>	
Adveniat	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	153
- Hinweise zur Aktion .....	161
Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen .....	102
- Inkraftsetzung von Beschlüssen d. Kommission .....	12, 52 104, 147
<b>- B -</b>	
Baukommission, Sitzungen .....	19, 79, 88, 102, 112, 151
Baumaßnahmen an Pfarrhäusern, Pfarr- u. Jugend- heimen, Investitionen .....	17
Begräbnisdienst, Beauftragung von Laien zum B. - Richtlinien für die Diözese Regensburg .....	15
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung .....	4
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land .....	57
- Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag .....	58
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. ....	13
<b>- C -</b>	
Caritasverband	
- Aufruf der deutschen Bischöfe z. Caritas-Sonntag .....	103
- Aufruf zur Frühjahrssammlung .....	4
- Hinweise zur Durchführung d. Frühjahrssammlung .....	17
- Inkraftsetzung d. Beschlüsse der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission ....	5, 60, 67, 96, 123
- Inkraftsetzung d. Beschlüsse der Regional- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....	11, 71 101, 136
- Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kom- mission .....	96
<b>- D -</b>	
Datenschutz	
- Allgem. Ausführungsdekret .....	155
- Organisationsakt zur Errichtung des Kath. Datenschutzzentrums als Körperschaft des öffentl. Rechts .....	81
- Satzung .....	83
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zum Caritas-Sonntag .....	103
- Aufruf zum Diasporasonntag .....	122
- Aufruf zum Weltmissionssonntag .....	121
- Aufruf zur Adveniat-Aktion .....	153
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen .....	154
- Aufruf zur Koda-Wahl .....	23
- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion .....	
Diaspora	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	122
- Hinweis zur Durchführung der Aktion .....	139
Diözesan-Nachrichten .....	19, 55, 79, 113, 141, 151, 164
Direktorium 2023/2024 .....	150
- ergänzender Hinweis .....	161
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	154
- Hinweise zur Aktion .....	161
<b>- E -</b>	
Erstkommunion	
- Gabe der Erstkommunionkinder .....	162
<b>- F -</b>	
Familienseelsorge und Familienbildung, Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der F. ....	111
Firmung	
- Erwachsenenfirmung 2024 .....	138
- Firmung im 2024 .....	138
- Gabe der Neugefirmten .....	163
- Verordnung über die Registrierung .....	72
<b>- G -</b>	
Gottesdienstteilnehmer, Zählung .....	54, 140
<b>- K -</b>	
Katechumenat, Feier d. Zulassung zur Taufe .....	162
Kinderbetreuungszuschuss	
- Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen K. für die Beschäftigten der Diözese .....	122
Kirchenkollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten .....	150
Kirchliche Kunst, Sitzungen .....	87, 140
Kirchliches Handbuch XLII .....	18
Klimafonds	
- Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen .....	73
Kollektenplan 2024 .....	164
Konservatorische Handreichung, Nachbestellung .....	87
<b>- L -</b>	
Leid	
- Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Ver- fahren zur Anerkennung des Leids“ .....	24
- Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids .....	25
<b>- M -</b>	
Ministrantenwallfahrt 2024 .....	151
Misereor-Fastenaktion	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	23
- Hinweise zur Durchführung .....	54
Missa Chriftatis .....	68
Missio canonica	

- Ordnung der kath. (Erz-)Diözesen für die Erteilung der M. und der vorl. kirchl. Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den kath. Religionsunterricht.....	105
---	-----

- N -

Notizen .....	91, 119, 145, 165
---------------	-------------------

- P -

Papst Franziskus

- Botschaft für die Fastenzeit.....	21
- Botschaft zum Welttag des Friedens.....	1
Päpstliche Verlautbarungen, Abdruck.....	54
Palmsonntagskollekte, Hinweise zur Durchführung.....	69
Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung.....	69
Personalakten	
- Ausführungsbestimmungen zur Ordnung über die Führung von P. und Verarbeitung von Personalakten- daten von Klerikern und Kirchenbeamten .....	93
Personalplanung 2024.....	149
Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung 2024.....	138
Portiunkula-Ablass.....	69, 112
Priesterrat, Ergänzung der Statuten.....	154

- R -

Recollectio.....	68
Regionaldekane, Statut.....	52
Reliquien - Überführung in Bischöfl. Hauskapelle .....	52

- S -

Schematismus, Neuausgabe.....	88
Schlichtungsverfahren, Ordnung.....	155
Supervision und Coaching, Beratungsstelle im Bistum Regensburg - Angebot für neue Parrer/Pfarradm. ....	87

- V -

Verstorbene Kleriker.....	20, 70, 92, 146, 166
---------------------------	----------------------

- W -

Weihekandidaten, Proklamation.....	111
Weltmissionssonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	121
- Hinweise zur Durchführung der Aktion.....	139
Welttag des Friedens, Botschaft von P. Franziskus .....	1

- Z -

Zentral-KODA-Ordnung	
- Gesetz zur Änderung .....	33
- Ordnung .....	43
Zuschussrichtlinien für die Bischöfl. Finanzkammer.....	89, 165

**Ortsverzeichnis:**

Achslach.....	113, 115, 118, 143, 166
Aham .....	151
Ainau .....	143
Aiterhofen .....	116
Alteglofsheim.....	141
Altenbach.....	143
Altenstadt/WN.....	115
Altmannstein .....	92
Altötting.....	79
Amberg.....	113, 114, 117, 118, 141
Andermannsdorf.....	114, 117
Appersdorf.....	114, 117
Arrach.....	55, 117, 142
Aschenau.....	114, 115
Ascholtshausen .....	141, 143
Asenkofen.....	114, 117

Au i. d. Hallertau.....	142
Aufhausen .....	116, 117
Bad Abbach .....	151
Bayerbach .....	116, 146
Bayerisch-Eisenstein.....	19, 113, 114, 117
Bayreuth.....	20
Bernried.....	166
Bettbrunn.....	115
Böbrach .....	19, 92, 113, 114, 117
Bodenmais.....	19, 113, 114, 117
Bogen .....	142
Böhmischbruck .....	117
Bubach a. Forst.....	55
Burglengenfeld .....	70, 92, 113, 114, 115, 141, 143, 151
Cham.....	113, 116, 117, 152
Deggendorf.....	20, 79, 142, 143, 151
Diesebach.....	55
Dietldorf .....	113, 114, 115, 143
Dingolfing.....	116, 117
Dürnsricht .....	113, 146
Ebersroith .....	55
Ebrantshausen .....	114, 117
Eggenfelden .....	142, 151, 152
Eichberg.....	70
Eitlbrunn .....	55, 70
Elsendorf .....	114, 117
Erbendorf.....	55, 115
Ergoldsbach.....	116
Eschlkam .....	116
Essenbach.....	114
Etzenricht.....	142
Falkenstein .....	113, 117, 142
Fischbach .....	113
Furth b. Landshut .....	141
Furth i. W. ....	70, 114, 115
Gaidorf.....	19
Gebrontshausen.....	114, 116
Geiselhöring .....	152
Geisenfeld .....	143
Geisenhausen .....	114, 116
Geroldshausen .....	114, 116
Gerzen.....	151
Gotteszell.....	113, 114, 115, 118, 143
Grafenwöhr.....	151, 166
Greilsberg .....	116, 146
Greising .....	70
Großköllnbach .....	115
Hagelstadt .....	146, 151
Haibühl .....	143
Haidlfing.....	143
Hainsacker.....	141, 143
Haselbach.....	166
Hebramsdorf.....	114, 117
Hebrontshausen.....	117
Heilinghausen.....	55
Hemau.....	20
Hienheim .....	141
Hirschau .....	92
Hofendorf.....	114
Högling .....	113
Hohengebraching .....	143
Hohenthann .....	114, 117
Hohenwarth .....	143
Holztraubach .....	141, 143
Hunderdorf.....	113, 114
Hüttenkofen .....	115
Immenreuth .....	115
Inkofen.....	118
Irlbach.....	118
Irnsing .....	141
Johannisthal .....	55
Kasing .....	115
Kelheim.....	79, 118
Kemnath a. Buchberg.....	113, 143
Kirchaitnach.....	114
Kirchberg.....	55

Kirchenlamitz.....	113	Pilsting.....	115
Kirchentumbach.....	151	Pirk.....	113
Kirchroth.....	143	Pirkensee.....	116, 141
Klähäm.....	116	Pittersberg.....	143
Klardorf.....	142, 143	Pleystein.....	152
Köfering.....	114, 141	Pondorf.....	143
Kollnburg.....	114	Prackenbach.....	117
Konzell.....	114, 117	Püchersreuth.....	113
Kösching.....	115	Pullenreuth.....	116
Kötzing.....	142	Pullenried.....	113, 114
Kulmain.....	115	Rainertshausen.....	79, 116
Kümmersbruck.....	152	Ramspau.....	55
Laaber.....	142	Ränkam.....	115
Lam.....	113, 118	Rattenberg.....	114, 117
Landshut.....	20, 118, 142	Regensburg.....	20, 70, 113, 116, 118, 142, 143, 144
Langenerling.....	146	.....	146, 151, 152, 164
Langquaid.....	113, 118	Regenstauf.....	55
Leonberg.....	113, 114, 116, 118, 141, 142	Rettenbach.....	55, 92, 113, 117, 142
Lindkirchen.....	114, 116, 117	Rittsteig.....	113
Lohberg.....	113, 118	Roding.....	113, 152
Loitzendorf.....	113, 118	Rothenstadt.....	142
Luitpoldhöhe.....	114	Rottenburg.....	118
Mainburg.....	117	Rudelzhausen.....	117
Mallersdorf.....	114, 116, 117, 152	Ruhmannsfelden.....	113, 115, 118, 143, 151
Mamming.....	115, 116	Saal.....	142
March.....	114, 115, 143	Saltendorf.....	113
Markkofen.....	114, 118	Sandsbach.....	113, 118
Marktleuthen.....	113	Sattelbogen.....	113
Marktredwitz.....	166	Sattelpelstein.....	113
Matting.....	143	Schambach.....	113, 118
Maxhütte-Haidhof.....	151	Schatzhofen.....	141, 142
Mengkofen.....	115	Schierling.....	142
Menning.....	142	Schirmitz.....	113
Metten.....	114, 115, 116, 142, 143	Schlicht.....	166
Mettenbach.....	114	Schmatzhausen.....	114, 117
Michaelsbuch.....	114, 117	Schnaittenbach.....	113, 143
Mietraching.....	70	Schorndorf.....	152
Mintraching.....	117	Schwandorf.....	92, 115, 141, 142, 143, 166
Mirskofen.....	114	Schwarzach.....	166
Mitterteich.....	113, 114, 118, 142	Schwarzenfeld.....	55, 115, 116, 152
Moosbach.....	117	Seebarn.....	146
Moosbach/Opf.....	92	Selb.....	142
Moosham.....	117	Semerskirchen.....	113, 118
Nabburg.....	55, 116, 117	Seyboldsdorf.....	19
Neubäu.....	115, 116	Sinzing.....	116, 143
Neufahrn.....	114, 117	Sossau.....	114
Neuhaus.....	166	Stallwang.....	113, 118
Neuhausen.....	114, 115, 141, 142, 143	Stamsried.....	143, 166
Neukirchen b. Hemau.....	70	Steinberg a. See.....	114
Neukirchen b. Hl. Blut.....	113, 118, 141	Steinberg.....	114, 118, 141, 142
Neunburg v. Wald.....	92	Steinsberg.....	55
Neusorg.....	116	Stephansposching.....	114, 117
Neustadt/WN.....	142, 143	Straßkirchen.....	113, 118
Neutraubling.....	142, 152	Straubing.....	114, 115, 151
Niederhöcking.....	115, 116	Stulln.....	115
Niederlauterbach.....	114, 116	Sulzbach-Rosenberg.....	113, 115, 152
Nittenau.....	92, 113	Süßenbach.....	116
Nittendorf.....	115, 116	Tegernbach.....	117
Oberbibrach.....	151	Tegernheim.....	113, 114, 115, 143
Oberellenbach.....	116	Teublitz.....	113
Oberhatzkofen.....	118	Teuerting.....	142
Oberköblitz.....	92	Theuern.....	143
Oberlauterbach.....	114, 116	Tiefenbach.....	141
Obersüßbach.....	141, 142	Treffelstein.....	141
Obertraubling.....	146, 152	Tunding.....	115
Oberviechtach.....	113, 114	Tunzenberg.....	115
Osterwaal.....	142	Undorf.....	115, 116
Ottering.....	143	Untertraubenbach.....	116
Otzing.....	116	Viechtach.....	142
Parnkofen.....	115	Viehhausen.....	116, 143
Patersdorf.....	113, 114, 115, 143	Vilsbiburg.....	19
Pechbrunn.....	142	Vilzing.....	113
Penting.....	146	Vohburg.....	142
Perasdorf.....	166	Vohenstrauß.....	70, 146
Pfaffenberg.....	141	Wackersdorf.....	141, 142
Pfaffmünster.....	143	Wald.....	55, 116

Waldau .....	117
Walderbach .....	115, 116
Waldsassen .....	115
Waldthurn .....	117, 166
Walkersbach .....	114, 116
Waltersdorf .....	143
Warzenried .....	116, 146
Weiden .....	70, 152
Weihmichl .....	141, 142
Weißenstadt .....	113
Westen .....	114, 116
Wetzell .....	142
Wetzelsberg .....	113, 118
Wiefelsdorf .....	142, 143
Wiesent .....	113, 115, 118, 141
Wildeppenried .....	114
Wilting .....	113
Wolfskofen .....	117
Wolnzach .....	152
Wörth a. d. Donau .....	113, 115, 141
Wurz .....	113, 114, 166
Wutschdorf .....	116
Zeitlarn .....	152
Zell .....	55, 116

**Personenverzeichnis:**

Adaikkalam James Arockiasamy .....	114
Aichinger Josef .....	166
Akkala William .....	113
Amann Laura .....	142
Ammer Josef .....	19
Antonymsamy Arul Irudayasamy .....	115
Anumon V. A. .....	116
Arul Doss Arulpelavendran .....	116
Asare Eric Boateng .....	117
Auer Julia .....	151
Baier Johann .....	113
Baier Johanna .....	152
Balla Anand Bhaskar .....	115
Balletshofer Christian .....	180
Bartsch Jens .....	113
Bauer Philipp .....	143
Baumgartner Franz .....	92
Bayer Margaretha .....	142
Becher Cornelia .....	144
Berggold Athanasius .....	114
Bielmeier Gertraud .....	152
Biller Bernadette .....	143
Bindl-Dambacher Maria .....	152
Blischke Alfred .....	144
Bogdanowski Bogdan .....	19, 117
Bogner Veronika .....	142
Böhm Petra .....	141
Brauner Josef .....	116
Brodowski Jakob M. .....	117
Broniowski Seraphin Bartosz .....	141
Bruckmoser Rita .....	152
Brügel Helmut .....	113
Brunner Konrad .....	92
Brunner Nadine .....	142
Büchl Gerhard .....	144
Chamernik Jacek .....	117
Chettaniyil Peter .....	115
Czech Konrad .....	144
D' Cruz Anthony John .....	113
Dambacher Maria .....	143
Dauerer Marion .....	141
Dauth Angela .....	151
Demleitner Norbert .....	92
Devanesan Maria Rose Sujan Kumar .....	115
Dieterle Andreas .....	117
Dilger Katharina .....	143
Dirscherl Alfons .....	166

Dirscherl Gerhard .....	144
Doblinger Ulrich .....	102, 144
Doering Valentin .....	70
Dola Chinnah Chennaiah .....	114
Donhauser Jürgen .....	180
Dus Peter .....	115
Ebner Richard .....	143
Eichinger Fabian .....	152
Einzmann Rudolf .....	118
Emmareddy Lawrence .....	115
Engl Christina .....	79
Engler Thomas .....	144
Englmann Josef .....	166
Englmeier Georg .....	118
Erber Richard .....	180
Eze Luke Nnaemeka .....	115
Faltenbacher Florian .....	141
Falter Gerhard .....	117
Fenk Daniel .....	151
Ferges Karl Maria .....	70
Ferstl Franz .....	118
Finsterer Sonja .....	152
Fischer Benjamin .....	152
Fritz Eva-Maria .....	142
Fröbus Melanie .....	143
Frohmann Eva-Maria .....	102
Fronhöfer Florian .....	113
Fuchs Florian .....	142
Fuchs Nina .....	141
Fuhrmann-Neumayr Michael .....	79
Gallmeier Werner .....	118
Gebendorfer Paul .....	79, 116
Göttl Sebastian .....	142
Götz Dominik .....	152
Gradl Ludwig .....	118
Grillmayer Verena .....	143
Grimm Marianne .....	143
Gromadzki Andrzej .....	113
Haimerl Stefanie .....	143
Hamsch Konrad .....	92
Härtl Silvia .....	152
Harwardt Elena .....	143
Hecht Cornelia .....	152
Heidenreich Ralf .....	55
Heimerl Marianne .....	102
Herrmann Edeltraud .....	143
Hiltl Oliver .....	180
Hinrainer Erhard .....	115
Hirmer Michael .....	113
Hirn Klaus .....	141
Hoch Michael .....	113
Hofknecht Nicole .....	151
Hofmann Johannes .....	113
Hofmeister Elena .....	151
Holmhey Nina .....	142
Humbs Sigmund .....	118
Ipfelkofer Patrick .....	152
Irbacher Josef .....	113
Iruthayasamy Basil .....	141
Jasuba Kalkist Rafal .....	117
Joseph Doss Bastin Britto .....	116
Joseph Robin .....	115
Joy Jomet .....	55
Kaiser Ulrich .....	180
Kamwanaya Kishmibe Justin .....	115
Kanumuri Suresh Babu .....	114
Karsten Monika .....	152
Käsbauer Andrea .....	142
Kasparbauer Klaus .....	151
Kaufmann Michael .....	117
Kienberger Matthias .....	113
Killermann Michael .....	118
Kirchbuchner-Dick Monika .....	143
Kloczko Janusz .....	114
Kohl Aklexander .....	19, 113

Kozdra Augustinus.....	113	Priller Martin.....	118, 143
Kratzer Robert.....	116	Probst Michaela.....	143
Kraus Konrad.....	141	Puthussery Josph Saju.....	114
Kreiml Josef.....	118, 144	Rajamani Maria Christopher.....	115
Krenn Tobias.....	143	Rembeck Lea.....	142
Kruschina Holger.....	113	Renju Peter.....	117
Ksiazek Benjamin.....	141	Renner Andreas.....	166
Kulandaisamy Amaidhi Arasu.....	115	Rödl Stephan.....	180
Kuniszewski Andrzej.....	19	Rösler Ludwig.....	20
Kutzera Melanie.....	142	Rothammer Edgar.....	118
Lamby Wolfgang.....	141	Rucker Benedikt.....	182
Laumer Alfons.....	118	Saiko Erwin.....	144
Laußer Veronika.....	142	Salzl Richard.....	144
Lawrance Benjamin.....	141	Samuel Thomas Kutty.....	115
Lechinger Reinhold.....	118	Sangl Stefan.....	113
Lehner Peter.....	142	Santhappan Joseph.....	114, 116
Lentner Ibanez Maria Guadalupe.....	151	Sauer Angela.....	152
Letincic Vlado.....	164	Schandl Felix Maria.....	79
Libon Markus.....	142	Schedl Gerhard.....	116
Lindl Alexander.....	151	Schlecht Josef.....	117
Lindner Alfred.....	55	Schlosser Vinzenz.....	116
Lobinger Josef.....	182	Schmid Daniel.....	114
Lobmeier Lucas.....	113	Schmid-Kellermeier Franziska.....	142
Lusawa Krzysztof.....	117	Schöls Adolf.....	113
Magerl Tobias.....	113	Schraml Martin.....	55
Maier Hubert.....	70	Schülein Klaus.....	143
Maierhofer Tobias.....	142	Schuller Gregor.....	114
Maria Thomas Michael Selvans.....	117	Schultes Martin.....	166
Massawe John Jumatatu Mathias.....	116	Schultes Rudolf.....	20
Matok Franz-Xaver.....	118	Schwab Gertraud.....	143
Maxim Katalin.....	151	Schwarzfischer Wolfgang.....	118
Mehrl Armin.....	141	Schweiger Konrad.....	151
Meier Helmut.....	118	Sebasthiayr Arul Raj.....	116
Meier Ingeborg.....	152	Seidl Christian.....	151
Meier Thomas.....	142	Seidl Manfred.....	117
Melonek Maximilian.....	117	Sene Michel Coumba Cor.....	116, 164
Melzl Christoph.....	141	Siegling Alban.....	55, 117
Michael Adaikalam Donald.....	114	Six Tanja.....	142
Micheal Antony Amuthavalan.....	116	Skrobis Xaver Antoni.....	141
Michna Raphael M.....	116	Span Karl.....	20
Mkwe Kimario Innocent Ignace.....	115	Speigl Jakob.....	182
Mmeje Emmanuel Uchechukwu.....	141	Spindler Johannes.....	114
Moritz Josef.....	144	Sporrer Maria.....	143
Mühlbauer Egid.....	70	Stark Daniel.....	143
Müller Martin.....	113, 114	Stein Lambert.....	70
Müllhofer Hans.....	152	Stohldreier Thomas.....	113
Munkuakonkwa Naburhaca Deogratias.....	115	Straub Alexander.....	142
Murr Brigitte.....	152	Swierz Clemens Wojciech.....	141
Nanduri Laban.....	115	Szabartowicz Janusz.....	117
Nedumbakaran Tinu Porinchu.....	116	Thomas Jaison.....	114
Nelliyaniyil Thomas.....	115	Traßl Wolfgang.....	166
Nickl Josef.....	92	Tratz Willibald.....	92
Nowotny Matthias.....	114, 180	Trummer Ambros.....	118
Nwaneri Temple Iheanyichukwu.....	115	Ukaonu Malachy Iheanyichi.....	116
Nwankwo Linus Chukwudi.....	115	Umeh Francis Nnabuike.....	114
Ochieng Odeny Timon.....	115	Uzukwu Pascal Emweka.....	141
Ogu Christian Nkem.....	115	Valiaparambil Sabu Sebastian.....	116
Okuma Chidi Peter.....	55	Vazhappampil Jacob.....	117
Pfeffer Franz.....	118	Volaric Manuel.....	151
Pfeiffer Norbert.....	115	Weber Maria.....	142
Piendl Bernhard.....	151	Weber Winfried.....	142
Piller Gereon.....	118	Wecker Andrea.....	152
Pinzer Thomas.....	118, 143	Weiß Rupert.....	20
Plödt Julia.....	143	Weißhartinger Birgit.....	152
Pokrayil Abraham Stephen.....	114	Weniger Elena.....	143
Politzki Simone.....	151	Willkofer Jürgen.....	142
Pollinger Oliver.....	113	Winter Martin.....	142
Pöpperl Gerhard.....	113	Witt Anton.....	118
Pöschl Josef.....	144	Wroblewski Lukas.....	114, 116
Praun Georg.....	113	Zahner Walter.....	144
Preißl Johann.....	70	Zapf Josef.....	92
Preißl Antonia.....	143	Zeller Andrea.....	142



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 1

31. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag des Friedens 2023 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrsammlung 2023 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst/Richtlinien für die Diözese Regensburg/Neuregelung der bisher geltenden Richtlinien – Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern sowie an Pfarr- und Jugendheimen – Hinweise zur Durchführung der Caritasammlung Frühjahr 2023 – Kirchliches Handbuch XLII - Statistisches Jahrbuch der Bistümerim Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Diözesan-Nachrichten – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

### Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag des Friedens 2023

*Niemand kann sich allein retten.*

*Nach Covid-19 neu beginnen, um gemeinsam Wege des Friedens zu erkunden*

»Über Zeiten und Stunden, Brüder und Schwestern, brauche ich euch nicht zu schreiben. Ihr selbst wisst genau, dass der Tag des Herrn kommt wie ein Dieb in der Nacht.« (Erster Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher 5,1-2).

1. Mit diesen Worten forderte der Apostel Paulus die Gemeinde von Thessalonich auf, in der Erwartung der Begegnung mit dem Herrn standhaft zu bleiben, mit den Füßen und dem Herzen fest geerdet, fähig zu einem aufmerksamen Blick auf die Wirklichkeit und die Ereignisse der Geschichte. Auch wenn die Ereignisse unseres Daseins tragisch erscheinen und wir uns in den dunklen und schwierigen Tunnel der Ungerechtigkeit und des Leids gestoßen fühlen, sind wir aufgerufen, unser Herz für die Hoffnung offen zu halten und auf Gott zu vertrauen, der uns seine Gegenwart schenkt, uns sanft begleitet, uns in unserer Müdigkeit stärkt und uns vor allem den rechten Weg weist. Deshalb ermahnt der heilige Paulus die Gemeinde immer wieder, wachsam zu sein und das Gute, die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu suchen: »Darum wollen wir nicht schlafen wie die anderen, sondern wach und nüchtern sein« (5,6). Es ist eine Aufforderung, wach zu bleiben, uns nicht in Angst, Trauer oder Resignation zu verschließen, keinen Ablenkungen nachzugeben, uns nicht entmutigen zu lassen, sondern es vielmehr den Wächtern gleichzutun, die fähig sind, zu wachen und das erste Licht der Morgendämmerung auszumachen, besonders in den dunkelsten Stunden.

2. Covid-19 hat uns in eine tiefe Nacht gestürzt, unser normales Leben destabilisiert, unsere Pläne und Gewohnheiten durcheinandergebracht, die scheinbare

Ruhe selbst der privilegiertesten Gesellschaften auf den Kopf gestellt, Verwirrung und Leid verursacht und den Tod so vieler unserer Brüder und Schwestern verursacht.

In den Strudel plötzlicher Herausforderungen hingeworfen und in eine Situation, die selbst aus wissenschaftlicher Sicht nicht ganz klar war, hat sich das ganze Gesundheitswesen in Bewegung gesetzt, um den Schmerz so vieler Menschen zu lindern und zu versuchen, Abhilfe zu schaffen; ebenso wie die politischen Entscheidungsträger, die umfangreiche Maßnahmen ergreifen mussten, was Krisenorganisation und -management angeht.

Neben den körperlichen Symptomen hat Covid-19, ebenfalls mit langanhaltenden Auswirkungen, ein allgemeines Unwohlsein verursacht, das sich in den Herzen vieler Menschen und Familien eingestet hat, mit nicht zu vernachlässigenden Folgen, die durch lange Zeiten der Isolation und verschiedene Freiheits Einschränkungen verstärkt wurden.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen, dass die Pandemie einige blankliegende Nerven in der Sozial- und Wirtschaftsordnung berührt und Widersprüche und Ungleichheiten zum Vorschein gebracht hat. Sie hat die Sicherheit des Arbeitsplatzes vieler Menschen bedroht und die immer weiter verbreitete Einsamkeit in unserer Gesellschaft verschärft, insbesondere die der Schwächsten und der Armen. Denken wir zum Beispiel an die Millionen von informell Beschäftigten in vielen Teilen der Welt, die während ihrer Isolation ohne Arbeit und ohne jegliche Unterstützung geblieben sind.

Selten entwickeln sich die Einzelnen und die Gesellschaft in Situationen weiter, die ein solches Gefühl der Niederlage und Verbitterung hervorrufen. Es schwächt nämlich die Bemühungen um den Frieden und provoziert soziale Konflikte, Frustration und verschiedene Formen von Gewalt. In diesem Sinne scheint die Pandemie selbst die friedlichsten Teile unserer Welt erschüttert und unzählige Schwachstellen zum Vorschein gebracht zu haben.

3. Nach drei Jahren ist es angebracht, dass wir uns einen Augenblick Zeit nehmen, um uns zu hinterfragen, um zu lernen, zu wachsen und uns verändern zu lassen, als Einzelne und als Gemeinschaft; dass wir uns diese besondere Zeit nehmen, um uns auf den „Tag des Herrn“ vorzubereiten. Ich habe schon mehrmals gesagt, dass wir aus Krisensituationen nie unverändert herauskommen: Wir kommen entweder besser oder schlechter heraus. Heute sind wir aufgerufen, uns zu fragen: Was haben wir aus dieser Pandemie-Situation gelernt? Welche neuen Wege werden wir einschlagen müssen, um die Fesseln unserer alten Gewohnheiten abzulegen, um besser vorbereitet zu sein und um Neues zu wagen? Welche Zeichen des Lebens und der Hoffnung können wir aufgreifen, um voranzukommen und zu versuchen, unsere Welt zu verbessern?

Nachdem wir die Zerbrechlichkeit, die die menschliche Wirklichkeit und unsere persönliche Existenz kennzeichnet, selbst erfahren haben, können wir sagen, dass die größte Lektion, die uns Covid-19 hinterlässt, die Erkenntnis ist, dass wir alle einander brauchen, dass unser größter, wenn auch zerbrechlichster Schatz die menschliche Geschwisterlichkeit ist, die auf unserer gemeinsamen Gotteskindschaft beruht, und dass sich niemand allein retten kann. Es ist daher dringend notwendig, dass wir gemeinsam die universalen Werte suchen und fördern, die den Weg dieser menschlichen Geschwisterlichkeit vorzeichnen. Wir haben auch gelernt, dass das Vertrauen in den Fortschritt, in die Technologie und in die Effekte der Globalisierung nicht nur übertrieben gewesen ist, sondern sich in eine individualistische und götzendienerische Vergiftung verwandelt hat, welche die erwünschte Sicherstellung von Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden gefährdet. In unserer schnelllebigen Welt befeuern die weit verbreiteten Probleme des Ungleichgewichts, der Ungerechtigkeit, der Armut und der Ausgrenzung oft Unruhen und Konflikte und bringen Gewalt und sogar Krieg hervor.

Während die Pandemie einerseits all dies zutage brachte, haben wir andererseits auch positive Entdeckungen machen können: eine wohltuende Rückkehr zur Demut; ein Zurückschrauben gewisser konsumorientierter Ansprüche; ein erneuertes Gefühl der Solidarität, das uns ermutigt, aus unserem Egoismus herauszutreten, um uns für das Leiden anderer und ihre Bedürfnisse zu öffnen; sowie ein in einigen Fällen

wirklich heldenhaftes Engagement vieler Menschen, die sich verausgabt haben, damit alle das Drama der Krise bestmöglich bewältigen konnten.

Aus dieser Erfahrung ist das Bewusstsein gestärkt hervorgegangen, das alle Völker und Nationen dazu einlädt, das Wort „gemeinsam“ wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Denn nur gemeinsam, in Geschwisterlichkeit und Solidarität, sind wir in der Lage Frieden zu schaffen, Gerechtigkeit zu gewährleisten und die schmerzlichsten Ereignisse zu überwinden. Die wirksamsten Antworten auf die Pandemie waren tatsächlich diejenigen, bei denen sich gesellschaftliche Gruppen, öffentliche und private Institutionen und internationale Organisationen zusammenschlossen und Partikularinteressen beiseiteließen, um die Herausforderung zu meistern. Nur der Friede, der aus geschwisterlicher und uneigennütziger Liebe entsteht, kann uns helfen, die persönlichen, gesellschaftlichen und weltweiten Krisen zu überwinden.

4. Zugleich ist in dem Augenblick, in dem wir zu hoffen gewagt hatten, dass das Schlimmste Dunkel der Covid-19-Pandemie überstanden sei, ein neues schreckliches Unglück über die Menschheit hereingebrochen. Wir haben den Ausbruch einer anderen Plage miterlebt: einen weiteren Krieg, zum Teil vergleichbar mit Covid-19, aber von schuldhaften menschlichen Entscheidungen gesteuert. Der Krieg in der Ukraine rafft unschuldige Opfer hinweg und verbreitet Unsicherheit, nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern in diffuser und unterschiedsloser Weise für alle, auch für diejenigen, die Tausende von Kilometern entfernt unter seinen Nebenwirkungen leiden – man denke bloß an die Getreidelieferungen und an die Kraftstoffpreise.

Sicherlich ist dies nicht die Post-Covid-Ära, die wir erhofft oder erwartet haben. Tatsächlich stellt dieser Krieg, zusammen mit all den anderen Konflikten rund um den Globus, eine Niederlage für die ganze Menschheit dar und nicht nur für die direkt beteiligten Parteien. Während man für Covid-19 einen Impfstoff gefunden hat, wurde gegen den Krieg noch keine geeignete Lösung gefunden. Sicher ist der Virus des Kriegs schwieriger zu besiegen als jene, die den menschlichen Organismus befallen, weil er nicht von außen kommt, sondern aus dem Inneren des menschlichen Herzens, das durch die Sünde verdorben ist (vgl. *Markusevangelium* 7,17-23).

5. Was sollen wir also tun? Zunächst einmal zulassen, dass unser Herz durch die erlebte Krise verändert wird, das heißt also, Gott zu erlauben, unsere gewohnten Kriterien für die Interpretation der Welt und der Wirklichkeit durch diesen historischen Augenblick zu verändern. Wir können nicht mehr nur daran denken, den Bereich unserer persönlichen oder nationalen Interessen zu schützen, sondern wir müssen uns im Lichte des Gemeinwohls begreifen, mit einem Ge-



meinschaftssinn, das heißt als ein „Wir“, das offen ist für eine allumfassende Geschwisterlichkeit. Wir dürfen nicht nur unseren eigenen Schutz anstreben, sondern es ist an der Zeit, dass wir uns alle für die Heilung unserer Gesellschaft und unseres Planeten einsetzen und die Grundlagen für eine gerechtere und friedlichere Welt schaffen, die sich ernsthaft um ein Gemeinwohl müht, das wirklich alle miteinschließt.

Um dies zu tun und nach der Covid-19-Krise besser zu leben, dürfen wir eine grundlegende Tatsache nicht ignorieren: Die vielen moralischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krisen, die wir erleben, sind alle miteinander verbunden, und diejenigen Probleme, die wir isoliert betrachten, sind in Wirklichkeit die Ursache oder die Folge der anderen. Und so sind wir aufgerufen, den Herausforderungen unserer Welt mit Verantwortung und Mitgefühl zu begegnen. Wir müssen uns erneut mit der Gewährleistung einer öffentlichen Gesundheitsversorgung für alle befassen; Friedensaktionen fördern, um den Konflikten und den Kriegen ein Ende zu setzen, die fortwährend Opfer und Armut verursachen; uns konzentriert um unser gemeinsames Haus kümmern sowie klare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels treffen; den Virus der Ungleichheit bekämpfen sowie Nahrung und menschenwürdige Arbeit für alle sicherstellen und diejenigen unterstützen, die nicht einmal einen Mindestlohn erhalten und sich in großen Schwierigkeiten befinden. Der Skandal hungernder Bevölkerungen verletzt uns.

Wir müssen mit geeigneten Maßnahmen die Aufnahme und die Integration fördern, insbesondere im Hinblick auf die Migranten und auf diejenigen, die wie Ausgestoßene in unserer Gesellschaft leben. Nur wenn wir uns in diese Situationen mit einem altruistischen Verlangen, das von Gottes unendlicher und barmherziger Liebe inspiriert ist, hineingeben, werden wir eine neue Welt aufbauen und dazu beitragen können, das Reich Gottes zu errichten, das ein Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens ist.

Mit diesen Überlegungen hoffe ich, dass wir im neuen Jahr gemeinsam unterwegs sein können, und das beherzigen, was uns die Geschichte lehren kann. Ich entbiete den Staats- und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen und den Oberhäuptern der verschiedenen Religionen meine besten Wünsche. Allen Männern und Frauen guten Willens wünsche ich, dass es ihnen Tag für Tag gelingt, als Handwerker des Friedens, an einem guten neuen Jahr mitzuwirken! Möge Maria, die Unbefleckte, die Mutter Jesu, die Königin des Friedens, für uns und die ganze Welt Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2022

*Franciscus*

## Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

heute und in der kommenden Woche bitten wir Sie, die Arbeit unserer Caritas zu unterstützen. „Caritas hilft!“ steht als Programm und Versprechen über den zahllosen Diensten und Angeboten in unserem Bistum, auch hier in Ihrer Gemeinde. Es geht um eine Hilfe, die Menschen ohne Ansehen von Person und Herkunft, ohne Frage nach Schuld oder Verstrickung versprochen ist.

Die Kirchenkollekte an diesem 2. Fastensonntag bildet den Auftakt zur diesjährigen Caritas-Frühjahrssammlung. Im Gottesdienst und in der kommenden Woche in der Haussammlung bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Die Frühjahrssammlung trägt das Motto „Wenn jeder gibt, was er zu viel hat ...“.

Der Satz provoziert. Zu viel? Wer hätte zu viel?

Gerade jetzt! Sollte man nicht besser sparen in diesen Zeiten? Hohe Energiepreise, dramatisch gestiegene Lebenshaltungskosten, hohe Mieten nicht nur in Ballungsräumen - all dies belastet, und darüber hinaus wachsen vor der Kulisse eines Krieges mitten in Europa Unsicherheit und Angst.

Jetzt geben, „was zu viel ist“? Sollte man da nicht eher zusammenhalten, was man zusammenhalten kann?

Wer weiß, was noch kommt?

Andererseits: Wenn aus diesem Grund keiner zu viel hätte, wenn keiner mehr etwas übrig hätte für einen anderen, was würde mit jenen, die zu wenig haben? Zu

wenig Mittel, zu wenig Spielräume, zu wenig Teilhabe, zu wenig Erfahrung von Zuwendung und Liebe?

Als Christen sind wir aufgerufen, hinzusehen und zu handeln. Gottesliebe und Nächstenliebe sind Maxime des christlichen Handelns.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen. Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25,35)

Die Not der Menschen hat viele Gesichter. Es gibt materielle und existenzielle Armut, seelische Vereinsamung, Suchtprobleme, Wohnungsnot und Obdachlosigkeit.

Caritas hilft. Mit Ihrer Spende helfen auch Sie!

Wir möchten alle aufrufen, bei der bevorstehenden Caritassammlung wieder Herz und Hände zu öffnen.

Danke für Ihr Mitgefühl. Danke für Ihre Solidarität. Danke für Ihre Mithilfe!

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 5.3.2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

### Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

#### I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) <sup>1</sup>Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) <sup>1</sup>Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. <sup>2</sup>§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII

Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>5</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

#### „§ 12b Einmalzahlung 2022

<sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. <sup>2</sup>Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

<sup>3</sup>§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. <sup>4</sup>Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. <sup>5</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>6</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher

Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. <sup>7</sup>Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. <sup>3</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

**„§ 19a Regenerationstage 2022**

<sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch

der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

**„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage**

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der

Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. <sup>5</sup>Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. <sup>3</sup>Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag

dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. <sup>6</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>7</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. <sup>8</sup>Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>9</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. <sup>10</sup>Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:  
Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:  
Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:  
Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

## II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

### „VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- a) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in

Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. <sup>3</sup>Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten  
2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

<sup>2</sup>Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

c) <sup>1</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

**„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage**

<sup>1</sup>Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31.

Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro  
b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro  
c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

<sup>3</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. <sup>4</sup>Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. <sup>5</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>6</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

## Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

### I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden <sup>144, 145, 146, 147, 148, 149, 150</sup>“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden<sup>144, 145, 146, 147, 148, 149, 150</sup>“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.“

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst.

145 <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. <sup>3</sup>Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungs-kräfte<sup>151</sup>“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b  
 Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24  
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9  
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

## II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

<sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. <sup>2</sup>Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. <sup>3</sup>Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. <sup>4</sup>Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

## Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

- II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) <sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen.

<sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur

regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8

Satz 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Be-

reitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§

8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

- III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht,

sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen

regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter

Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile

von weniger als 0,5 werden abgerundet.“



- IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. <sup>2</sup>Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>4</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

- V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

- VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, 03. Januar 2023

*+ Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## **Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) zu demselben Zeitpunkt als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Bayern übernommen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

- II. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

- II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.


Regensburg, 16.01.2023

*+ Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 201. Vollversammlung vom 23./24. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich**  
hier: Aufnahme einer Verweisung auf Teil H ABD  
zum 1. Januar 2023
  - **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen) und  
ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)  
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.  
Die Änderungen des Artikels 1 Nummern 1a, 1b, 3 und 4 sowie des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.  
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1c treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
  - **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
rückwirkend zum 1. Juli 2022  
Die Nummer 15 und 17 sind gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.
  - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
rückwirkend zum 1. Juli 2022  
§ 24e Absatz 4 ist gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.
  - **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen**  
hier: redaktionelle Korrekturen  
rückwirkend zum 1. Juni 2022
  - **ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**  
hier: Erbringung mittelbare Arbeit außerhalb der Einrichtung  
zum 1. Januar 2023
  - **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**  
hier: Änderung von fehlerhaften ABD-Bezügen  
zum 1. Dezember 2022
  - **ABD D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**  
hier: Schaffung von Arbeitsmarktzulagen zur Bindung und Gewinnung von qualifizierten Fachkräften  
zum 1. Januar 2023  
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025
  - **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**  
hier: hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
rückwirkend zum 1. Juli 2022
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 141 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, 16.01.2023
- 

Bischof von Regensburg

## Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

### I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

#### 1. Die vierzigstägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist: **Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

#### Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und

lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

**Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

#### Die Werkzeuge der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzicht: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

**Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.**

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

**Der Karfreitag**

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

**Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

**2. Die Freitage des Jahres**

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

**Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.**

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

**II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche**

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung

ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

**1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung**

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde. Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

**2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung**

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

**Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.**

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

**Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.**

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen,

tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 22.01.2022



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst – Richtlinien für die Diözese Regensburg – Neuregelung der bisher geltenden Richtlinien

#### 1. Die Feier des Begräbnisses

„Die Mitte der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi. Die Kirche verkündet, dass Christus den Tod überwunden hat und dass alle, die mit Christus durch die Taufe vereint sind, mit ihm verbunden auch durch das Tor des Todes in das Leben übergehen. In diesem Glauben begleitet die Kirche die Sterbenden mit ihrem Gebet und den Sakramenten. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und steht den Hinterbliebenen in ihrer Trauer bei. Die Begräbnisliturgie soll den österlichen Sinn des christlichen Todes zum Ausdruck bringen. Doch umfasst das österliche Mysterium nicht nur die Auferstehung, sondern auch den Tod des Herrn. Darum kann es nicht Sinn der Liturgie sein, die Trauer der Menschen zu überspielen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, der berechtigten Trauer Raum zu geben, den Trauernden Trost zu spenden und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung, darin nicht unterzugehen. Die Begräbnisliturgie symbolisiert in mehrfacher Hinsicht auch für die Trauernden den Weg zu einem neuen Leben angesichts der Erfahrung des Todes“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn, 28. Februar 2009, S. 11f.).

„Über Jahrhunderte hin haben die Christen ... den Toten das letzte Geleit gegeben und den Hinterbliebenen in Verkündigung und Liturgie, durch helfenden Beistand und sorgende Begleitung Trauerhilfe geleistet. Sterben und Tod gehörten zum Leben und erhielten ihre Deutung und Sinngebung aus der Hoffnung der Christen, die aus der Zusage Jesu kommt: ‚Ich bin die

Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt. Und jeder, der lebt und an mich glaubt, wird auf ewig nicht sterben‘ (Joh 11,25 f.). Für den Umgang der christlichen Gemeinde mit den Toten galt, unabhängig von den verschiedenen Ausprägungen im Laufe der Geschichte des Christentums: Die menschliche Sorge um Sterbende und Verstorbene war eine Liebespflicht der nächsten Angehörigen. Darüber hinaus wurde die christliche Sorge um Sterbende und Verstorbene bald als Liebespflicht der Gemeinden verstanden, in denen die Menschen auf Erden lebten und deren Glieder sie auch über ihren Tod hinaus blieben. Solche christliche Sorge fand in der Entwicklung einer eigenen kirchlichen Sterbe- und Begräbnisliturgie ihren Ausdruck“ (Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, Bonn 2005, S. 5 und S. 7).

Die Feier des Begräbnisses ist eine der herausragenden pastoralen Aufgaben der Kirche und ihrer Gemeinden. „Gerade weil die Kirche sich als die neue Familie Gottes versteht, hat sie zu allen Zeiten die Bestattung der verstorbenen Schwestern und Brüder in Christus als ihre Aufgabe angesehen. Deshalb ist die kirchliche Begräbnisfeier die Weise, in der die Gemeinschaft der Glaubenden von einem Verstorbenen Abschied nimmt“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn, 28. Februar 2009, S. 12).

#### 2. Die Leitung des Begräbnisses

„Ordentliche Leiter der Begräbnisliturgie sind der Bischof, der Priester ... der Diakon. Bei pastoraler Notwendigkeit kann der Diözesanbischof auch Laien als außerordentliche Leiter der Begräbnisfeier beauftragen“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der

Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012, Pastorale Einführung, Nr. 70). Bereits 1994 stellten die deutschen Bischöfe fest: „Die Ausbildung und die kirchliche Beauftragung von Männern und Frauen, die zusätzlich zu ihren anderen pastoralen Diensten die Leitung von kirchlichen Begräbnissen übernehmen, wird zunehmend dringlicher“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn 1994, 61).

Der Blick auf die gegenwärtige Situation sowie die absehbare pastorale, strukturelle und personelle Entwicklung bestätigt diese Einschätzung. Eine pastorale Notwendigkeit für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst liegt vor,

wenn die anfallenden Beerdigungen so zahlreich sind, dass sie vom zuständigen Pfarrer und, soweit möglich, vom Vikar und Diakon nur unter erheblicher Anstrengung, Mühe und/oder unter Vernachlässigung wichtiger anderer Seelsorgebereiche geleitet werden können,

wenn ein Pfarrer die Verantwortung für mehrere Gemeinden zu tragen hat,

wenn ein Pfarrer durch fortgeschrittenes Alter oder angegriffene Gesundheit in seiner Amtsführung beeinträchtigt ist.

### 3. Beauftragung zum Begräbnisdienst

In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst der Begräbnisfeier wahr (vgl. can. 1168 CIC). Da die Laien durch Taufe und Firmung Christus eingegliedert sind und auf ihre Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen (vgl. can. 204 § 1 CIC), ist grundsätzlich eine Beauftragung von Laien durch den Bischof zum Begräbnisdienst möglich (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 26).

Für die Feier von Beerdigungen kommen zunächst Laien im pastoralen Dienst (Pastoralreferent/inn/en, Gemeindeferent/inn/en) in Frage, die die Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen haben. Sofern es die pastorale Situation in den kommenden Jahren erfordert, wird eine stufenweise Qualifizierung von Frauen und Männern im Ehrenamt für diese verantwortungsvolle Aufgabe stattfinden.

Liegen o.g. Gründe für die Beauftragung von Laien zum Beerdigungsdienst vor, kann der Pfarrer im Generalvikariat des Bischöflichen Ordinariats einen Antrag dazu stellen. Der Antrag muss eine Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Begründung des Antrags
- Personalien der zu beauftragenden Person
- Bereitschaftserklärung für die Übernahme dieses Dienstes von Seiten der zu beauftragenden Person

Über den Antrag entscheidet der Ortsordinarius in Absprache mit dem zuständigen Leiter/der zuständigen Leiterin für die Abt. Pastorale Dienste in der HA 3 „Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung“. Die

Beauftragung zum Dienst der Feier des Begräbnisses erteilt der Generalvikar.

Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form. Sie gilt lediglich für die Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, für die sie ausgestellt ist. Bei einem Stellenwechsel des mit dem Dienst der Beerdigung beauftragten Laien erlischt die Beauftragung. Sollte am neuen Einsatzort eine ähnliche pastorale Situation festzustellen sein, kann der dort zuständige Pfarrer einen neuen Antrag für die betreffende Person stellen.

Die zum Begräbnisdienst beauftragten Laien sollen an einer Einführungsveranstaltung teilnehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und Pastoral des kirchlichen Begräbnisses und mit der seelsorglichen Begleitung der trauernden Angehörigen befasst. Ein entsprechendes Angebot wird im Fortbildungsprogramm aufgenommen werden. Jeder Trauerfall sowie eine stattfindende Beerdigung müssen zunächst mit dem Dienstvorgesetzten abgesprochen werden. Ebenso soll in den Teamgesprächen ein regelmäßiger Austausch über die gemachten Erfahrungen erfolgen.

Bei Erstbeauftragung ist nach Ablauf des ersten Jahres im Sinne einer Reflexion über die Tätigkeit ein Gespräch mit den Mitarbeiter/innen der HA 3 „Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung“ zu führen.

Wird der Begräbnisdienst von der/dem Beauftragten nicht mehr wahrgenommen, teilt der zuständige Leiter der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft dies dem Generalvikariat mit.

### 4. Vollzug des Begräbnisdienstes

Maßgebende Grundlage für die gottesdienstliche Feier des Begräbnisses sind die liturgischen Bücher „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (2009) und „Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreicherischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich“ (2012). Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Daher tragen Laien in der Ausübung des Begräbnisdienstes eine für sie vorgesehene liturgische Kleidung (z. B. Mantelalbe). Auf diese Weise wird deutlich, dass sie im offiziellen Auftrag der Kirche handeln. „Die Verkündigung der christlichen Botschaft von Tod und Auferstehung ist Grundauftrag der Kirche“, der die Totenliturgie zutiefst prägt. „Die Hoffnung der Christen steht besonders auch im Mittelpunkt der kirchlichen Begräbnisfeiern. Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache, sollen davon Zeugnis geben, aber auch der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und der Anwesenden entsprechen“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und Hinterbliebenen, Bonn 1994, S. 54). Wenn im Nachgang zur Beerdigung eine Eucharistiefeier für die Verstorbene / den Verstorbenen

stattfindet, wird am Ende der Begräbnisfeier ausdrücklich darauf hingewiesen.

Der Begräbnisdienst gehört zu den wichtigsten und anspruchsvollsten Bereichen der Pastoral und erfordert einen höchst sensiblen Umgang mit den Menschen und dem Ritus. Er ist nicht nur liturgisch bedeutsam, sondern auch in hohem Maß diakonisch orientiert und besitzt eine nicht zu unterschätzende missionarische Dimension. Deshalb wird allen pastoralen Diensten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihn ausüben, sehr empfohlen, den Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen zu suchen. Den Erfahrungsaustausch zu pflegen heißt, das eigene Tun zu reflektieren und sich regelmäßig fachlich weiterzubilden. Die diözesane Stelle für Fortbildung wird hierfür ein entsprechendes Angebot bereithalten. Diese Empfehlung gilt für beauftragte Laien im Begräbnisdienst ebenso wie für Priester und Diakone. Beim Begräbnisdienst erfüllen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Auftrag, das Evangelium glaubwürdig zu verkünden. Gleichzeitig dienen sie den Menschen in einer oft schwierigen existenziellen Ausnahmesituation, indem sie geistlichen Beistand leisten und den Trauernden menschliche Begleitung zuteilwerden lassen.

### **Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern sowie an Pfarr- und Jugendheimen**

Im Zusammenhang mit der pastoralen Planung 2034 muss eine langfristige und zukunftsorientierte Immobilienstrategie für das Bistum Regensburg erarbeitet werden.

### **Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern**

Um in Zukunft die Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern besser lenken zu können, werden die in den Baurichtlinien der Diözese veröffentlichten Raumprogramme für Pfarrhäuser in ihrer Verbindlichkeit ab sofort außer Kraft gesetzt.

Zukünftig müssen sowohl bei Sanierungen als auch bei Neubauten Planungen mit einem individuell angepassten Raumprogramm Anwendung finden. Die in den Baurichtlinien (Kapitel C, Abschnitt C 3.1) veröffentlichten Hinweise und Raumprogramme dienen dabei weiter als Orientierungsrahmen.

Bei Baumaßnahmen an Pfarrhäusern wird ab sofort jede größere Investition (ab 150.000,00 EUR) zunächst zwischen der Abteilung 1 Planen und Bauen in der Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement, der Abteilung 1 Allgemeine Verwaltung / Haushalt / Jahresabschlüsse in der Hauptabteilung 6 Finanz- und Vermögensverwaltung und der AG Pastorale Planung inhaltlich abgestimmt und anschließend der Bischöflichen Baukommission zur Einzelfallentscheidung vorgelegt.

### **Investitionen für Baumaßnahmen an Pfarr- und Jugendheimen**

Für alle Baumaßnahmen an Pfarr- und Jugendheimen (Neubauten und Sanierungen) muss unter Berücksich-

tigung der pastoralen Planung eine enge inhaltliche Abstimmung zwischen der Abteilung 1 Planen und Bauen in der Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement, der Abteilung 1 Allgemeine Verwaltung / Haushalt / Jahresabschlüsse in der Hauptabteilung 6 Finanz- und Vermögensverwaltung und der AG Pastorale Planung erfolgen und anschließend durch die Bischöfliche Baukommission eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Ausgenommen davon sind Notmaßnahmen, die keinen Aufschub zulassen.

Die o.g. Regelung für Investitionsmaßnahmen an Pfarr- und Jugendheimen ist eine Fortschreibung des Votums der Ordinariatskonferenz vom 26.04.2022:

„Um die neue Pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf Weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Ausgenommen davon sind bereits in der Baukommission genehmigte (Ersatzbau-) Neubaumaßnahmen und Sanierungen von Bestandsgebäuden bei bereits vorliegenden Anträgen auf Erstbesuch.“

### **Hinweise zur Durchführung der Caritasammlung Frühjahr 2023**

Sammlung

Kirchenkollekte: 5. März 2023

Sammlungswoche: 6. – 12. März 2023

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Noch immer genießt die Caritas großes Vertrauen und die Spendenbereitschaft der Menschen ist vorhanden. Gerade die Ergebnisse der jüngsten Sammlungen geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Die Menschen sind bereit, die Arbeit der Caritas in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen die Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass Ihre Kontodaten des Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun,

wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden.

#### Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen.

#### Haussammlung

Die Durchführung einer Haussammlung ist für den Erfolg der Sammlung wesentlich, auch wenn die Bedeutung von Kirchensammlung und Online-Angeboten zugenommen hat. Wenn Sie in Ihrer Pfarrei eine Haus- oder Straßensammlung durchführen, können die Regelungen aus der Corona-Zeit weiter angewandt werden. Zur Erfassung von Spenderdaten ist es somit ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammeliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

#### Sammelausweis

Geben Sie bitte Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine Legitimation mit. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, dienen dazu auch die offiziellen Sammelisten.

#### Spendenbescheinigung

Eine Spendenbescheinigung erhalten Spender auf Wunsch vom Diözesan-Caritasverband. Wahlweise können Sie vorbereitete Quittungen in den Briefkasten legen.

#### Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammelisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

#### Spendentüten

Hinweis: Das Layout der Spendentüte wurde an einer wichtigen Stelle angepasst. Eine Spendenquittung durch die Pfarrei soll künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Spender ausgestellt werden. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

#### Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um in den vielerorts bereitgestellten Opferkörben auf die Caritas-Kirchenkollekte hinzuweisen.

#### Sonntagshilfen

Für die Gestaltung der Gottesdienste in der Sammlungswoche finden Sie Anregungen auch in den Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

#### Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas ([www.caritas-regensburg.de/caritassammlung](http://www.caritas-regensburg.de/caritassammlung)). Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

#### Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Caritas-Kollekte Frühjahr 2023"

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENO-DEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

#### **Kirchliches Handbuch XLII Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020**

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

#### **Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern**

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern. Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel.



0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: [generalvikariat@bistum-regensburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-regensburg.de)) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.  
Der Widerspruch muss spätestens bis 28.02.2023 im Generalvikariat eingehen.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.04.2023 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Sitzungen der Bischöflichen Baukommission**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.05.2023 um 14:00 Uhr statt.

## **Diözesan-Nachrichten**

### **Personalia**

#### **Anweisungen Priester**

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **01.02.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Alexander Kohl** für die Pfarrei Bayerisch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Böbrach im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.02.2023** und befristet bis zum 31.08.2023 oberhirtlich angewiesen:

**Bogdan Bogdanowski**, Bayerisch-Eisenstein, für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Mariä Himmelfahrt, Bayerisch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk und Böbrach-St. Nikolaus im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

#### **Gemeindereferenten/Innen**

Zum **31.12.2022** ist aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

### **Gerhard Valentin**

bisher: PG Vilsbiburg – Gaindorf – Seyboldsdorf  
Hospiz und Kreiskrankenhaus Vilsbiburg

### **Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2023** Official Domdekan Dr. **Josef Ammer** für weitere zwei Jahre, d.h. bis 25.01.2025, im Amt des Official bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2023** Vizeofficial Pfarrer Lic.iur.utr. **Andrzej Kuniszewski** für weitere fünf Jahre, d.h. bis 25.01.2028, im Amt des Vizeofficial bestätigt.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

**Im Herrn sind verschieden:  
2022**

Am 25. November **Span Karl**, Ständiger Diakon i.R. in Regensburg-St. Ulrich,  
94 Jahre alt

am 04. Dezember **Schultes Rudolf**, frr. Pfr. von Landshut-St. Konrad und Kom.  
in Hemau, 81 Jahre alt

**2023**

Am 02. Januar **Rösler Ludwig J.**, Msgr., BGR, frr. Pfr. von Deggendorf-Mariä  
Himmelfahrt und Kom. in Bayreuth, 83 Jahre alt

am 15. Januar **Weiß Rupert**, StRat a.D. in Weiden-St. Josef, 86 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 2

22. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2023 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023 – Aufruf der bayerischen Bischöfe zur KODA-Wahl 2023 – Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG) – Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids – Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ – Lesefassung „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg (RegDekSt) – Abdruck päpstlicher Verlautbarungen im Amtsblatt – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023 – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023 – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

### BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS für die Fastenzeit 2023

#### *Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten übereinstimmend von der Begebenheit der Verklärung Jesu. In diesem Ereignis sehen wir die Antwort des Herrn auf das Unverständnis, das ihm seine Jünger entgegengebracht hatten. Kurz zuvor war es nämlich zu einer wirklichen Auseinandersetzung zwischen dem Meister und Simon Petrus gekommen, nachdem dieser sich zu Jesus als dem Christus, dem Sohn Gottes, bekannt hatte, dann aber seine Ankündigung von Leiden und Kreuz zurückgewiesen hatte. Jesus hatte ihn scharf getadelt: »Tritt hinter mich, du Satan! Ein Ärgernis bist du mir, denn du hast nicht das im Sinn, was Gott will, sondern was die Menschen wollen« (Mt 16,23). Und »sechs Tage danach nahm Jesus Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes beiseite und führte sie auf einen hohen Berg« (Mt 17,1).

Das Evangelium der Verklärung wird jedes Jahr am zweiten Fastensonntag verkündet. Tatsächlich nimmt uns der Herr in dieser liturgischen Zeit beiseite, damit wir mit ihm kommen. Auch wenn unsere gewöhnlichen Pflichten von uns verlangen, an den angestammten Orten zu bleiben und ein manchmal langweiliges Alltagsleben mit vielen Wiederholungen zu führen, sind wir in der Fastenzeit eingeladen, gemeinsam mit Jesus „auf einen hohen Berg zu steigen“, um mit dem heiligen Gottesvolk eine besondere Erfahrung von Askese zu machen.

Die Askese in der Fastenzeit ist ein – stets von der Gnade beseeltes – Bestreben, unseren Mangel an Glauben und unseren Widerstand gegen die Nachfolge Jesu auf dem Weg des Kreuzes zu überwinden. Genau das, was Petrus und die anderen Jünger nötig hatten.

Um unsere Kenntnis des Meisters zu vertiefen, um das Geheimnis des göttlichen Heils, das sich in der vollkommenen Selbsthingabe aus Liebe verwirklicht, voll zu verstehen und anzunehmen, muss man sich von ihm beiseite und in die Höhe führen lassen und sich von Mittelmäßigkeit und Eitelkeit befreien. Man muss sich auf den Weg machen, einen ansteigenden Weg, der Anstrengung, Opfer und Konzentration erfordert, so wie bei einer Bergwanderung. Diese Voraussetzungen sind auch wichtig für den synodalen Weg, den zu beschreiten wir uns als Kirche vorgenommen haben. Es wird uns guttun, über diese Beziehung zwischen der Askese in der Fastenzeit und der synodalen Erfahrung nachzudenken.

Zu den „Exerzitien“ auf dem Berg Tabor nimmt Jesus drei Jünger mit, die erwählt wurden, um Zeugen eines einzigartigen Ereignisses zu sein. Er möchte, dass diese Erfahrung der Gnade nicht eine einsame, sondern eine gemeinsame ist, wie unser ganzes Glaubensleben. Jesus folgt man gemeinsam nach. Und gemeinsam, als pilgernde Kirche durch die Zeit, leben wir das Kirchenjahr und in ihm die Fastenzeit, indem wir gemeinsam mit denen gehen, die uns der Herr als Weggefährten zur Seite gestellt hat. In Analogie zum Aufstieg Jesu und der Jünger auf den Berg Tabor können wir sagen, dass unser Weg in der Fastenzeit „synodal“ ist, denn wir gehen ihn gemeinsam und auf demselben Weg, als Jünger des einzigen Meisters. Ja wir wissen, dass er selbst der Weg ist, und deshalb tut die Kirche sowohl im Vollzug der Liturgie wie auch der Synode nichts anderes, als immer tiefer und voller in das Geheimnis Christi, des Erlösers, einzutreten.

Und so kommen wir zum Höhepunkt. Das Evangelium berichtet, dass Jesus »vor ihnen verwandelt [wurde]; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne und seine Kleider wurden weiß wie das Licht« (Mt 17,2). Das ist also der

„Gipfel“, das Ziel des Weges. Am Ende des Aufstiegs, als sie mit Jesus auf dem hohen Berg stehen, wird den drei Jüngern die Gnade zuteil, ihn in seiner Herrlichkeit zu schauen, in einem übernatürlichen Licht, das nicht von außen kam, sondern von ihm selbst ausstrahlte. Die göttliche Schönheit dieses Anblicks war unvergleichlich größer als jede Anstrengung, die die Jünger beim Aufstieg auf den Tabor hätten unternehmen können. Wie bei jeder anstrengenden Bergwanderung muss man beim Aufstieg den Blick fest auf den Pfad gerichtet halten, doch das Panorama, das sich am Ende eröffnet, überrascht und entschädigt durch seine Pracht. Auch der synodale Prozess erscheint oft beschwerlich und manchmal könnten wir den Mut verlieren. Aber was uns am Ende erwartet, ist zweifellos etwas Wunderbares und Überraschendes, das uns helfen wird, Gottes Willen und unseren Auftrag im Dienst an seinem Reich besser zu verstehen.

Die Erfahrung der Jünger auf dem Berg Tabor wird noch weiter angereichert, als neben dem verklärten Jesus Mose und Elija erscheinen, die für das Gesetz beziehungsweise die Propheten stehen (vgl. Mt 17,3). Die Neuheit Christi ist die Erfüllung des alten Bundes und der Verheißungen; sie ist untrennbar mit der Geschichte Gottes mit seinem Volk verbunden und offenbart deren tiefe Bedeutung. Im analogen Sinn ist auch der synodale Weg in der Tradition der Kirche verwurzelt und gleichzeitig offen für das Neue. Die Tradition ist Quelle der Inspiration für die Suche nach neuen Wegen, wobei die gegensätzlichen Versuche der Unbeweglichkeit und des improvisierten Experimentierens vermieden werden müssen.

Der asketische Weg der Fastenzeit und in ähnlicher Weise der synodale Weg haben beide das Ziel einer Verklärung, sowohl auf der persönlichen als auch auf der kirchlichen Ebene. Einer Verwandlung, die in beiden Fällen ihr Vorbild in der Verklärung Jesu findet und durch die Gnade seines österlichen Geheimnisses bewirkt wird. Damit sich eine solche Verklärung in diesem Jahr in uns verwirklicht, möchte ich zwei „Pfade“ vorschlagen, die wir beschreiten können, um gemeinsam mit Jesus aufzusteigen und mit ihm das Ziel zu erreichen.

Der erste bezieht sich auf die Aufforderung, die Gottvater an die Jünger auf dem Tabor richtet, während sie den verklärten Jesus schauen. Die Stimme aus der Wolke sagt: »Auf ihn sollt ihr hören« (Mt 17,5). Der erste Hinweis ist also ganz klar: auf Jesus hören. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gnade in dem Maße, in dem wir auf ihn hören, der zu uns spricht. Und wie spricht er zu uns? Vor allem im Wort Gottes, das uns die Kirche in der Liturgie schenkt: Lassen wir es nicht

ins Leere fallen; wenn wir nicht immer an der Messe teilnehmen können, so lasst uns doch Tag für Tag die biblischen Lesungen, auch mit Hilfe des Internets, lesen. Über die Heiligen Schriften hinaus spricht der Herr zu uns in unseren Brüdern und Schwestern, vor allem in den Gesichtern und Geschichten derer, die der Hilfe bedürfen. Aber ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der im synodalen Prozess sehr wichtig ist: Das Hören auf Christus geschieht auch über das Hören auf unsere Brüder und Schwestern in der Kirche, jenes gegenseitige Zuhören, das in manchen Phasen das Hauptziel ist, das aber immer unverzichtbar bleibt in der Methode und im Stil einer synodalen Kirche.

Als sie die Stimme des Vaters hörten, warfen sich die Jünger »mit dem Gesicht zu Boden und fürchteten sich sehr. Da trat Jesus zu ihnen, fasste sie an und sagte: Steht auf und fürchtet euch nicht! Und als sie aufblickten, sahen sie niemanden außer Jesus allein« (Mt 17,6-8). Hier ist der zweite Hinweis für diese Fastenzeit, der darin besteht, nicht Zuflucht in einer Religiosität zu suchen, die nur aus außergewöhnlichen Ereignissen, aus eindrucksvollen Erfahrungen besteht, weil man Angst hat, sich der Realität mit ihren täglichen Mühen, Nöten und Widersprüchen zu stellen. Das Licht, das Jesus den Jüngern zeigt, ist ein Vorgeschmack auf die österliche Herrlichkeit, und auf diese geht man zu, indem man „ihm allein“ folgt. Die Fastenzeit ist auf Ostern ausgerichtet: Die „Exerzitien“ sind kein Selbstzweck, sondern bereiten uns darauf vor, das Leiden und das Kreuz mit Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, um zur Auferstehung zu gelangen. Auch der synodale Weg darf uns keine falschen Hoffnungen machen, wir seien angekommen, wenn Gott uns die Gnade einiger starker Gemeinschaftserfahrungen schenkt. Auch dort sagt uns der Herr: »Steht auf und fürchtet euch nicht«. Lasst uns in die Ebene hinabsteigen, und möge die Gnade, die wir erfahren haben, uns dabei helfen, an der Synodalität im Alltagsleben unserer Gemeinschaften zu arbeiten.

Liebe Brüder und Schwestern, der Heilige Geist möge uns in dieser Fastenzeit bei Aufstieg mit Jesus beseehlen, damit wir seinen göttlichen Glanz erfahren und – solchermaßen im Glauben gestärkt – unseren Weg gemeinsam mit ihm fortsetzen können, der der Ruhm seines Volkes und das Licht aller Völker ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 25. Januar 2023, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

*Franciscus*

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Part-

nerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Aufruf der bayerischen Bischöfe zur KODA-Wahl 2023

Am 10. Mai 2023 finden die Neuwahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) statt.

In den sieben Diözesen, die auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen, sind über 60.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen tätig. Sie sind aufgerufen, in direkter Wahl darüber zu entscheiden, welche Frauen und Männer in der zehnten Amtsperiode der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (2023 bis 2028) ihre Interessen vertreten sollen.

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen. Dieses ist maßgebend für die Arbeitsverträge der Beschäftigten bei den Diözesen, Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern. Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen erfüllt damit eine Aufgabe, die in hohem Maße sowohl für die einzelne Mitarbeiterin und

den einzelnen Mitarbeiter wie auch für den einzelnen kirchlichen Dienstgeber bedeutsam ist.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt sowohl die Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf Mitarbeiterseite als auch die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen insgesamt.

Die Gewählten vertreten die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind oder wer sie vorgeschlagen hat.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich zur Wahl stellen und damit zeigen, dass sie bereit sind, sich der verantwortungsvollen Aufgabe der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts zu widmen und so ihren Beitrag zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zu leisten.

Den Mitgliedern der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen danke ich für

die Arbeit in den fünf Jahren der zu Ende gehenden Amtsperiode. Sie haben durch ihre Arbeit einen Beitrag zum kirchlichen Gemeinwohl geleistet und sich den Aufgaben mit großem Verantwortungsbewusstsein gestellt.

Regensburg, 18. Januar 2023



Bischof von Regensburg

## **Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“**

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 (Amtsblatt vom 09.12.2020, 9/2020, S. 75ff.) in der Fassung vom 26. April 2021 (Amtsblatt vom 26.05.2021, 5/2021, S. 55) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:  
  
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“
2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Folgender Satz wird angefügt:  
  
„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“
3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen  
  
(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können

die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung,

in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Regensburg, 16.02.2023



Bischof von Regensburg

**(Lesefassung)**

**Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids**

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossen.

Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

**Inhaltsübersicht**

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
  - a) Mitgliedschaft
  - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
  - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung

**Präambel**

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.<sup>1</sup> Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen

<sup>1</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

in die Menschen und in Gott.<sup>2</sup> In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

### 1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Regensburg oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Regensburg
- Kirchenbeamten der Diözese Regensburg
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Regensburg zugehörigen Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Regensburg zugehörigen Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Regensburg zugehörigen Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Regensburg zugehörigen Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Regensburg beauftragten Personen.

<sup>3</sup> Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)



## 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Regensburg als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

## 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>4</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

## 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

### a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensoberkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne

4 Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

#### b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
  - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
  - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
  - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
  - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
  - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.
- c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichtsersteller.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

### 5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

### 6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
  - das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
  - ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

### **8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids**

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

### **7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall**

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,

### **9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung**

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und

Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

#### **10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids**

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. De-

zember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

#### **11. Leistungsinformation und Auszahlung**

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

#### **12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen**

- (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst;

die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die

Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

### **13. Berichtswesen**

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

### **14. Datenschutz und Aufbewahrung**

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

## **Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)**

### **Artikel 1 Gremienbezeichnung**

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Februar 2014) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

### **Artikel 2 Fortgeltung der Beschlüsse**

<sup>1</sup>Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. <sup>2</sup>Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

### **Artikel 3 Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse**

1. Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
2. Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
3. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

### **Artikel 4 Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“**

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Februar 2014) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(3) <sup>1</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. <sup>2</sup>Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).

(4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“

3. Der bisherige § 2 entfällt.

4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
  - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
  - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

- (2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. <sup>2</sup>Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.

- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses**

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungs austausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. <sup>2</sup>Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt § 5.

- (2) <sup>1</sup>Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg  
3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn  
3 Mitglieder



- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg  
4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart  
2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgeber-vertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. <sup>3</sup>In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/ Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. <sup>4</sup>Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>5</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/ Vertreterinnen.
- (4) <sup>1</sup>Wird neben den gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/ Vertreterinnen zu erhöhen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Vertreter/ Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. <sup>3</sup>Als Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>4</sup>Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. <sup>5</sup>Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet

mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) <sup>1</sup>Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). <sup>2</sup>Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. <sup>3</sup>Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. <sup>4</sup>Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. <sup>5</sup>Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. <sup>6</sup>§ 10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. <sup>7</sup>Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. <sup>8</sup>Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. <sup>9</sup>Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5 Entsandte Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaften**

- (1) <sup>1</sup>Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/ Vertreterinnen in die

Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. <sup>2</sup>Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. <sup>3</sup>Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. <sup>4</sup>Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/ Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. <sup>5</sup>Die Kontaktdaten der Vertreter/ Vertreterinnen sind mitzuteilen.

- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) <sup>1</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/ Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/ Vertreterinnen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. <sup>5</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>6</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. <sup>7</sup>Die endgültige Benennung aller Vertreter/ Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) <sup>1</sup>Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, ei-

nigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des
  - Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
  - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
  - der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
  - des Katholischen Büros in Berlin.

<sup>2</sup>Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft

der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. <sup>3</sup>Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/ Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)“**

- (1) <sup>1</sup>Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervorteiler, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) <sup>1</sup>Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. <sup>2</sup>Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**„§ 8 Geschäftsführung“**

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung

durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.

- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. <sup>3</sup>Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. <sup>4</sup>Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder“**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“**

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. <sup>3</sup>Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. <sup>4</sup>Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein

- a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
  - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
  - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
  - <sup>1</sup>wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. <sup>2</sup>Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. <sup>3</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. <sup>5</sup>Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
  - wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>5</sup>Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. <sup>6</sup>Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) <sup>1</sup>In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. <sup>3</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) <sup>1</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. <sup>3</sup>Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“
- 13 Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. <sup>3</sup>Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. <sup>4</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. <sup>3</sup>Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

**„§ 12 Online- und Hybridversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. <sup>2</sup>Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu

diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.

- (4) <sup>1</sup>Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. <sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. <sup>2</sup>Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. <sup>2</sup>Hierüber informiert die

Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.

- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. <sup>2</sup>Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. <sup>3</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. <sup>4</sup>Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. <sup>2</sup>Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) <sup>1</sup>Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. <sup>2</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. <sup>3</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der

Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

- (5) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 2 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.

- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

- (4) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.

- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

- (6) <sup>1</sup>Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.

- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch (ersetzen- de Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>5</sup>Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. <sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 20 Freistellung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 21 Beratung

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. <sup>3</sup>Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 22 Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasstkirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-) Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. <sup>2</sup>Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.
- (3) <sup>1</sup>Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. <sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. <sup>4</sup>Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“
25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Regensburg, den 06.02.2023

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg



## (Lesefassung)

# „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“

Ursprünglich „Zentral-KODA-Ordnung“ vom 18. November 2013, geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022

### Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen (Erz-) Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-) Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) <sup>1</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. <sup>2</sup>Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.

### § 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
  1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
  2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
  3. kirchenspezifische Regelungen
    - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
    - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
    - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
    - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. <sup>2</sup>Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

### § 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.

### § 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) <sup>1</sup>Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. <sup>2</sup>Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt § 5.
- (2) <sup>1</sup>Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
  - Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg  
3 Mitglieder
  - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn  
3 Mitglieder
  - Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
2 Mitglieder
  - Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dres-

den-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg

4 Mitglieder

- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart  
2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. <sup>3</sup>In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/ Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. <sup>4</sup>Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>5</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/ Vertreterinnen.
- (4) <sup>1</sup>Wird neben den gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/ Vertreterinnen zu erhöhen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Vertreter/ Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. <sup>3</sup>Als Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>4</sup>Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. <sup>5</sup>Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser

Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) <sup>1</sup>Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). <sup>2</sup>Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. <sup>3</sup>Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. <sup>4</sup>Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. <sup>5</sup>Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. <sup>6</sup>§ 10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. <sup>7</sup>Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. <sup>8</sup>Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. <sup>9</sup>Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.

**§ 5 Entsandte Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaften**

- (1) <sup>1</sup>Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/ Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. <sup>2</sup>Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. <sup>3</sup>Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. <sup>4</sup>Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/ Vertreterinnen sie

zu entsenden beabsichtigen. <sup>5</sup>Die Kontaktdaten der Vertreter/ Vertreterinnen sind mitzuteilen.

- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) <sup>1</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/ Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/ Vertreterinnen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. <sup>5</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>6</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. <sup>7</sup>Die endgültige Benennung aller Vertreter/ Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) <sup>1</sup>Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet

der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des
- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
  - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
  - der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
  - des Katholischen Büros in Berlin.

<sup>2</sup>Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. <sup>3</sup>Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/ Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

#### **§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

- (1) <sup>1</sup>Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) <sup>1</sup>Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. <sup>2</sup>Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.

#### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen.

<sup>3</sup>Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. <sup>4</sup>Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.

### § 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

### § 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. <sup>3</sup>Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. <sup>4</sup>Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.

- (2) Die Geschäftsführung lädt ein

a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):

- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,

- wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,

- wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,

- <sup>1</sup>wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. <sup>2</sup>Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. <sup>3</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. <sup>5</sup>Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.

- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.

- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.

- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>5</sup>Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden

und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. <sup>6</sup>Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) <sup>1</sup>In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. <sup>3</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) <sup>1</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. <sup>3</sup>Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.

### § 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. <sup>3</sup>Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. <sup>4</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei

Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. <sup>3</sup>Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.

- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

### § 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. <sup>2</sup>Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) <sup>1</sup>Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. <sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben

dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.

- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. <sup>2</sup>Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. <sup>2</sup>Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. <sup>2</sup>Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. <sup>3</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. <sup>4</sup>Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

- (6) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. <sup>2</sup>Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

- (8) <sup>1</sup>Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 14 Vermittlungsausschuss**

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/ einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Von den Beisitzern/ Beisitzerinnen gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzer/ Beisitzerinnen dürfen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

### **§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.

### § 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. <sup>2</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. <sup>3</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.

### § 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten

hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### § 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes ver-



hindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

### § 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>5</sup>Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. <sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

### § 20 Freistellung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

### § 21 Beratung

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. <sup>3</sup>Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.

### § 22 Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasstkirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-) Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. <sup>2</sup>Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

- (3) <sup>1</sup>Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

<sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. <sup>4</sup>Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat im schriftlichen Beschlussverfahren vom 12. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**

hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 142 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 26.01.2023

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg (RegDekSt)

### Artikel 1: Die Region

- (1) Die Diözese ist in acht Regionen gegliedert.

Region I: Regensburg (Dekanat Regensburg-Stadt - Dekanat Laaber-Regenstau - Dekanat Donaustauf-Schierling)

Region II: Landshut (Dekanat Landshut im Bistum Regensburg - Dekanat Dingolfing-Eggenfelden)

Region III: Straubing-Deggendorf (Dekanat Straubing-Bogen - Dekanat Deggendorf-Viechtach)

Region IV: Kelheim (Dekanat Kelheim - Dekanat Geisenfeld-Pförring)

Region V: Cham (Dekanat Cham - Dekanat Nabburg-Neunburg)

Region VI: Amberg-Schwandorf (Dekanat Amberg-Sulzbach - Dekanat Schwandorf)

Region VII: Weiden (Dekanat Neustadt-Weiden)

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel (Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel)

- (2) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Regionen erfolgt durch den Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates.

### Artikel 2: Amt und Stellung

- (1) Der Regionaldekan trägt als Beauftragter des Diözesanbischofs Mitverantwortung für die Pastoral in der Region.
- (2) Die Regionaldekane werden wenigstens zweimal jährlich zu Konferenzen mit dem Diözesanbischof zusammengerufen.
- (3) Der Regionaldekan gehört dem Priesterrat und dem Diözesanpastoralrat an.

### **Artikel 3: Bestellung und Amtszeit**

- (1) Der Regionaldekan wird vom Diözesanbischof ernannt. Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
- (2) Das Amt erlischt mit Ablauf der Amtsperiode, dem Ausscheiden aus dem Klerus der Region, mit der Annahme seines schriftlichen Amtsverzichts oder mit der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof.
- (3) Bei Vollendung des 70. Lebensjahres bietet der Regionaldekan dem Diözesanbischof den Verzicht auf das Amt an.
- (4) Die Amtseinführung erfolgt in der vom Diözesanbischof bestimmten Weise.

### **Artikel 4: Förderung der pastoralen Tätigkeit in der Region**

- 1) Er visitiert für den Diözesanbischof im Sinne einer pastoralen Hilfestellung jede selbstständige Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft in seiner Region. Die Visitation erfolgt nach den im Seelsorgebericht enthaltenen Richtlinien alle fünf Jahre.
- (2) Er führt alle weiteren Aufgaben aus, die ihm vom Diözesanbischof übertragen werden.
- (3) Er ruft bei Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahr, die Dekane und Prodekane der Region zu-

sammen, um mit ihnen über Anliegen des Bischofs und der Region zu konferieren und den Austausch zu ermöglichen.

- 4) Er pflegt die Verbindung mit den im Gebiet seiner Region zuständigen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden.
- 5) Er achtet darauf, dass die Zielsetzungen der „Pastoralen Planung 2034“ in den Dekanaten der Region verwirklicht werden.
- 6) Der Regionaldekan nimmt an Dekanatsversammlungen seiner Region teil.

### **Artikel 5: In-Kraft-Treten und Amtszeitregelung**

- (1) Dieses Statut tritt am 25. März 2023 in Kraft.
- (2) Die laufende Amtszeit der derzeit im Amt befindlichen Regionaldekane wird durch das In-Kraft-Treten des neuen Statuts nicht berührt. Es gelten die Festlegung des Ernennungsschreibens bzw. die Bestimmungen von Artikel 3 dieses Statuts.

Regensburg, am Aschermittwoch,  
den 22. Februar 2023

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Abdruck päpstlicher Verlautbarungen im Amtsblatt

Mit der diesjährigern „Botschaft für die Fastenzeit“ stellen wir den Abdruck vor allem der regelmäßigen Verlautbarungen des Heiligen Vaters im Amtsblatt ein. Nachdem alle Veröffentlichungen über die Homepage des Heiligen Stuhles (<https://www.vatican.va/>) gut und einfach erreichbar sind, werden wir in Zukunft an dieser Stelle nur noch das jeweilige Erscheinungsdatum und den Veröffentlichungsort bekanntgeben.

Bekannt gegeben wurden bereits:

- Botschaft zum Welttag der Kranken – 11.02.2023 (<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/sick/documents/20230110-giornata-malato.html>)
- Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel – 10.09.2023 (<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/01/24/0066/00125.html#de>)
- Botschaft zum Weltmissionssonntag – 22.10.2023 (<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/01/25/0071/00137.html#de>)

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier ([fastenbrevier.de](https://fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241/442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.fastenaktion.misereor.de](http://www.fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

## Diözesan-Nachrichten

### Personalia

#### Anweisungen – Entpflichtungen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom 01.02.2023 und befristet bis zum 31.08.2023 oberhirtlich angewiesen:

**Ralf Heidenreich**, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarrer von Wald-Zell, für die Pfarreiengemeinschaft **Rettenbach**-St. Laurentius mit Benefizium **Ebersroith** und **Arrach**-St. Valentin im Dekanat Cham.

Mit Wirkung vom 01.02.2023 und befristet bis zum 31.08.2023 wurde oberhirtlich angewiesen:

**P. Alban Siegling CP**, Schwarzenfeld, als Pfarrvikar zur Mithilfe in die Pfarrei **Nabburg**-St. Johann im Dekanat Nabburg-Neunburg.

Mit Wirkung vom 01.02.2023 wurde oberhirtlich angewiesen (Aufhebung der Befristung):

**Jomet Joy**, Regenstauf, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft **Regenstauf**-St. Jakobus, **Kirchberg**-Mariä Himmelfahrt und **Ramspau**-St. Laurentius mit Benefizium **Heilinghausen** und in die Pfarreiengemeinschaft **Diesenbach**-St. Johannes, **Eitlbrunn**-St. Michael

und **Steinsberg**-St. Josef mit Expositur **Bubach am Forst** mit Wohnsitz in Regenstauf im Dekanat Laaber-Regenstauf.

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wurde oberhirtlich angewiesen:

**Martin Schraml**, Erbdorf, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (kategorialer Dienst) in das **Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal** im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel.

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wurden oberhirtlich entpflichtet:

**Dr. Dr. Peter Chidi Okuma** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Rettenbach**-St. Laurentius mit Benefizium **Ebersroith** und **Arrach**-St. Valentin im Dekanat Cham;

**P. Alfred Lindner SDB** von seinem Dienst als priesterliche Mithilfe bei Gottesdiensten und Kasualien in der Pfarrei **Nabburg**-St. Johann im Dekanat Nabburg-Neunburg.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

---

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 142

---

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 3

07. März

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023) – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2023 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 08.12.2022 und vom 15.04.2021 – Recollectio und „Missa chrysmatis“ – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023 – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Portiunkula-Ablass – Verstorbene Kleriker

### Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,  
am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des

Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2023

Liebe Kinder, liebe Jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. „Dieser ist mein geliebter Sohn. [...] Auf ihn sollt ihr hören!“ (Mt 17,5) Diese Worte des Vaters auf dem Berg der Verklärung gelten den Aposteln. Sie gelten Mose und Elja, den wichtigsten Vertretern des Alten Bundes. Und sie gelten auch mir und Dir.

Auf Jesus hören. Sich ihm anvertrauen. Ihn als besten Freund mit ins Leben nehmen. Von ihm her leben, das ist das Fundament des Christseins, das Fundament der Kirche.

Jesus ist das Evangelium in Person. Kirche wächst durch das Hören auf ihn, durch die Nachfolge, durch ein Handeln nach seinen Worten und das Weitersagen seiner Botschaft.

Viele fragen sich: Wie soll es weitergehen mit der Kirche? Das Evangelium des heutigen Sonntags (Mt 17,1–9) gibt uns eine Hilfe: auf Jesus hören und – österlich – seine Botschaft weitertragen. Die erste und wichtigste Herausforderung unserer Tage ist die *Neu-Evangelisierung*.

2. Neu-Evangelisierung heißt anerkennen: Ja, in jedem Ort steht schon eine Kirche, in jedem Buchladen kann man eine Bibel kaufen. Priester, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, viele Religionslehrerinnen und Religionslehrer geben sich tagaus tagein Mühe, den Glauben zu erschließen im Schulunterricht und in der Predigt.

Dennoch können wir die Augen nicht davor verschließen, dass die Liebe zu Christus, der Glaube an Gott und die kirchliche Praxis, oftmals müde geworden sind. Viele unserer Zeitgenossen empfinden den Glauben eher als eine Last denn eine Quelle der Freude. Ich weiß, dass manche skeptisch sind gegenüber dem Begriff Neu-Evangelisierung.

Er lenke ab von anderen Themen. Aber die Evangelisierung gehört doch zum Wesen der Kirche. Papst Franziskus ermuntert und ermutigt uns immer wieder, zu evangelisieren, an die Ränder zu gehen, Menschen mit der frohmachenden Botschaft Jesu bekannt zu machen. Wir haben nicht nur eine Mission, wir *sind* eine Mission.

3. Hin und wieder werde ich gefragt, was das denn nun genau sei, Evangelisierung, und wie ich mir das vorstelle. Ich will darauf einfach mit einigen Beispielen antworten, die mir im Rahmen meiner Pastoralbesuche im Bistum begegnet sind; Beispiele für eine gelungene Evangelisierung, mit altbewährten Formen der Verkündigung und neuen Ideen.

Große Freude bereiten mir die vielen *Ministrantinnen und Ministranten*, die nicht nur zu einer würdigen Feier der Heiligen Messe beitragen, sondern auch ein

Zeugnis für ihren Glauben geben. Danke dafür! In einer Pfarrei haben sie sogar die Sorge um die Weihnachtskrippe übernommen. Und da ist der junge Ministrant, der für den Kreuzweg auf den Kalvarienberg in seiner Filialgemeinde eine Video-Betrachtung aufgenommen hat. Er lädt ein, sich mit Jesus auf seinem Leidensweg zu verbinden und die Auferstehung zu feiern. Auf der Homepage seiner Pfarreiengemeinschaft hat er schon fast 1000 Aufrufe erzielt.

Ich denke an den *Gebetskreis*, der im Beten seine soziale Verantwortung entdeckt und schon die zweite LKW-Ladung an Hilfsgütern für die Ukraine zusammengebracht hat. Gottesliebe und Nächstenliebe gehören zusammen.

Ein zunächst kirchenferner und nicht getaufter Vater einer Ministrantin erzählt mir, dass er über der *Kommunionvorbereitung* seiner Tochter so von Jesus fasziniert wurde, dass er jetzt selbst dazugehören will, um die Taufe gebeten und sich auf den Weg gemacht hat: gelungene Evangelisierung, nicht nur der Kommunionkinder.

In etlichen Pfarrgemeinden bieten pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jetzt in der Fastenzeit *„Exerzitien im Alltag“* an: Hilfen für die persönliche Schriftbetrachtung, und bei wöchentlichen Treffen wird über die eigene Glaubenserfahrung berichtet und sich ausgetauscht.

In mehreren Pfarreien gibt es mittlerweile auch Erfahrungen mit einer neuen Form von *„Volksmission“*, wo vor allem auf die persönliche Begegnung bei Hausbesuchen gesetzt wird. Kleine Teams, ein Priester und zwei Leute aus der Pfarrei, gehen bewusst an die Ränder, laden ein zum Gottesdienst. Nicht selten ergibt sich ein Gespräch über den Glauben.

Ein weiteres Feld ist die Kirchenmusik: Vor zehn Jahren wurde das neue „Gotteslob“ eingeführt. Ich freue mich immer, wenn bei Firmungen die Firmbewerberinnen und Firmbewerber ihr eigenes „Gotteslob“ dabei haben, das sie schon bei der Erstkommunion geschenkt bekamen; wenn dann bei der Firmung auch aus dem „Gotteslob“ gesungen wird und unser Gebet- und Gesangbuch zu einem Lebensbegleiter werden kann. Von einer Kirchenmusikerin höre ich, dass sie in unregelmäßigen Abständen zu *Gesangsabenden in die Kirche* einlädt, um neue und noch weniger bekannte Lieder aus dem Gotteslob zu erschließen und einzuüben. Auf diese Weise wird die Kirchenmusik zum Medium der Glaubensverkündigung und Evangelisierung gemacht.

Das „Gotteslob“ nicht ersetzen, aber ergänzen möchte ein *neues Gebetbuch*, das dieser Tage unter dem Titel *„Lichterfüllt. Gebete in allen Lebenslagen“* beim Pustet Verlag erscheint, herausgegeben vom Bistum Regensburg. Es möchte Hilfestellungen bieten zum Beten in den Familien, unterwegs, daheim, in Stunden des



Glücks und in Stunden der Bangigkeit und der Trauer. Ich werde es am 25. März 2023 im Regensburger Dom anlässlich der Messfeier mit den Gebetsgruppen des Bistums präsentieren. Vielleicht werden auch Sie darin Anregungen finden.

Ich bin jedenfalls fest davon überzeugt: Wo die „Hauskirche“ lebt, also das Gebet im Alltag geübt, in den Familien gepflegt wird, da wird auch der Glaube bezeugt und weitergegeben. Wo die Hauskirche lebt, lebt auch die Pfarrkirche.

Ich übersehe nicht die deprimierenden Erfahrungen und Misserfolge trotz vieler Bemühungen. Aber wie eine Familie nicht beisammenbleibt, wenn man sich nur auf das Negative fixiert, so kann auch die Familie der Kirche nicht gedeihen, wenn man sich nicht auch am Gelingenden aufrichtet. Bitte, schreiben Sie mir Ihre persönlichen Erfahrungen! Stärken wir uns gegenseitig mit den Hinweisen, wo der Glaube Sie stärkt und wo Kirche wächst.

4. Beim diesjährigen Aschermittwoch der Künstlerinnen und Künstler war die Lyrikerin Nora Gomringer zu Gast. Sie bringt in ihren Gedichten ganz bewusst ihren Glauben an Gott „zwischen den Zeilen“ zur Sprache. Einer ihrer Gedichtbände trägt den Titel „Gottesanbieterin“ – ein bemerkenswertes Wortspiel. Es macht auf etwas ganz Wesentliches der Evangelisierung aufmerksam: Wir wollen niemanden unseren Glauben aufdrängen. Aber wovon das Herz voll ist, davon redet doch der Mund. Wir *bieten* mit unserem Zeugnis den Glauben *an*, weil wir ihn nicht für uns behalten, sondern teilen wollen mit anderen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich gerne auch an eine Initiative aus der anglikanischen Kirche im Nachgang zur Corona-Pandemie. Unter dem Leitmotiv „Back to Church on Sunday“ (zurück zur Kirche am Sonntag) ergeht der Aufruf an alle Gläubigen: „Invite someone you know to something you love!“ – „Lade jemanden, den du kennst, zu etwas ein, das du liebst!“ Dieser Jemand sind z.B. Bekannte, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn, Kolleginnen und Kollegen. Die geliebte Sache ist der ganz normale Sonntagsgottesdienst, wo unter der oft unscheinbaren Oberfläche etwas Großes und Wunderbares geschieht:

Begegnung mit dem lebendigen und lebensschaffenden Gott, wonach sich viele sehnen.

Gehen wir, gehen Sie an die Ränder! Es gibt Menschen, die warten darauf, angesprochen und eingeladen zu werden. Zeigen wir ihnen, dass wir unseren Glauben nicht zuerst als Last und Problem sehen, sondern als Quelle des Trostes und der tiefgründenden Freude.

Als ein Hoffnungszeichen werte ich die bisherige Resonanz auf meine Einladung, sich um das Amt der Katechistin / des Katechisten als ein Ehrenamt im Dienst der Evangelisierung zu bewerben.

Voraussetzung für die Evangelisierung ist die Selbst-evangelisierung. Also:

- die Verlebendigung der eigenen Freundschaft mit Jesus Christus,
- die Begegnung mit ihm in den Sakramenten der Kirche, vor allem der Eucharistie und im Sakrament der Versöhnung,
- vertiefte Kenntnis der Botschaft der Heiligen Schrift,
- die Pflege und Kultivierung der eigenen Sprachfähigkeit über den Glauben,
- Aufmerksamkeit für die sozialen Nöte und Herausforderungen und
- ein Leben, in dem Wort und Tat zusammenklingen.

Darin zu wachsen und zu reifen, ist Sinn und Zweck der österlichen Bußzeit.

Und dazu segne Euch und Sie alle  
der dreifaltige Gott  
der + Vater und der + Sohn und  
der Heilige + Geist!

Regensburg zum 2. Fastensonntag 2023

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 2. Fastensonntag 2023 (05.03.2023) verlesen.

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Dezember 2022

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

### Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„1Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2  
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3  
Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähig-

keiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.

- b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

- c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“

- d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“

- e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 22</sup>“

- f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>20</sup>“

g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14  
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).<sup>12, 13</sup>“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. <sup>5</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>6</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. <sup>1</sup>Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,  
 g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,  
 h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,  
 i) schwierige Fachberatung,  
 j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,  
 k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:
- „14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“
- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
  - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
  - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- „Anmerkung zu Absatz 3  
 (1) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>2</sup>Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>3</sup>Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“
- VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR
- <sup>1</sup>Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. <sup>2</sup>Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:
- Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag  
<sup>1</sup>Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. <sup>3</sup>Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33  
 1) <sup>1</sup>Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. <sup>2</sup>Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

**Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR**

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):  
<sup>1</sup>Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. <sup>2</sup>Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. <sup>3</sup>Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. <sup>4</sup>Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR**

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich  
 (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie, Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbil-

dung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologe für Radiologie c) Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

#### Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

- I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

**„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise**

(1) <sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. <sup>3</sup>Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. <sup>4</sup>Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. <sup>5</sup>In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. <sup>6</sup>Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EstG nicht überschreiten. <sup>7</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. <sup>8</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>9</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) <sup>1</sup>Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats An-

spruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. <sup>2</sup>Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorgesehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“**

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

**Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR**

## I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

## 2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

## II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

## 1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

## 2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Regensburg, den 22.02.2023

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg



## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. April 2021

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. April 2021 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

### A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

### B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

- I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgeleg-

ten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

- II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

- III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

- IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Regensburg, den 15. Juni 2021

+ 

Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Recollectio und „Missa chrismatis“ 3. April 2023

Die „Missa chrismatis“ ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter.

### Recollectio

- 13.30 Uhr Kaffee  
 14.00 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Yves Kingata (Universität Regensburg): „Eucharistie als Quelle und Aufgabe priesterlichen Dienstes – zur fruchtbaren und würdigen Feier der heiligen Messe“ im Priesterseminar, St. Wolfgang  
 15.00 Uhr Eucharistische Anbetung  
 15.00 bis 16.30 Uhr  
 Möglichkeit zur Beichte (vier Beichtväter im Priesterseminar und Möglichkeit im Priesterbeichtstuhl, 1. Stock Karmelitenkloster – dazu bitte an der Klosterpforte melden)

### Chrisammesse

1. Hinweise für Priester und Diakone  
 Alle anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert.  
 ab 16.30 Uhr  
 Anlegen der Chorkleidung in St. Ulrich (neben dem Dom)  
 16.45 Uhr Aufstellung im Domgarten  
 17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug in den Dom zur „Missa chrismatis“

Konzelebranten beim Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens,
- der Jugendpfarrer.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Die Paramente sind vorhanden. 60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der Heiligen Öle wird St. Ulrich geschlossen.

### 2. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen gewissermaßen ausgeht

und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der „Missa chrismatis“ einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

### 3. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 15 Dekanate des Bistums ausgegeben. Die Dekane werden gebeten, bis spätestens 20. März 2023 an die Fachstelle Liturgie (liturgie@bistum-regensburg.de) die Anzahl der Verteilungsorte im Dekanat zu melden, an denen die Heiligen Öle ausgegeben werden. Die Anzahl kann sich an der Zahl der bestehenden Abholgarnituren vor der Neuordnung der Dekanate am 1. März 2022 orientieren.

Im Vorfeld der „Missa chrismatis“ werden dann die entsprechend angeforderten Abholscheine für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür Erwachsene beauftragt werden, die auch ein gewisses Hintergrundwissen mitbringen. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Unmittelbar im Anschluss an die Liturgie können die Heiligen Öle dann gegen Vorlage des Abholscheins bis 19.00 Uhr an den Ausgabebüro abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich. Ein Buchstabe auf dem Abholschein weist auf den entsprechenden Ausgabebüro hin (A Westportal, B nördliches Seitenschiff, C südliches Seitenschiff).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr die Heiligen Öle beim Dommessner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl oder Herrn Lennart telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend sondern den Heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften ist auf

Ehrfurcht zu achten. Die Dekanate legen zeitnah an einem oder mehreren geeigneten Orten des Dekanats Ausgabetermine fest an denen die Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen. Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

### **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

### **Palmsonntagskollekte am 02.04.2023**

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Informationen und Kontakt:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Tel.: 0221 - 99 50 65 0

E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de

Internet: www.dvhl.de; www.palmsonntagskollekte.de.

### **Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen**

Im Zeitraum Oktober 2023 bis Juli 2024 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 16. Juni 2023 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

### **Portiunkula-Ablass**

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2023 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 14. April 2023 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/5971705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Ablass ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

**Im Herrn sind verschieden:****2023**

- am 15. Februar **Doering** Valentin, Dr. theol., (ED. Bamberg), Apostolischer Protonotar, Kom. in Furth im Wald, 81 Jahre alt
- am 15. Februar **Maier** Hubert, BGR, StDir. a.D. und Exp. für Greising i.R., Kom. in Mietraching; 93 Jahre alt
- am 17. Februar **Mühlbauer** Egid, BGR, fr. Pfr. von Pirk und Kom. in Weiden-St. Josef, 91 Jahre alt
- am 19. Februar **Preißl** Johann, fr. Pfr. von Burglengenfeld-St. Josef und Kom. in Eitlbrunn, 82 Jahre alt
- am 20. Februar **Stein** P. Lambert OCD, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg St. Josef, 90 Jahre alt
- am 22. Februar **Ferges** Karl Maria, PfAdm. i. R. in Eichlberg und für Neukirchen b. Hemau und Kom. in Vohenstrauß, 84 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 4

29. März

Inhalt: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2023 – Verordnung über die Registrierung der Firmungen im Bistum Regensburg – Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten

### Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2023

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12. Januar 2023 in Kraft.

- II. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

- II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, 13.02.2023

+ 

Bischof von Regensburg

## Verordnung über die Registrierung der Firmungen im Bistum Regensburg

Bereits das 1835 von Bischof Schwäbl überarbeitet herausgegebene „Compendium Constitutionum ecclesiasticarum Dioecesis Ratisbonensis“ bestimmte: „Es muss ein pfarrliches Buch (Matrikel) geben, in dem die Namen der Gefirmten mit ihren Paten richtig eingetragen werden“ (Pars I De Sacramentis Caput II. De Confirmatione zur Firmung, Ziff. 3). Als im Bistum Zweifel über die Notwendigkeit der Führung von Firmbüchern bzw. –matrikeln aufgekommen waren, erneuerte Generalvikar Georg Erlenborn am 21. April 1893 den oberhirtlichen Auftrag, in jeder Pfarrei, Curatie oder Expositur, wo überhaupt Pfarrbücher geführt werden, auch ein eigenes Firmungs-Buch anzulegen und dieses fortan wieder genau zu führen. Die angeordnete Überprüfung der Pfarr-Matrikeln im Rahmen einer Pfarrvisitation habe sich stets auch auf das Firmungs-Buch auszudehnen (Oberhirtliches Ordnungsblatt für das Bistum Regensburg 1893, 44-45).

Can. 470 § 1 CIC 1917 schrieb dann im allgemeinen Kirchenrecht unter den Pfarrmatrikelbüchern auch das Firmbuch („liber confirmatorum“) verpflichtend vor, wobei die Firmungen zugleich auch im Taufbuch der Taufpfarrei des/der Gefirmten einzutragen waren (ebd. § 2). Kraft can. 535 CIC 1983 sind in § 1 als allgemein verpflichtende pfarrliche Bücher nur mehr Taufbuch, Ehebuch und Totenbuch vorgesehen, nicht mehr das Firmbuch und andere Bücher, deren Führung der CIC den Vorschriften einer Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs überlässt (vgl. can. 895 CIC). Diözesanrechtlich blieb im Bistum Regensburg die Pflicht zur Führung von Firmbüchern fortbestehen; der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass diese Bücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden. Die Firmung ist nach can. 535 § 2 CIC auch weiterhin in das Taufbuch einzutragen (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 154). In der Folge wurde u.a. noch darauf hingewiesen, es sei nicht möglich, Streichungen von Paten/Patinnen im Taufbuch oder auch Firmbuch oder im Taufeintrag des Familienstammbuches vorzunehmen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1998, 37).

Angesichts der zunehmenden Digitalisierung wurde im Amtsblatt 1999, 56, darauf hingewiesen, dass die Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Totenbücher in den Pfarreien weiterhin wie bisher handschriftlich zu führen sind. Diese Pflicht zur handschriftlichen Führung gilt auch weiterhin und parallel zur Registrierung in Meldewesen plus für die vom CIC allgemeinverbindlich vorgeschriebenen Tauf-, Ehe-/Trauungs- und Sterbe-/Totenbücher. Für die Firmbücher aber wird, wenn eine Pfarrei nicht weiter die Führung in der bisher üblichen Weise beibehalten möchte, mit Wirkung vom 1. April 2023 gestattet, dass alle tatsächlich gefirmten Firmlinge des Firmtermins einer Pfarrei auf einer Liste unter Beifügung aller auch im Firmbuch üblichen Daten verzeichnet werden und diese Listen digital gespeichert und jeweils ausgedruckt in einem eigenen Ordner (bei den Matrikelbüchern) gesammelt werden. Firmungen, die außerhalb der oben genannten Firmtermine in der Pfarrei stattgefunden haben, sind ebenfalls digital zu erfassen sowie auf einem gesonderten Blatt auszudrucken und wie oben beschrieben aufzubewahren. Verpflichtend bleibt jedoch weiterhin die Meldung des Firmortpfarramtes an das jeweilige Taufpfarramt eines Firmlings und der handschriftliche Eintrag der Firmung ins jeweilige Taufbuch.

Bei Firmungen, die im Rahmen einer sogenannten Schulfirmung stattgefunden haben, werden die Listen im Pfarramt des Firmortes aufbewahrt, somit entfällt eine Aufbewahrung im Wohnortpfarramt. Das Wohnortpfarramt gibt jedoch weiterhin die Daten ins MeldewesenPlus ein und leitet in diesem besonderen Fall die Daten auch an das Taufpfarramt des Firmlings weiter.

Regensburg, den 8. März 2023

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds

### Präambel

Die Öko-Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 zu halbieren. Das Konzept umfasst 28 Einzelmaßnahmen, mit denen sowohl dieses unmittelbar messbare Einsparziel als auch eine grundsätzlich schöpfungsorientierte Organisationskultur erreicht werden soll.

An das Konzept anknüpfend hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer nach Beratung in der Ordinariatskonferenz und durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses einen aus dem Haushalt der Diözese Regensburg gespeisten zweckgebundenen Klimafonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist es, Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, die direkt oder indirekt den CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduzieren und somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel des Bistums zu erreichen. Für die Zuteilung von Mitteln nach den in dieser Ordnung geregelten sog. „Förderbausteinen“ ist der/die Klimaschutzmanager/in im Bischöflichen Ordinariat zuständig. Diese Stelle ist ab dem 01.08.2023 unbefristet verstetigt.

Als Querschnittsaufgabe kirchlichen Handelns bedarf die Nachhaltigkeit intensiver Absprachen und Koordination. Personell ist diese verankert in den Fachstellen „Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit“ und „Klimaschutzmanagement“. Unter der Leitung der Hauptabteilung „Seelsorge“ bindet die „Diözesane Steuerungsgruppe Klimaschutz“ alle relevanten Verwaltungsabteilungen ein, schlägt neue Förderbausteine vor und koordiniert die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept. Auf Beschluss der Diözesanen Steuerungsgruppe Klimaschutz können aus dem Klimafonds Geldmittel für die begleitende infrastrukturelle Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes bewilligt werden.

### 1. Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse aus dem Klimafonds

zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen klimaschützenden Maßnahmen der kirchlichen Stiftungen gemäß Art. 1 Abs. 2 KiStiftO.

Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

## 2. Zuschussverhältnis und Zuschussarten

### 2.1 Zuschussnehmer ist

- a) für Maßnahmen nach Ziffer 4.1. die jeweilige Kirchenstiftung oder Pfründestiftung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiStiftO im Bistum Regensburg.
- b) für Maßnahmen nach Ziffer 4.1. c), f), g), m) und t) die jeweilige sonstige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 KiStiftO im Bistum Regensburg.

Zuschussgeber ist die Diözese Regensburg KdöR.

2.2 Der Zuschuss der Diözese wird – jeweils als verlorener Zuschuss – entweder dadurch gewährt, dass der Zuschussempfänger bei der Energieagentur Regensburg e.V. bzw. der Diözese Regensburg kostenfreie Leistungen in Anspruch nehmen kann oder eine Erstattung vom Zuschussnehmer vorausgelegter Kosten erfolgt.

2.3 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

## 3. Zuschussverfahren

3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dieser Ordnung setzt einen an die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – gerichteten formlosen, aber schriftlichen Antrag voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller die von ihm geplante, zuschussfähige Maßnahme nach Ziffer 4.1 zu benennen und die in Ziffer 4.1 jeweils genannten Unterlagen beizufügen. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.1. d), e), h), i), l), n), o), p), q), r) und s) ist der Antrag erst nach Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Erst- bzw. Beratungsgespräch mit der Diözese Regensburg

– Klimaschutzmanager/in – vor der Maßnahme wird empfohlen.

Die Vorlage eines nach anderen Vorschriften (z.B.: KiStiftO) ggf. zu fassenden Kirchenverwaltungsbeschlusses ist für die Antragstellung nach Ziffer 4 nicht erforderlich.

### 3.2 Der/die Klimaschutzmanager/in prüft, ob

a) die dem Antrag auf Erteilung des Bewilligungsbescheides beigefügten Unterlagen vollständig sind

und

b) die Angaben in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Rechnungen) sachlich-rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter Ziffer 4.1 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.

### 3.3 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Schluss, dass

a) die Antragsunterlagen unvollständig sind,

und/oder

b) es sich bei der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht um eine förderfähige Maßnahme im Sinne dieser Ordnung handelt,

so hat er/sie den Antragsteller verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist unverzüglich zu einer Ergänzung, bzw. inhaltlichen Abänderung der Antragsunterlagen aufzufordern. Nimmt der Antragsteller seitens des/der Klimaschutzmanager/in angeforderte Ergänzung bzw. inhaltliche Abänderung auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor, so weist der/die Klimaschutzmanager/in den Antrag auf Zuschussbewilligung zurück.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

### 3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen den Zuschussantrag nicht bestehen, entscheidet er/sie auf der Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel frei über die Zuschussbewilligung.

## 4. Zuschussfähige Maßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten

### 4.1 Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

#### a) Energieberatung ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 1)

##### aa) Umfang und Gegenstand der Beratung:

Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandserfassung und Schwachstellenermittlung der Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung betreffend Heizung, Lüftung, Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche Eignung für den Einsatz von Photovoltaik geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen von Rahmenbedingungen auch eine erste Abschätzung der Anlagengröße und Anlagekosten. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Beratungsberichts schriftlich an die Verantwortlichen der Pfarrei sowie an die Diözese (Klimaschutzmanager/in) übergeben.

bb) Zuschussumfang: max. 3 Gebäude pro Kirchenstiftung, Fördersatz: 100 %

cc) Förderbudget: max. 100 Kirchenstiftungen pro Kalenderjahr

#### b) Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 2)

aa) Erstellen einer detaillierten Photovoltaik-Simulation mit Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose je Gebäude

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%

#### c) Umweltauditorenausbildung für Mitarbeiter der Diözese Regensburg (Förderbaustein 3)

aa) Im Laufe des fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte „Grüne Buch“ mit den einzelnen Handlungsfeldern eingeführt. Kirchliches Umweltmanagement bedeutet, alle Wirtschaftsbereiche vom Gebäudezustand über Energieverbrauch, Nutzungsverhalten, Beschaffungswesen bis zur schöpfungsethischen Ausrichtung zu überprüfen und ökologisches Verbesserungspotenzial zu sichten. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als



schöpfungsfreundliche Einrichtung nach den Richtlinien der europaweiten EMAS-Verordnung.

- bb) max. 16 Plätze (vergeben in der Reihenfolge der Anmeldung)
- cc) Zuschusshöhe: 100 % des Kurses (ca. 350 € brutto pro Platz)

**d) Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung (Förderbaustein 4)**

- aa) An Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Optimierung der Beleuchtung (z. B. Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen, Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren)
- bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 50 % der Kosten der Maßnahme sowie maximal 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr.
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
  - Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)

**e) Tarifwechsel auf Ökostromanbieter (Förderbaustein 5)**

- aa) Ein ab dem 01.01.2021 erfolgreicher Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit einem Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom verbessert die CO2-Bilanz erheblich. Förderfähige Anbieter: z.B. Naturstrom oder ein anderer GSL-zertifizierter Anbieter.
- bb) Zuschusshöhe: Mehrkostenerstattung inkl. Umstellungsgebühren für das erste Umstellungsjahr bis max. 500 € brutto.
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
  - Jahresabrechnungen („alt“, vor dem Wechsel und „neu“, nach dem Wechsel)

**f) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu Antragsverfahren für Solaranlagen (Förderbaustein 6)**

- aa) Hilfestellung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – beim vereinfachten Antragsverfahren für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

- bb) Zuschusshöhe: 100 %

**g) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu staatlichen Fördermitteln (Förderbaustein 7)**

- aa) Zusätzlich zu den diözesanen Zuschüssen aus dem Klimafonds existieren viele staatliche Förderprogramme zum Thema „Energieeffizientes Heizen“, die die Kirchenstiftungen abrufen können. Diese sind nicht verpflichtend, aber ideal mit einer diözesanen Bezuschussung kombinierbar. Oft müssen staatliche Fördergelder vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Eine Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu aktuellen staatlichen Förderprogrammen, deren Umfang, (technischen) Bedingungen und Kumulierbarkeit soll dabei helfen. Zudem wird Unterstützung bei der Online-Antragsstellung angeboten.

- bb) Zuschusshöhe: 100 %

**h) Maßnahmen zur Optimierung von Bestandsheizungen (Förderbaustein 8)**

- aa) Die Effizienz von Bestandsheizungen kann bereits durch kleine Maßnahmen gesteigert werden. Dadurch werden sowohl Kosten als auch Emissionen eingespart. Förderfähige Maßnahmen sind:
  - Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen
  - Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik (digitale Wärmemengenzähler, Thermo-Hygrometer, Benutzerinterfaces, Zeitschaltuhr etc.)
  - Erstellung eines Energieausweises
  - Professionelle Einstellung der Heizkurve

- bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

- cc) Vorzulegende Unterlagen:
  - Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)

**i) Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmeverteilung (Förderbaustein 9)**

aa) Gering-investive Maßnahmen, die den Wärmefluss von Bestandsheizungen optimieren, helfen dabei Heizungen nachhaltiger und sparsamer zu betreiben. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hydraulischer Abgleich
- Voreinstellbare Thermostatventile, Strangventile etc.
- Dämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Schließung von Heizkörpernischen
- Windfang in Kirchen, automatische Türschließer

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:  
- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)

**j) Erstanschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz (Förderbaustein 10)**

(entfällt; siehe Förderbaustein 14)

**k) Kostenlose Photovoltaikbegleitung durch Bürger Energie Region Regensburg e.V. oder vergleichbare lokale Bürgerenergiegenossenschaften (Förderbaustein 11)**

aa) Der Bürger Energie Region Regensburg e.V. (BERR) begleitet Pfarreien bei der Errichtung einer eigenen Photovoltaikanlage und unterstützt bei der Auswahl eines geeigneten Betreibermodells und den daraus resultierenden Pflichten. Ebenso bietet BERR die Möglichkeiten einer Dachvermietung und/oder günstigen Mieterstroms an, um den Anfangsinvest einer Photovoltaikanlage zu minimieren. Unterstützungsleistungen vergleichbarer lokaler Bürgerenergiegenossenschaften sind entsprechend förderfähig.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

**l) Errichtung einer Photovoltaikanlage (Förderbaustein 12)**

aa) Leistungsabhängige Bezuschussung der Installation einer Photovoltaikanlage im Eigenbetrieb auf kirchlichen Dächern.

Förderfähige Kosten: Anschaffung, Montage, Inbetriebnahme, Messtechnik, etc.

bb) Zuschusshöhe: 200 € brutto je 1 kWp installierter Nennleistung

cc) Vorzulegende Unterlagen:  
- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).  
- Simulation für die Photovoltaikanlage durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 2)  
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)

**m) Kostenlose Beratung zu Heizungs-Antragsverfahren (Förderbaustein 13)**

aa) Hilfestellung durch den/die Klimaschutzmanager/in beim vereinfachten stiftungsaufsichtsrechtlichen Antragsverfahren für einen Heizungstausch auf regenerative Energieträger gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

**n) Nachhaltiger Heizungstausch (Förderbaustein 14)**

aa) Zusätzlich zu staatlichen und diözesanen Fördermitteln wird ein Wechsel von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Heizsystemen durch den Klimafonds bezuschusst. Förderfähige Kosten: Demontage, Anschaffung, Inbetriebnahme, Messtechnik, Infrastruktur, Speicher, Abgassystem, etc.

bb) Förderfähige Heizungsanlagen (auch in Kombination):

- Biomasseheizungen (z.B. Pellets) – max. 5.000 € brutto
- Wärmepumpen – max. 5.000 € brutto
- Solarthermie – max. 5.000 € brutto
- Fern- oder Nahwärmenetzanschluss

- max. 5.000 € brutto bei einem Anteil von mindestens 55% regenerativer Energien im Wärmenetz

- max. 2.000 € brutto bei einem Anteil von mindestens 25% regenerativer Energien im Wärmenetz

- Gas-Brennwertheizung (Hybrid) mit GGL-zertifiziertem Biogas – max. 2.000 € brutto

- Nur für Kirchen: Elektrische Sitzheizung mit GSL-zertifiziertem Ökostrom oder Eigenstrom – max. 2.000 € brutto
- cc) Zuschusshöhe: 100% der Kosten der Maßnahme, nach Abzug jeglicher Fördergelder Dritter und begrenzt durch die vorgenannten Maximalbeträge
- dd) Vorzulegende Unterlagen:
  - Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)
  - Energieberatung durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 1)
  - Nachweis über jegliche Drittmittelfinanzierung
  - Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)
- o) Gestaltung nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen (Förderbaustein 15)**
  - aa) Eine artgerechte Nutzung und Pflege von naturnahen Umgriffsflächen fördert nicht nur den Umweltschutz und die Artenvielfalt, sondern dient auch als CO<sub>2</sub>-Senke. Die Kosten für die Pflege nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden oder anderen anerkannten Naturschutzverbänden werden aus dem Klimafonds übernommen.
  - bb) Zuschusshöhe: 100 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr
  - cc) Vorzulegende Unterlagen:
    - Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)
- p) Wasserschutzmaßnahmen (Förderbaustein 16)**
  - aa) Um die Folgen des Klimawandels wie etwa Überflutungen durch Starkregen, Trockenheit und sinkende Grundwasserstände zu bewältigen, ist es wichtig, dass Regenwasser gesammelt sowie Engpässe im Kanalnetz vermieden werden. Förderfähige Präventionsmaßnahmen sind beispielsweise:
    - Rigolen
    - Sickergruben
    - Regentonnen
    - Zisternen
    - Alternative Versickerungsflächen
- bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 5.000 € brutto pro Kirchenstiftung
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
  - Rechnungen mit Rechnungsdatum
  - Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)
- q) Baumpflanzaktionen (Förderbaustein 17)**
  - aa) Die kirchlichen Pfründestiftungswälder werden im Auftrag der Diözese Regensburg natursensibel von Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften gepflegt. Für die Kirchenstiftungswälder sind die Pfarreien selbst zuständig. Für diese Waldstücke und Grünflächen können in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt (Forstfinder des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) die staatlichen Förderprogramme zur Erst- oder Wiederaufforstung sowie zum Waldumbau in Anspruch genommen werden. Hingewiesen sei auch auf die Fördermöglichkeiten freiwilliger Naturschutzmaßnahmen, z.B. Totholzinseln oder Biotop-Bäume, aus dem Vertragsnaturschutzprogramm. Aus dem Klimafonds werden bei größeren Maßnahmen die Restkosten (Eigenbeteiligung) eines waldbaulichen Förderprogramms übernommen, kleinere Pflanzaktionen ohne Förderung des AELF zu 100%. Hier empfiehlt sich die Prüfung durch eine forstfachliche Person (haupt-/ehrenamtlich)
  - bb) Zuschusshöhe: 100 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung
  - cc) Vorzulegende Unterlagen:
    - Rechnungen mit Rechnungsdatum
    - Gegebenenfalls Fördernachweis aus dem WaldFöPr
- r) Flächenentsiegelung (Förderbaustein 18)**
  - aa) Befestigte, wasserundurchlässige Flächen (wie z.B. Hofeinfahrten oder Parkplätze) dauerhaft zu entsiegeln und z.B. mit standortgerechten Pflanzen als Grünflächen oder mit Rasengitterwaben zu reaktivieren wird durch den Klimafonds gezielt unterstützt. Regenwasser kann wieder versickern und in den natürlichen Wasserkreislauf gelangen. Ebenso heißen sich begrünte Flächen weniger stark

auf, binden CO2 und die Lebensqualität vor Ort wird gesteigert.

- bb) Zuschusshöhe: bis 500 € brutto volle Kostenübernahme für Beratungsleistungen, Materialkosten, Arbeitsaufwand, darüber hinausgehend: 50 % der vorgenannten Kosten, max. 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
- Rechnung mit Rechnungsdatum
  - Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)

**s) Fahrradkauf (Förderbaustein 19)**

- aa) Bezuschussung des Kaufs eines Fahrrads, E-Bikes, Lastenrads o.ä. zur gemeinschaftlichen, dienstlichen Nutzung in der Kirchenstiftung. Anschaffungskosten und Equipment (Helm, Schloss usw.) sind förderfähig.
- bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 500 € brutto pro Kirchenstiftung
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
- Rechnung mit Rechnungsdatum

**t) Rahmenvertrag für nachhaltiges Büromaterial (Förderbaustein 20)**

- aa) Die Diözese Regensburg hat einen Rahmenvertrag mit günstigen Konditionen für Recyclingpapier und umweltschonendes Büromaterial mit einer klimaneutral wirtschaftenden Firma geschlossen. Dieser steht sowohl den Verwaltungseinheiten als auch allen Zuschussnehmern offen.
- bb) Abwicklung: Der Vertragspartner hat für die Diözese einen eigenen Webshop errichtet. Zugangsdaten können bei dem/der Klimaschutzmanager/in erfragt werden.

**5. Gewährung / Auszahlung des bewilligten Zuschusses**

- 5.1 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c), f), g), k) und m) kann die (Beratungs-)Leistung der Energieagentur Regensburg e. V., der Bürger Energie Region Regensburg e.V. („BERR“) bzw. der Diözese Regensburg nach Erteilung und Zugang des Bewilligungsbescheides vom Antragsteller direkt abgerufen werden.

5.2. In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 d), e), h), i), l), n), o), p), q) und s) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Diözese Regensburg nach Erteilung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.

5.3 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 t) erfolgt eine direkte Vertragsabwicklung zwischen der beauftragten Firma und dem Zuschussnehmer zu den Bedingungen des Rahmenvertrages.

**6. Status und Aufgaben der „Steuerungsrunde Klimaschutz“**

6.1. Die diözesane „Steuerungsrunde Klimaschutz“ besteht aus folgenden Stellen:

- a) Hauptabteilung Seelsorge (Leitung)
- b) Fachstelle Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit
- c) Fachstelle Klimaschutzmanagement
- d) Bischöfliches Sekretariat
- e) Generalvikariat
- f) Hauptabteilung Zentrale Aufgaben
- g) Hauptabteilung Immobilienmanagement
- h) Hauptabteilung Finanz- und Vermögensverwaltung
- i) Diözesansteuerausschuss
- j) Dekanekonferenz
- k) Fachstelle Diözesane Räte

Sie tagt viermal im Jahr. Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sind zu protokollieren.

6.2 Die diözesane „Steuerungsrunde Klimaschutz“ hat folgende Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet mit der Klimaschutzmanagerin neue Förderbausteine für diese Ordnung und schlägt sie dem Generalvikar zur Entscheidung vor.
- b) Sie übt entsprechend der Förderbedingungen des Bundesumweltministeriums für die öffentliche Förderung der Stelle der Klimaschutzmanagerin das Controlling aus und nimmt hierzu den vierteljährlichen Bericht der Klimaschutzmanagerin prüfend entgegen.
- c) Sie beschließt über ergänzende finanzielle Förderungen aus dem Klimafonds im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Zuschüssen aus definierten Förderbausteinen, die den Betrag von 5.000 € brutto pro Einzelfall nicht übersteigen dürfen.

## 7. Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 7.1 Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 03.04.2023 unbefristet in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Zuschussordnung vom 01.05.2021 außer Kraft.
- 7.2. Für Anträge gemäß Ziffer 3.1, die bis zum Ablauf des 03.04.2023 bei der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – eingehen, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung dieser Ordnung. Für Anträge gemäß Ziffer 3.1, die ab dem 03.04.2023 bei der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – eingehen, gilt diese Ordnung in der ab diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

## Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.05.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.04.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.07.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 09.06.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

# Diözesan-Nachrichten

## Personalia

### Anweisungen:

Mit Wirkung vom 01.03.2023 wurde oberhirtlich angewiesen:

**Paul Gebendorfer, Altötting**, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Rainertshausen-St. Erhard** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

**P. Felix Maria Schandl O.Carm.** befristet bis zum 31.08.2024 als Hochschulseelsorger mit einem Beschäftigungsumfang von 50% an der Technischen Hochschule **Deggendorf** im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

## Pastoralreferenten/Innen:

Zum 31.03.2023 scheidet aus dem Dienst der Diözese aus:

**Christina Engl**

bisher: Gemeindec Caritas - Fachstelle soziales Profil der Kirche.

Zum 01.04.2023 tritt in den Ruhestand:

**Michael Fuhrmann-Neumayr**

bisher: Krankenhaus Kelheim

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 5

23. Mai

Inhalt: Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg – Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern – Päpstliche Verlautbarung – Nachbestellung konservatorische Handreichung „Von Altar bis Ziborium. Das ABC der Pflege und Instandhaltung kirchlichen Kunst- und Kulturguts“ – Reliquien - Überführung in die Bischöfliche Hauskapelle – Beratungsstelle für Supervision und Coaching im Bistum Regensburg – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Neuausgabe des Schematismus – Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2023 – Notizen – Verstorbene Kleriker

### Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg

#### Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist.

Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht.

Seither gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende Bedürfnisse und insbesondere um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht zu garantieren und den kirchlichen Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht weiter auf gleichem Niveau auszugestalten, haben die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg veranlasst, die Datenschutzaufsicht rechtlich neu zu ordnen, zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV den Zweckverband „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ durch Zusammenschluss zu bilden und diesen künftig in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem KDG erfüllen zu lassen.

I.

Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg (Mitgliedsdiözesen) schließen sich unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit mit Wir-

kung zum 01.04.2023 zusammen und bilden einen Zweckverband.

Der Zweckverband trägt den Namen

„Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“

und hat seinen Sitz in Nürnberg (Belegenheit Erzdiözese Bamberg); ferner soll ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verliehen werden.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

II.

Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.

Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen.

III.

Die nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans benötigten Mittel der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern werden nach Maßgabe der Satzung von den

bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern bereitgestellt.

#### IV.

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

Sie erledigen die ihnen durch die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form übertragenen Aufgaben. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.

Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

#### V.

Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt die als Bestandteil dieses Organisationsaktes beige-fügte Satzung.

#### VI.

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern bedarf zu seiner rechtsgültigen Entstehung nach weltlichem Gesetz neben diesem Organisationsakt (samt anliegender Satzung) der Feststellung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist durch die Erzdiözese Bamberg zu beantragen.

#### VII.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiöze-

sen zu Lasten der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern.

Diese Urkunde wird achtfach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen.

Würzburg, den 23.01.2023

Für die Diözese München und Freising  
+ Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

Für die Diözese Bamberg  
+ Herwig Gössl  
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Augsburg  
+ Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt  
+ Dr. Gregor Maria Hanke  
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau  
+ Dr. Stefan Oster  
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg  
+ Dr. Rudolf Voderholzer  
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg  
+ Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg



# Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

## Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist. Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht. Mit der Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 DSGVO ist der Kirche nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO die Möglichkeit eröffnet, die Aufsicht über deren Einhaltung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde spezifischer Art zu übertragen, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Dementsprechend haben sich die bayerischen (Erz-) Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg sowie Würzburg darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem gemeinsamen Datenschutzzentrum Bayern als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 DSGVO neu zu ordnen und zu diesem Zweck durch Zusammenschluss einen eigenständigen Zweckverband zu bilden, diesem durch den Freistaat Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verleihen zu lassen und ihm die nachstehende Satzung zu geben.

## § 1

### Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

(1) Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem „Katholischen Datenschutzzentrum Bayern“geschlossen und hierdurch als gleichberechtigte Mitgliedsdiözesen diesen Zweckverband errichtet, dem die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

(2) Er führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ und ein eigenes Siegel mit der

Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Bayern KdöR“. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der zu veröffentlichen ist.

- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist Nürnberg.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gelten die bischöflichen Gesetze, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in ihrer jeweils vom Erzbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Erzdiözese Bamberg (Belegenheitsdiözese) in Kraft gesetzten geltenden Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet bei der Erfüllung seines in § 3 bestimmten Zwecks auf Sachverhalte in den einzelnen (Erz-)Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht an, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können dem Zweckverband unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitgliedsdiözesen beitreten.
- (3) Mitgliedsdiözesen können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus dem Zweckverband austreten.

## § 3

### Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des KDG in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen

im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.

- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen. Nach Entscheidung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) erweitert sich die Erstreckung auf die übernommenen Bereiche.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

#### **§ 5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutz- beauftragte/r, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle**

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bestellen eine/n gemeinsame/n Diözesandatenschutzbeauftragte/n. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Katholischen Datenschutzzentrum Bayern aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der Stellvertreter/in wird von der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 43 Absatz 8 KDG aus dem Kreis ihrer/seiner Mitarbeitenden benannt. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern abzugeben. Gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten vertritt die/der Vorsitzende

des Verwaltungsrates bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in das Katholische Datenschutzzentrum Bayern.

- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus den für Diözesandatenschutzbeauftragte geltenden Vorschriften des KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushaltsplan des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zu veröffentlichen.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Bayern um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheidet Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte, die eine dauerhaft bevollmächtigte entsandte Vertretung einschließt, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame

Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

### § 7

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die vom Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) zu überlassenden Mittel, aus denen sich die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen finanziert,
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- c) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- d) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- e) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern oder über die Aufnahme weiterer Mitgliedsdiözesen,
- g) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern
- h) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus nimmt der Verwaltungsrat den nach Maßgabe des KDG regelmäßig zu erstattenden Bericht der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten entgegen.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben c) bis h) müssen einstimmig erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

### § 8

#### **Arbeitsweise des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 9

#### **Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen**

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können dem Zweckverband als Mit-

gliedsdiözesen beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

### **§ 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen**

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

### **§ 11 Auflösung der Körperschaft**

Über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden. Die Auflösungsentscheidung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen zusammen mit der Beantragung des Entzugs der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten (Erz-)Diözesen.

### **§ 13 Inkrafttreten/Ausfertigungen**

Diese Satzung bildet einen Bestandteil des betreffenden Organisationsaktes der bayerischen (Erz-)Diözesen und tritt nach der Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugunsten des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen; gleiches gilt für eine Änderung oder Ergänzung der Satzung.

Würzburg, den 23.01.2023

Für die Diözese München und Freising  
+ Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

Für die Diözese Bamberg  
+ Herwig Gössl  
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Augsburg  
+ Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt  
+ Dr. Gregor Maria Hanke  
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau  
+ Dr. Stefan Oster  
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg  
+ Dr. Rudolf Voderholzer  
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg  
+ Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Päpstliche Verlautbarung

Botschaft zum Weltgebetstag um geistliche Berufungen – 30.04.2023

(<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/04/26/0305/00649.html#de>)

### Nachbestellung konservatorische Handreichung „Von Altar bis Ziborium. Das ABC der Pflege und Instandhaltung kirchlichen Kunst- und Kulturguts“

Wir weisen darauf hin, dass die von der Abteilung Kunst und Denkmalpflege erstellte konservatorische Handreichung, von der vor etwa eineinhalb Jahren an alle Seelsorgeeinheiten des Bistums ein Exemplar versandt wurde, gerne nachbestellt werden kann. Schwerpunktmäßig wird die sachgerechte Pflege sowie richtige Lagerung kirchlicher Kunst- und Kulturgüter beschrieben, um deren Erhalt langfristig zu sichern. Der Fokus liegt hierbei auf jenen Objektgruppen, welche in unseren Kirchen und Kapellen am häufigsten zu finden sind, und so wird nicht nur der richtige Umgang mit gefassten oder vergoldeten Holzfiguren und -altären, Paramenten und Gemälden, sondern auch mit liturgischem Gerät, Krippen sowie Papier- und Wachsobjekten erläutert. In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Baureferat wurden des Weiteren auch Hinweise zum Thema Kirchenklima und -reinigung formuliert sowie Fragen zur Gebäudeinstandhaltung und -sicherheit beantwortet. Es ist uns, der Abteilung Kunst und Denkmalpflege, ein Anliegen, dass jede/r Mesner/in ein Exemplar vorliegen hat. Denn nur so kann der richtige Umgang mit den einzelnen Objektgruppen gewährleistet werden. Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an die stellvertretende Diözesankonservatorin Frau Dr. Natalie Glas (E-Mail: [natalie.glas@bistum-regensburg.de](mailto:natalie.glas@bistum-regensburg.de)).

### Reliquien - Überführung in die Bischöfliche Hauskapelle

In den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg befindet sich eine größere Anzahl von Reliquien, die aus Pfarr- und Nebenkirchen als Depositum bzw. als Leihgabe abgegeben wurden. Es handelt sich überwiegend um Fragmente des Leibes von Seligen und Heiligen, sowie Fragmente von Gegenständen, die in direktem Kontakt mit diesen Personen waren.

Diese Reliquien werden gemäß den Bestimmungen CIC can. 1186-1190 und der Instruktion Reliquien in der Kirche: Echtheit und Aufbewahrung von 2017 auf Veranlassung von Hwst. Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in die Bischöfliche Hauskapelle überführt.

Die betroffenen Pfarrkirchenstiftungen wurden in den zurückliegenden Monaten bereits über ihre Deposita bzw. Leihgaben informiert.

Es besteht bis zum Zeitpunkt der Überführung die Möglichkeit, die Reliquien unter den Voraussetzungen eines würdigen Verehrungs- und Aufbewahrungsortes in die Pfarr- oder Nebenkirche zurückzunehmen. Seitens der Kunstsammlungen des Bistums Regensburg steht ihnen für eine mögliche Rücknahme bis zum 30.06.2023 als Ansprechpartner Dr. Wolfgang Neiser, [wolfgang.neiser@bistum-regensburg.de](mailto:wolfgang.neiser@bistum-regensburg.de); 0941/597-2580, zur Verfügung.

### Beratungsstelle für Supervision und Coaching im Bistum Regensburg: Angebot für neue Pfarrer/Pfarradministratoren - Regelmäßige Begleitung (Gruppensupervision) in den ersten beiden Dienstjahren

Erstmals eine Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft als verantwortlicher Pfarrer / Pfarradministrator übernehmen, bringt eine Umstellung der eigenen Arbeitsweise und größere Verantwortung in Seelsorge und Verwaltung mit sich. Zudem erfordert die neue Rolle mehr Leitungskompetenz.

Die „ReBe für neue Pfarrer“ möchte diesen Übergang in den ersten zwei Dienstjahren und das Hineinwachsen in die Leitungsrolle unterstützen helfen.

Im Schuljahresverlauf finden vier Treffen von 14.00 – 17.00 Uhr an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 29. November 2023

Mittwoch, 31. Januar 2024

Mittwoch, 20. März 2024

Mittwoch, 19. Juni 2024

Ort: Haus Werdenfels / Nittendorf – Waldweg 15

Je nach Anzahl der gemeldeten Priester wird mit einer oder zwei ReBe-Gruppen gearbeitet. Geteilt wird die Gruppe ab 11 Teilnehmern.

1. Gruppe bis 10 Priestern mit Pfarrer Adrian Latacz
2. Gruppe (falls mehr als 10 Priester gemeldet sind) mit Diakon Dr. Wolfgang Holzschuh

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Mail bis zum 23. Oktober 2023 an Dr. Wolfgang Holzschuh, [wolfgang.holzschuh@bistum-regensburg.de](mailto:wolfgang.holzschuh@bistum-regensburg.de), Beratungsstelle für Supervision und Coaching, DZO, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.

### Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 24.07.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.06.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement,

Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 31.10.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.09.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Sitzungen der Bischöflichen Baukommission**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 19.06.2023 um 15:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.05.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.07.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 09.06.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmana-

gement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Neuausgabe des Schematismus**

Für die zweite Jahreshälfte 2023 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung inzwischen eingetretener Veränderungen (besonders geänderter Kontaktdaten wie Adressen, Rufnummern, E-Mailadressen).

Bitte schicken Sie uns keine Personaländerungen, die die Seelsorge betreffen, weil uns diese bereits vorliegen. Schicken Sie uns auch keine Änderungen, die nicht schematismusrelevant sind.

Die Meldungen sollen bis spätestens Ende Juli 2023 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Olga Starzinger, eingesandt werden:

Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg,

Tel. 0941/597-1006,

Fax 0941/597-1010,

E-Mail: [schematismus@bistum-regensburg.de](mailto:schematismus@bistum-regensburg.de),

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

# Die Bischöfliche Finanzkammer

## Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2023 (für alle ab dem Jahr 2023 durchgeführten neuen Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, baufachlich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bau-substanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau-trägerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stiftungsaufsichtsbehörde eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regeln bzw. Beträge:

### 1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren Herstellungskosten  
(ohne Einrichtung, Haustechnik,  
künstlerische Gestaltung,  
Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser	55 %
Pfarr- und Jugendheime	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft	16 %
Orgel-Anschaffungen	45 %

### 2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen <sup>1)</sup>	50 %
Filial- und Nebenkirchen <sup>1)</sup>	50 %
Kirchhöfe	45 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	22,5 %
Orgel-Reparaturen <sup>2)</sup>	45 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln <sup>2)</sup> mit privater oder kommunaler Baulast <sup>3)</sup>	18 %
Pfarrhäuser <sup>4)</sup>	55 %
Pfarr- und Jugendheime <sup>5)</sup>	50 %
Kindertageseinrichtungen <sup>6)</sup>	16 %
Sonstige Gebäude <sup>7)</sup>	36 %

- 1) Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenständer, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen.
- 2) Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.
- 3) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.
- 4) Nicht zuschussfähig sind z.B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren. Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig. Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z.B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

- 5) Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), HiFi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.
- 6) Grundlage bilden die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.
- Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z.B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte.
- 7) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden:

Es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen.

Für Maßnahmen von 10.000,00 - 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

Die getrennt veranschlagten Renovierungszuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.

### 3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgsauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

### 4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:  
(Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)

4,5 %  
der genehmigten  
Herstellungskosten

Ersatzbau, Umbau und Renovierung:

9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

Ergänzende Hinweise:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
4. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
5. Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
6. Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
7. Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z.B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchsicherung).
8. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
9. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
10. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.



Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.

11. Die Diasporapfarreien im ehemaligen Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Regensburg, 01.04.2023

Wolfgang Bräutigam  
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

## Notizen

### **Exerzitien Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt**

Thema:	Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben	Thema:	Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs
Termin:	12.11. – 17.11.2023	Termin:	19.11.-24.11.2023,
Teilnehmer:	Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten	Teilnehmer:	Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone
Leitung:	Generalrektor Dr. Christian Löhr	Leitung:	Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung:	Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de	Anmeldung:	Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

**Im Herrn sind verschieden:****2023**

- am 05. März      **Hamsch** Konrad, (ED. Freiburg), Ständiger Diakon i.R. in Rettenbach, 88 Jahre alt
- am 09. März      **Baumgartner** Franz, Pfr. in Burglengenfeld-St. Vitus, 57 Jahre alt
- am 12. April      **Nickl** Josef, BGR, StDir. a.D. in Schwandorf-Herz Jesu, 95 Jahre alt
- am 22. April      **Tratz** Willibald, Missionar in der D. Aliwal/Südafrika i.R. und Kom. in Altmannstein, 90 Jahre alt
- am 22. April      **Zapf** Josef, fr. Pfr. von Moosbach/Opf. und Kom. in Neunburg vorm Wald, 90 Jahre alt
- am 23. April      **Demleitner** Norbert, BGR, fr. Pfr. von Hirschau und Kom. in Oberköblitz, 90 Jahre alt
- am 03. Mai      **Brunner** Konrad, BGR, fr. Pfr. von Böbrach und Kom. in Nittenau, 88 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 6

27. Juni

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnus in den Priesterseminaren – Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2023 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Päpstliche Verlautbarungen – Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten

### Ausführungsbestimmungen zur Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnus in den Priesterseminaren

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Personalaktenordnung (PAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung dienen der Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Führung von Ausbildungsakten der Alumnus und der Transparenz der Ausbildung in den diözesanen oder überdiözesanen Priesterseminaren. Nach § 22 PAO können diese vom Ortsordinarius erlassen werden.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.

- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.
- (4) <sup>1</sup>Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarr-examen (II. Dienstprüfung) oder dem Abschluss der Ausbildung geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. <sup>2</sup>Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

#### § 3 Aufnahme als Alumnus

- (1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter

bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern\*. <sup>2</sup>Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. <sup>3</sup>Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.
- (4) In einem Begleitschreiben ist auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakte hinzuweisen.

#### § 4 Führung der Ausbildungsakte

- (1) <sup>1</sup>Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. <sup>2</sup>Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-) Diözese nach § 1 zu vermerken.
- (2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. <sup>2</sup>Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).
- (4) <sup>1</sup>Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbil-

dung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert und vor dem Zugriff anderer Personen gesichert vom Regens zu verwahren. <sup>2</sup>Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

#### § 5 Überdiözesane Priesterausbildung

- (1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:
  - a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
  - b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
  - c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
  - d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

#### § 6 Inhalt der Ausbildungsakte

- (1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.
- (2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses

\* siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom

14. März 2000, rekonosziert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl

(ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

- (3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.
- (5) Mentoren/innen und Gutachter/innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.
- (6) <sup>1</sup>Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. <sup>2</sup>Eine mündliche Beratung des Regens durch den Ersteller / die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. <sup>3</sup>Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/ der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

### § 7 Ende der Ausbildung

- (1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbil-

dungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.

- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.
- (4) Ein Personalstammblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. <sup>2</sup>Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnus in den Priesterseminaren zum 1. August 2023 in Kraft

Regensburg, 13.06.2023



Bischof von Regensburg

## Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2023

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für Diözese Regensburg in Kraft setze.

Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I

Regensburg, den 25.05.2023

*+ Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- II. Inkrafttreten  
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

#### 1. Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

##### A. Beschlusstext:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
  2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswer-

ten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

#### C. Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

### 2. Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

#### A. Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommission am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

#### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

### 3. Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

#### A. Beschlusstext:

- I. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
- II. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

- III. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

- IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
- V. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

#### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ord-

nung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

#### 4. Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

##### A. Beschlusstext:

- I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

##### § 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

##### § 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. <sup>2</sup>Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. <sup>3</sup>Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertretung ist über die



beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren.<sup>5</sup>Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird.<sup>6</sup>In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2)<sup>1</sup>Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen.<sup>2</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1.<sup>3</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

### **§ 5b Umfang der Kurzarbeit**

<sup>1</sup>Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden.<sup>2</sup>Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

### **§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber**

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes**

(1)<sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.<sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsgeld.

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4)<sup>1</sup>Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit.<sup>2</sup>Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.<sup>3</sup>Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

### **§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages**

<sup>1</sup>Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung ge-

mäßig Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

### § 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup>Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

### § 5g Veränderung der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

## II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

## III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

## IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

## B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei

der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

#### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erho-

lungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

#### II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 21.06.2023

+   
Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. April 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Anpassung der Regelung der Eingruppierung der Fachkräfte „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgende Sätze ergänzt:


„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse

fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

#### II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Regensburg, den 22.06.2023

+   
Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen – 23.07.2023

(<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/nonni/documents/20230531-messaggio-nonni-anziani.html>).

Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung – 01.09.2023

(<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2023/documents/20230513-messaggio-giornata-curacreato.html>)

## Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Gemäß § 22 (Regional-KODA-Wahlordnung-BayRKWO) sind folgende Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten aus der Diözese Regensburg in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen gewählt:

- Huber, Regina  
Wahlbereich 3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO)  
Sozial- und Erziehungsdienst  
1077 Stimmen
- Böhm, Reinhard  
Wahlbereich 5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO)  
Pastoraler Dienst  
724 Stimmen

Ersatzmitglieder:

- Schneidmesser, Stefanie  
Wahlbereich 3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO)  
Sozial- und Erziehungsdienst  
994 Stimmen
- Holmer, Christian  
Wahlbereich 6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO)  
Liturgie  
453 Stimmen
- Merkes, Stephan  
Wahlbereich 6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO)  
Liturgie  
344 Stimmen
- Weigel, Franz  
Wahlbereich 3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO)  
Sozial- und Erziehungsdienst  
341 Stimmen

## Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 10.07.2023 um 14:00 Uhr statt.

Einreichungen für Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind nicht mehr möglich.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 22.09.2023 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 25.08.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

# Diözesan-Nachrichten

## Personalia

Laien im Kirchlichen Dienst  
**Gemeindereferenten/Innen**

Zum **31.03.2023** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

**Eva-Maria Frohmann**

Zum **01.04.2023** ist in den Ruhestand getreten:

**Marianne Heimerl**

bisher: Freistellungsphase

Zum **01.06.2023** ist in den Ruhestand getreten:

**Ulrich Doblinger**

bisher: Freistellungsphase

Msgr. Dr. Roland Batz

Generalvikar

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 7

27. Juli

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht – Proklamation der Weihekandidaten 2023 – Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge und Familienbildung – Portiunkula-Abläss – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparmcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schulden Spirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort

für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurecht kommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

*Dieser Aufruf soll am 17. September 2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 202. Vollversammlung vom 22./23. März 2023 und Fortsetzung der 202. Vollversammlung vom 27. April 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Neufassung der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, sowie Änderungen in den SR-L und der Ordnung für Berufsbezeichnungen (OfB)  
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. (Überstunden)**  
hier: Änderung von §§ 8 und 43  
zum 1. Mai 2023
- **ABD Teil E sowie Folgeänderung des Teils A, 1. (Auszubildende und Praktikanten)**  
hier: Einführung eines Teil E, 5.  
zum 1. August 2023  
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Juli 2025.
- **ABD Teil E (Auszubildende und Praktikanten)**  
hier: Änderungen  
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**  
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 sowie der Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006  
rückwirkend zum 1. November 2022
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005  
rückwirkend zum 1. November 2022
- **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende) und ABD Teil E, 2. (Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR)) und ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020  
rückwirkend zum 1. November 2022
- **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil vom 13. September 2005  
rückwirkend zum 1. November 2022
- **ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchengdienst)**  
hier: weitere Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen  
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**  
hier: Änderungen  
Die Änderungen des Artikel 1 treten rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.  
Die Änderungen des Artikel 2 treten zum 1. April in Kraft.
- **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen (§§ 44-46) und ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen) und ABD Teil A, 3. (Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts RÜÜ)**

hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen mit Folgeänderungen

zum 1. August 2023

- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**

hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 143 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 27.06.2023



Bischof von Regensburg

## Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht

Gemäß can. 804 §1 CIC werden für die Diözese Regensburg folgende, in allen bayerischen (Erz-)Diözesen gleichlautende Regelungen erlassen

### Präambel:

#### Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“<sup>2</sup> – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“<sup>3</sup> – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“<sup>4</sup> – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

---

religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuverufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

- 2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 62017), S. 19.
- 3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.
- 4 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 19.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie<sup>5</sup> und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“<sup>6</sup>. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung<sup>7</sup> und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“<sup>8</sup>. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“<sup>9</sup>. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.<sup>10</sup> Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst

und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.<sup>11</sup>

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“<sup>12</sup>.
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“<sup>13</sup>.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“

5 Vgl. can. 842 § 2.

6 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

8 Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Unitatis redintegratio über den Ökumenismus (1964), 11).

9 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

10 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

11 Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (Bonn – Hannover 1998).

12 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

13 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution Gaudium et spes über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.



erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.<sup>14</sup> Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“<sup>15</sup> Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.<sup>16</sup>

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

14 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

15 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Texte zu Katechese und Religionsunterricht. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

16 Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

## § 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (i. d. R. der *Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

## § 2 Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde; bei Bewerbern / Bewerberinnen, die den für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierenden Studienabschluss an einer außerbayerischen Hochschule erworben haben, ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der der Vorbereitungsdienst absolviert werden wird
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule in Bayern Religionsunterricht erteilt, die *Missio canonica* aber durch einen außerbayerischen Ortsordinarius erhalten hat, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde im Original der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese in Bayern vorzulegen.

### § 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
  1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
  2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
  3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
  4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
  5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
 Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* versagt.
- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
  2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
  3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
  4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird

in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

### § 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
  1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
  2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
  3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
  4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
 Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.
- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
  2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
  3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden. Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erlischt bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes, spätestens nach 3 Jahren.

**§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung**

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, in dessen (Erz-) Diözese die Religionslehrkraft tätig ist. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Die kirchliche Behörde informiert darüber die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

**§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission**

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
  1. ein/e Vertreter/in der (erz-)bischöflichen Behörde,
  2. vier Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schularten (Grund-, Mittel- und Förderschulen; Realschulen; Gymnasien; Berufliche Schulen).
  3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,

4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin des (erz-)bischöflichen Ordinariats übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

**§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission**

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulartbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:
  1. der/die Vertreter/in des (erz-)bischöflichen Ordinariats,
  2. die Religionslehrkraft der Schulart (bzw. Schulartgruppe bei Grund-, Mittel- und Förderschulen), für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
  3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
  4. der/die Jurist/in.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

**§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission**

- (1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der

Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch die/den Vorsitzende/n der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelf zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2

CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei dem zuständigen Dikasterium des Heiligen Stuhls einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

### § 9 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 10.01.2011 mit Inkraftsetzungsdatum zum 01. September 2011 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 1 vom 20. Januar 2011, S. 7-9) außer Kraft.

Regensburg, den 20.07.2023

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Proklamation der Weihekandidaten 2023

### Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 14. Oktober 2023, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter die Diakonenweihe erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- **Stefan Schmid**, Veitsbuch-St. Vitus
- **Martin Sedlmeier**, Altmannstein, Benefizium Mendorf-St. Leodegar

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastorales Personal, gebeten.

## Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge und Familienbildung

### 1. Präambel

- a. Das Bistum Regensburg fördert die Familienseelsorge und -bildung, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.
- b. Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern. Familien mit Kindern über 18 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, sind ebenfalls förderfähig.

### 2. Gegenstand der Förderung

- a. Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen und Maßnahmen förderungsfähig, bei denen Familien im Sinne der Präambel miteinander etwas unternehmen, beten, sich fortbilden, feiern, unterwegs sind, lernen, etwas erleben etc. Dazu zählen z.B.
  - Familienwallfahrten oder Fahrten mit wenigstens einem „religiösem Ziel“,
  - Freizeitveranstaltungen, sofern ein religiöser Charakter gegeben ist (z.B. Gottesdienst, Gebetszeiten),
  - Besinnungs- und Einkehrtage,
  - Maßnahmen der Familienbildung, die sich mit unterschiedlichsten kirchlichen und gesellschaftlichen Themen auf der

Grundlage der christlichen Wertordnung und gemäß der kirchlichen Lehre befassen.

- b. Die Veranstaltungen müssen
  - so strukturiert sein, dass mehr als die Hälfte der Zeit gemeinsam mit den Kindern gestaltet oder verbracht wird,
  - offen ausgeschrieben sein,
  - und innerhalb der Diözese Regensburg stattfinden. Gut begründete Ausnahmen sind möglich.
- c. Bei Veranstaltungen, bei denen mindestens in der Hälfte der Zeit Bildungseinheiten stattfinden (z.B. Familienbildungswochenenden), kann auch ein weiterer Zuschussantrag an die jeweilige reg. KEB gestellt werden. Der regionalen KEB muss diese Veranstaltung mindestens vier Wochen vor Beginn mit einer Kopie des Formblattes „ANM“ (vgl. Ziff. 4. a.) gemeldet werden. Die Beantragung erfolgt nach der Bezuschussung aufgrund dieser Richtlinien mit den jeweils geltenden Regularien der regionalen KEBs. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich am verbleibenden Defizit.

### 3. Antragsberechtigung

- a. Dazu sind berechtigt:
  - katholische Verbände auf Diözesan-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene,
  - Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften,
  - Dekanate (z.B. Dekanatsbeauftragte für Ehe und Familie),
  - regionale KEBs in den einzelnen Landkreisen,
  - Abteilungen und Fachstellen der Diözese,
  - Bildungshäuser innerhalb der Diözese Regensburg.

### 4. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

- a. Jede Maßnahme ist im Sinne der eigenen Planungssicherheit bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit dem entsprechenden Formblatt (ANM) anzumelden.
- b. Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von drei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt (ABR) abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnahmeliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich ist, und ein tatsächlicher Programmablauf beiliegt.

- c. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 5. Höhe der Förderung

- a. Tagesveranstaltungen: Pro Tag erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 10,00 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 15,00 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.
- b. Veranstaltungen mit Übernachtung: Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 15 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 25 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.
- c. Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

## 6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen (vgl. Amtsblatt Regensburg 2006, S. 4f.) und von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge (vgl. Amtsblatt Regensburg 2014, S. 94f.) gelten noch bis 31.12.2023 und treten dann außer Kraft. Die hier vorliegenden

Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft und gelten zunächst bis 31.12.2028 gelten.

## Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2023 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht. Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

## Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 22.09.2023 um 09:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 25.08.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 15.11.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 20.10.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

# Diözesan-Nachrichten

## Stellenbesetzung

### 1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.06.2023** folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarrei **Bayerisch-Eisenstein**-St. Johannes Nepomuk im Dekanat Deggendorf-Viechtach an Pfarrer **Alexander Kohl** zusätzlich zu dessen bisherigem Dienst als Pfarrer von Bodenmais und Böbrach;

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2023** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Wörth an der Donau**-St. Petrus und **Wiesent**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf-Schierling an Pfarrer **Johann Baier**;

die Pfarreiengemeinschaft **Schnaittenbach**-St. Vitus und **Kemnath** am Buchberg-St. Margareta im Dekanat Amberg-Sulzbach an Pfarrer Helmut **Brügel**;

die Pfarreiengemeinschaft **Marktleuthen**-St. Wolfgang, **Kirchenlamitz**-St. Michael und **Weißenstadt**-Maria Immaculata im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel an Pfarrer **Andrzej Gromadzki**;

die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld**-St. Vitus/St. Josef und **Dietldorf**-St. Pankratius im Dekanat Schwandorf an Pfarrer **Michael Hirmer**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) im Dekanat Regensburg-Stadt an Pfarrer **Michael Hoch**;

die Pfarreiengemeinschaft **Langquaid**-St. Jakob, **Sandsbach**-St. Peter und **Semerskirchen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim an Pfarrer **Johannes Hofmann**;

die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** mit Benefizium Paulsdorf und **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Sulzbach an Pfarrer **Josef Irlbacher**;

die Pfarrei **Roding**-St. Pankratius mit Expositur Trausching im Dekanat Cham an Pfarrer **Matthias Kienberger**;

die Pfarreiengemeinschaft **Nittenau**-Mariä Geburt und **Fischbach**-St. Jakobus im Dekanat Schwandorf an Pfarrer **Holger Kruschina**;

die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach**-St. Margareta, **Achslach**-St. Jakobus, **Gotteszell**-St. Anna, **March**-St. Peter und Paul, **Patersdorf**-St. Martin und **Ruhmannsfelden**-St. Laurentius im Dekanat Deggendorf-Viechtach an Pfarrer **Tobias Magerl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Anton** und **Regensburg-St. Albertus Magnus** im Dekanat Regensburg-Stadt an Pfarrer **Martin Müller**;

die Pfarreiengemeinschaft **Straßkirchen**-St. Stephan, **Irlbach**-Mariä Himmelfahrt und **Schambach**-St. Nikolaus im Dekanat Straubing-Bogen an Pfarrer **Gerhard Pöpperl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Mitterteich**-St. Jakob mit Expositur Steinmühle und **Leonberg** St. Leonhard im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel an Pfarrer **Oliver Pollinger**;

die Pfarreiengemeinschaft **Dürnsricht-Wolfring**-St. Albertus Magnus mit Expositur Högling im Dekanat Nabburg-Neunburg an Pfarrer **Georg Praun**;

die Pfarreiengemeinschaft **Lam**-St. Ulrich und **Lohberg**-St. Walburga im Dekanat Cham an Pfarrer **Stefan Sangl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Falkenstein**-St. Sebastian, **Arrach**-St. Valentin und **Rettenbach**-St. Laurentius im Dekanat Cham an Pfarrer **Adolf Schöls**;

die Pfarreiengemeinschaft **Schirmitz**-Maria Königin und **Pirk**-Auferstehung Christi im Dekanat Neustadt-Weiden an Pfarrer **Thomas Stohldreier**;

### 2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**William Akkala**, Teublitz, in die Pfarreiengemeinschaft **Stallwang**-St. Michael, **Loitzendorf**-St. Margaretha und **Wetzelsberg**-St. Vitus im Dekanat Straubing-Bogen;

P. **Jens Bartsch** CSsR, Ellwangen, in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham;

P. Dr. **Anthony John D´Cruz** OPraem, Püchersreuth-Wurz, in die Pfarrei **Hunderdorf**-St. Nikolaus im Dekanat Straubing-Bogen;

**Florian Frohnhöfer**, Oberviechtach-Pullenried, in die Pfarreiengemeinschaft **Sattelpelstein**-St. Peter mit dem Kuratbenefizium Sattelbogen und **Wilting**-St. Leonhard im Dekanat Cham;

P. Dr. **Augustinus Kozdra** OFM, Neukirchen b. Hl. Blut, in die Pfarrei **Neukirchen b. Hl. Blut**-Mariä Geburt mit Expositur Rittsteig im Dekanat Cham;

**Lucas Lobmeier**, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarrei **Teublitz**-Herz Jesu mit Expositur Saltendorf im Dekanat Schwandorf;

Dr. **Adaikalam Donald Michael**, Gotteszell und Teisnach-March-Patersdorf, in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

P. **Martin Müller** OPraem., Hunderdorf, in die Pfarrei **Straubing-St. Jakob** mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing-Bogen;

DDr. **Matthias Nowotny**, Straubing, befristet für ein Jahr in die Pfarreiengemeinschaft **Püchersreuth-St. Peter und Paul** und **Wurz-St. Matthäus** im Dekanat Neustadt-Weiden;

P. **Joseph Saju Puthusery** VC, Kollnburg-Kirchaitnach, in die Pfarreiengemeinschaft **Alteglöfshaus-St. Laurentius** und **Köfering-St. Michael** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Joseph Santhappan** MSFS, Mällersdorf-Westen, in die Pfarreiengemeinschaft **Marklkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Steinberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

**Daniel Schmid**, Mitterteich-Leonberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Essenbach-Mariä Himmelfahrt**, **Mettenbach-St. Dionysius** und **Mirskofen-Mater Dolorosa** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

P. **Gregor Schuller** OSB, Michaelsbuch-Stephansposching, in die Pfarreiengemeinschaft **Michaelsbuch-St. Michael** und **Stephansposching-St. Stephan** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Abraham Stephen Pokrayil** OSH, Steinberg am See, in die Pfarreiengemeinschaft **Konzell-St. Martin** und **Rattenberg-St. Nikolaus** im Dekanat Straubing-Bogen;

P. **Jaison Thomas** OSH, Pirk, in die Pfarreiengemeinschaft **Kollnburg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Kirchaitnach-St. Magdalena** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Lukas Wroblewski** OSPPE, Todtmoos, in die Pfarreiengemeinschaft **Lindkirchen-Mariä Lichtmess** mit Benefizium Ebrantshausen und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf-St. Peter** und **Elsendorf-Maria Immaculata** im Dekanat Kelheim;

### 3. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Im Rahmen der Bildung von Pfarreiengemeinschaften wurde als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ mit Wirkung vom **01.09.2023** zusätzlich zu ihrem bisherigen Dienst oberhirtlich angewiesen:

**James Arockiasamy Adaikkalam**, Geroldshausen-Geisenhausen-Walkersbach, zusätzlich in die Pfarreien **Oberlauterbach-St. Andreas**, **Niederlauterbach-**

**St. Emmeram** und **Gebrontshausen-Maria Immaculata** im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Abt **Athanasius Berggold** OSB, Neuhausen mit Expositur Aschenau, zusätzlich in die Pfarrei **Metten-St. Michael** im Dekanat Deggendorf-Viechtach

### 4. Kapläne

#### 4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Suresh Babu Kanumuri**, Amberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld-St. Vitus/St. Josef** und **Dietldorf-St. Pankratius** im Dekanat Schwandorf;

**Johannes Spindler**, Furth im Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-St. Georg** und **Luitpoldhöhe-St. Barbara** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

#### 4.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Chinnah Chennaiah Dola** in die Pfarreiengemeinschaft **Oberviechtach-St. Johann** und **Pullenried-St. Vitus** mit Expositur Wildeppenried im Dekanat Nabburg-Neunburg;

### 5. Pfarrvikare

5.1. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.06.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Janusz Kloczko**, Bodenmais-Böbrach, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Bayerisch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

5.2. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.07.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Francis Nnabuike Umeh**, Nigeria, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Neufahrn-Mariä Himmelfahrt**, **Asenkofen-St. Laurentius**, **Hebramsdorf-St. Johann**, **Hofendorf-St. Andreas** und in die Pfarreiengemeinschaft **Hohenthann-St. Laurentius** mit Kuratie Heiligenbrunn, **Andermannsdorf-St. Andreas**, **Schmatzhausen-St. Katharina** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

5.3. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Francis Nnabuike Umeh**, Nigeria, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Neufahrn-Mariä Himmelfahrt**, **Asenkofen-St. Laurentius**, **Hebramsdorf-St. Johann**, **Hofendorf-St. Andreas** und in die Pfarreiengemeinschaft **Hohenthann-St. Laurentius** mit Kuratie Heiligenbrunn, **Andermannsdorf-St. Andreas**, **Schmatzhausen-St. Katharina** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;



**Arul Irudayasamy Antonysamy**, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting-Mariä Himmelfahrt** mit den Benefizien Ganacker und **Parnkofen** und **Großköllnbach-St. Georg** im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

P. Dr. **Anand Bhaskar Balla** ALCP/OSS, Mamming-Niederhöcking, in die Pfarreiengemeinschaft **Chamerau-St. Peter und Paul** und **Runding-St. Andreas** im Dekanat Cham;

Dr. **Peter Chettaniyil**, Pilsting-Großköllnbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Geiselhöring-St. Peter** mit Expositur Wallkofen, **Hainsbach/Haindling-St. Johann** und **Sallach-St. Nikolaus** mit Expositur Hadersbach mit Wohnsitz in Hainsbach/Haindling im Dekanat Straubing-Bogen;

Dr. **Sujan Kumar Devanesan Maria Rose**, Otzing, in die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld-St. Vitus, Burglengenfeld-St. Josef** und **Dietldorf-St. Pankratius** mit Wohnsitz in Dietldorf im Dekanat Schwandorf;

P. **Peter Dus** OSPPE, Erding, in die Pfarreiengemeinschaft **Rudelzhausen-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Steinbach, **Hebrontshausen-St. Jakobus d.Ä.** und **Tegernbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Geisenfeld-Pförring, sowie in die **Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Kelheim;

**Lawrence Emmareddy**, Runding-Chamerau, in die Pfarreiengemeinschaft **Vohburg-St. Peter** und **Menning-St. Martin** im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

**Luke Nnaemeka Eze**, Vallendar, in die Pfarreiengemeinschaft **Mitterteich-St. Jakob** mit Expositur Steinmühle und **Leonberg-St. Leonhard** im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

Dr. **Innocent Chinedu Ezewoko**, Vohburg-Menning, in die Pfarreiengemeinschaft **Kelheim-Affeking (Hl. Kreuz)** und **Kelheim-St. Pius** im Dekanat Kelheim;

P. **Erhard Hinrainer** OSB, Kloster Metten, in die Pfarreiengemeinschaft **Michaelsbuch-St. Michael** und **Stephansposching-St. Stephan** sowie zu Aushilfsdiensten im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Robin Joseph** VC, Wackersdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Wackersdorf-St. Stephan** und **Steinberg-St. Martin** im Dekanat Schwandorf;

Dr. **Justin Kamwanya Kishimbe**, Kulmain-Immenreuth, in die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach-St. Margareta**, **Achslach-St. Jakobus**, **Gotteszell-St. Anna**, **March-St. Peter und Paul**, **Patersdorf-St. Martin** und **Ruhmannsfelden-St. Laurentius** mit Wohnsitz in Ruhmannsfelden im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

**Amaidhi Arasu Kulandaisamy**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Walderbach-St. Nikolaus** und **Neubäu-Mariä Namen** im Dekanat Cham;

P. Dr. **Innocent Ignace Mkwe Kimario** ALCP/OSS, Limburg, in die Pfarrei **Straubing-St. Peter** im Dekanat Straubing-Bogen;

Dr. **Naburhaca Deogratias Munguakonkwa**, Schwandorf, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Nittendorf-St. Katharina** und **Undorf-St. Josef** mit Wohnsitz in Undorf im Dekanat Laaber-Regenstauf;

P. Dr. **Laban Nanduri** SAC, Friedberg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei **Tegernheim-Mariä Verkündigung** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Thomas Nelliyaniyil** Varghese O.Carm., Straubing, in die Pfarreiengemeinschaft **Wörth/Donau-St. Petrus** und **Wiesent-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

**Temple Iheanyichukwu Nwaneri**, München, in die Pfarreiengemeinschaft **Mengkofen-Mariä Verkündigung** mit Expositur Hüttenkofen und Benefizium Tunzenberg und **Tunding-St. Katharina** mit Wohnsitz in Tunding im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Dr. **Linus Chukwudi Nwankwo**, Erbendorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Kulmain-Mariä Himmelfahrt** und **Immenreuth-Herz Jesu** mit Wohnsitz in Immenreuth im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

Dr. **Timon Ochieng Odeny**, Waldsassen, in die Pfarreiengemeinschaft **Kösching-Mariä Himmelfahrt**, **Bettbrunn-St. Salvator** und **Kasing-St. Martin** im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

**Christian Nkem Ogu**, Burglengenfeld-Dietldorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt** und **Stulln-St. Barbara** mit Wohnsitz in Stulln im Dekanat Nabburg-Neunburg;

P. **Norbert Pfeiffer** OSB, Metten, in die Pfarreiengemeinschaft **Metten-St. Michael** und **Neuhausen-St. Vitus** mit Expositur Aschenau im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Maria Christopher Rajamani** MSFS, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach-St. Margareta**, **Achslach-St. Jakobus**, **Gotteszell-St. Anna**, **March-St. Peter und Paul**, **Patersdorf-St. Martin** und **Ruhmannsfelden-St. Laurentius** mit Wohnsitz in March im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

**Thomas Kutty Samuel**, Altstadt/WN, in die Pfarrei **Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Ränkam im Dekanat Cham;

**Gerhard Schedl**, Walderbach-Neubäu, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Anton** und **Regensburg-St. Albertus Magnus** im Dekanat Regensburg-Stadt;

**P. Arul Raj Sebasthiyar** OPraem, Nittendorf-Undorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Geroldshausen-St. Martin**, **Gebrontshausen-Maria Immaculata**, **Geisenhausen-St. Emmeram**, **Niederlauterbach-St. Emmeram**, **Oberlauterbach-St. Andreas** und **Walkersbach-St. Martin** mit Wohnsitz in Oberlauterbach im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

**Miguel Coumba Cor Sene**, Senegal, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Leonberg-St. Leonhard** und **Pirkensee-Christ König** im Dekanat Schwandorf;

**Benedict Ssebulege**, Regensburg, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Krankenhauseelsorger am BKH Regensburg als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Anton** und **Regensburg-St. Albertus Magnus** im Dekanat Regensburg-Stadt;

**Sabu Sebastian Valiaparambil**, Schwarzenfeld-Stulln, in die Pfarreiengemeinschaft **Sinzing-Mariä Himmelfahrt** und **Viehhausen-St. Leonhard** im Dekanat Laaber-Regenstauf;

5.4. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **08.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**P. John Jumatatu Mathias Massawe** ALCP/OSS, Cham-Untertraubenbach, befristet bis zum 31.08.2024 in die Pfarrei **Eschkam-St. Jakob** mit Expositur Warzenried im Dekanat Cham;

5.5. Anweisung der Neupriester

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**P. Vinzenz Schlosser** CP zur Mithilfe in der Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg-Neunburg;

## 6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.04.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Robert Kratzer**, Wutschdorf, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum v.a. in den **Regionen Straubing-Deggendorf** und **Amberg-Schwandorf**;

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **11.06.2023** oberhirtlich angewiesen:

**P. Joseph Santhappan** MSFS, Indien in die Pfarreiengemeinschaft **Mallersdorf-St. Johannes** und **Westen-Mariä Opferung** mit Benefizium Oberellen-

bach mit Wohnsitz in Oberellenbach im Dekanat Straubing-Bogen;

6.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**P. V A Anumon** VC, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Ergoldsbach-St. Peter** und **Paul** mit den Exposituren Greilsberg und Kläham und **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

**P. Arulpelavendran Arul Doss** MSSCC, Rom, in die Pfarreiengemeinschaft **Neusorg-Patrona Bavariae** und **Pullenreuth-St. Martin** im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

**Bastin Britto Joseph Doss**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mamming-St. Margareta** mit Benefizium Bubach und **Niederhöcking-St. Martin** im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

**Amuthavalan Micheal Antony**, Indien, in die Pfarrei **Otzing-St. Laurentius** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

**P. Tinu Porinchi Nedumbakaran** VC, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Wald-St. Laurentius** mit Expositur Süßenbach und **Zell-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

6.4. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.10.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Malachy Iheanyichi Ukaonu**, Vallendar, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing Eggenfelden;

## 7. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.07.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

**Paul Gebendorfer**, Rainertshausen, als Kurat für das **Schwestern-Altenheim St. Marien im Kloster Mallersdorf** im Dekanat Straubing-Bogen;

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

**P. Josef Brauner** OSB, Metten, als Hausgeistlicher in das **Franziskanerinnenkloster St. Josef, Aiterhofen** im Dekanat Straubing-Bogen;

**P. Raphael M. Michna** C.O., Polen, als Wallfahrtsseelsorger in die Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

**P. Lukas Wroblewski** OSPPE, Lindkirchen, zusätzlich zu seinem Dienst als Pfarradministrator für Lindkirchen

als **Rector ecclesiae** für die **Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Kelheim;

### 8. Anweisung der Ständigen Diakone:

8.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst - Tourismusseelsorge) wurde mit Wirkung vom **01.06.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Josef Schlecht**, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Böbrach in die Pfarrei **Bayerisch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

8.2. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Gerhard Falter**, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst für die Pfarreiengemeinschaft Rettenbach-Arrach in die Pfarrei **Falkenstein-St. Sebastian** im Dekanat Cham;

**Janusz Szubartowicz**, Waldthurn, in die Pfarreien **Vohenstrauß-Maria Immaculata** mit Benefizium Waldau und **Böhmischbruck-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Neustadt-Weiden;

8.3. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2023** oberhirtlich angewiesen:

**Andreas Dieterle**, Moosbach-Prackenbach, zur Mitarbeit in der **Hauptabteilung Pastoraales Personal im Bischöflichen Ordinariat Regensburg**.

### 9. Entpflichtungen

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.06.2023**:

**Bogdan Bogdanowski** von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Bodenmais-Mariä Himmelfahrt, Böbrach-St. Nikolaus** und **Bayerisch Eisenstein-St. Johannes Nepomuk** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2023**:

P. **Jakob M. Brodowski** C.O. von seinem Dienst als **Wallfahrtsseelsorger** (50%) in der Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** und als **Pfarrvikar** (50%) in den Pfarreiengemeinschaft **Mintraching-St. Mauritius, Moosham-St. Peter, Wolfskofen-Mariä Himmelfahrt** und Expositur Scheuer im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Jacek Chamernik** OSPPE von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft **Rudelzhausen-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Steinbach, **Hebrontshausen-St. Jakobus d.Ä.** und **Tegernbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Geisenfeld-Pförring, sowie in der **Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Kelheim;

P. **Kalixst Rafal Jasuba** OFM von seinem Dienst als **Wallfahrtsseelsorger** für die **Wallfahrtskirche Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

P. Dr. **Michael Kaufmann** OSB von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Michaelsbuch-St. Michael** und **Stephansposching-St. Stephan** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

**Krzysztof Lusawa** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Falkenstein-St. Sebastian** im Dekanat Cham;

P. **Michael Selvans Maria Thomas** MSFS von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaften **Neufahrn-Mariä Himmelfahrt, Asenkofen-St. Laurentius, Hebramsdorf-St. Johann, Hofendorf-St. Andreas** und **Hohenthann-St. Laurentius** mit Kuratie Heiligenbrunn, **Andermannsdorf-St. Andreas, Schmatzhausen-St. Katharina** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

P. **Maximilian Melonek** OSPPE von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Lindkirchen-Mariä Lichtmess** mit Benefizium **Ebrantshausen** und seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Elsendorf-Maria Immaculata** und **Appersdorf-St. Peter** im Dekanat Kelheim;

P. **Peter Renju** CSsR von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham;

P. **Alban Siegling** CP von seinem Dienst als Pfarrvikar zur Mithilfe in der Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg-Neunburg;

P. **Jacob Vazhappampil** OSH von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Konzell-St. Martin** und **Rattenberg-St. Nikolaus** im Dekanat Straubing-Bogen;

9.3. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2023**: Dr. **Eric Boateng Asare** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

9.4. Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2023** von:

Pfarrer **Manfred Seidl** von seinem Dienst als Kurat für das **Schwestern-Altenheim St. Marien im Kloster Maltersdorf** im Dekanat Straubing-Bogen;

## 10. Resignationen und Ruhestand

### 10.1. Resignation – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2023** von:  
Pfarrer **Georg Englmeier** auf die Pfarrei **Neukirchen bei Hl. Blut-Mariä** Geburt mit Expositur Rittsteig im Dekanat Cham;

Pfarrer **Werner Gallmeier** auf die Pfarreien **Stallwang-St. Michael**, **Loitzendorf-St. Margaretha** und **Wetzelsberg-St. Vitus** im Dekanat Straubing-Bogen;

Pfarrer **Ludwig Gradl** auf die Pfarreien **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** mit Benefizium Paulsdorf und **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Pfarrer **Michael Killermann** auf die Pfarreien **Straßkirchen-St. Stefan**, **Irlbach-Mariä Himmelfahrt** und **Schambach-St. Nikolaus** im Dekanat Straubing-Bogen;

Pfarrer **Franz-Xaver Matok** auf die Pfarrei **Wiesent-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Pfarrer **Helmut Meier** auf die Pfarreien **Ruhmannsfelden-St. Laurentius**, **Achslach-St. Jakobus** und **Gotteszell-St. Anna** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Pfarrer **Wolfgang Schwarzfischer** auf die Pfarreien **Langquaid-St. Jakob**, **Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim;

Pfarrer **Ambros Trummer** auf die Pfarreien **Lam-St. Ulrich** und **Lohberg-St. Walburga** im Dekanat Cham;

Pfarrer **Anton Witt** auf die Pfarreien **Mitterteich-St. Jakob** mit Expositur Steinmühle und **Leonberg-St. Leonhard** im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

### 10.2. Resignation – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2023** von:

Pfarrer **Franz Ferstl** auf die Pfarrei **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) im Dekanat Regensburg-Stadt;

Pfarrer **Alfons Laumer** auf die Pfarreien **Marklkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Steinberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

### 10.3. Resignation – einstweiliger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum **01.09.2023** von:

Pfarrer **Sigmund Humbs** auf die Pfarrei **Regensburg-St. Albertus Magnus** im Dekanat Regensburg-Stadt;

## 11. Freistellungen

Mit Wirkung vom **30.06.2023** hat Bischof Rudolf die freie Resignation von Domkapitular Msgr. **Thomas Pinzer** auf das Kanonikat im Domkapitel Regensburg angenommen und ihn zum 01.07.2023 für die **Militärseelsorge** freigestellt.

## 12. Ruhestand – Ständige Diakone

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2023** von:

Diakon **Rudolf Einzmann**, Rottenburg-Inkofen-Oberhatzkofen im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Diakon **Reinhold Lechinger**, Klinikum und Bezirksklinikum Landshut im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Diakon Dr. **Gereon Piller**, Regensburg-St. Anton im Dekanat Regensburg-Stadt;

## 13. Ernennungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2023** Pfarrer **Franz Pfeffer** zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz (Affecking) und Kelheim-St. Pius zum Diözesandirektor der Diözesanstelle für Berufungspastoral im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **27.06.2023** **Edgar Rothhammer** zum leitenden Schulamtsdirektor im Kirchendienst ernannt.

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde Msgr. **Martin Priller** zum Leiter der Hauptabteilung 7 Schule/Hochschule sowie zum Rector ecclesiae für die Hauskapelle in Westmünster ernannt.

## 14. Entpflichtung

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde Domkapitular Prof. Dr. **Josef Kreiml** von der Leitung der Hauptabteilung 7 Schule/Hochschule sowie von der Aufgabe des Rector ecclesiae der Hauskapelle in Westmünster entpflichtet.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

## Notizen

### Urlaubsangebot für Priester auf Borkum

Auf Borkum besteht für Priester die Möglichkeit kostenfrei bei Schwestern der Kongregation der Franziskanerinnen vom hl. Georg zu Thuine zu wohnen, wenn täglich die Hl. Messe für und mit den Schwestern gefeiert wird. Werktags um 7.30h, sonntags um 8.00h oder nach Besprechung. Weitere Informationen unter [www.sancta-maria-borkum.de](http://www.sancta-maria-borkum.de) (Kontakt: Boeddinghausstraße 10, 26757 Borkum; E-Mail: [info@sancta-maria-borkum.de](mailto:info@sancta-maria-borkum.de); Tel. 04922/9281-0; Fax: 04922/9281-18).

### Gesundheitswoche für Priester der Diözese Regensburg

Auch im kommenden Jahr findet wieder die Gesundheitswoche für Priester unserer Diözese statt.

Termin: 07. – 13. Januar 2024

Ort: Sebastianeum - Bad Wörishofen

Folgende Leistungen sind (in Auswahl) im Preis inbegriffen:

- 6x Übernachtungen im Einzelzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteekanne
- Kneipp'sches Ernährungskonzept mit Kneipp-Frühstücksbüffet, warmes Mittags- und leichteres reichhaltiges Abendbüffet
- kostenfreie Tee-Auswahl, freie Entnahme von Granderwasser
- Kneipp'sches Wassertretbecken & Armbadbecken
- Hallenschwimmbad

- Saunalandschaft mit Finnischer Sauna, Bio-Sauna, Rotlichtsauna
- Kosten: 912 € pro Person im Einzelzimmer abzüglich 10% Sondernachlass für Priester

Medizinisches Anwendungspaket:

- medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes
- Abschlussgespräch mit der/dem Mediziner/in
- 8x Kneippanwendungen, wie belebende Güsse und heilende Bäder, Frühanwendungen im eigenen Zimmer, wie bspw. ruhefindende Waschung oder ein vitalisierender Heublumensack, beruhigende Leibwickel oder Abendwickel, je nach individuellen medizinisch-therapeutischen persönlichen Gesundheitsbedarf
- 3x Einzelbehandlungen a 30 Min. (z.B. Aromamassage, Rückenmassage, medizinischer Physiotherapie, Lymphdrainage)
- Täglich individuelle therapeutisch durchgeführte Entspannungs- und Bewegungseinheiten

Kosten Präventionsmodul für Priester: 399 € pro Person. Dieser medizinische Anteil der Kosten wird für Versicherte bei der LIGA Krankenversicherung VVaG sowie für Versicherte bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse von der jeweiligen Versicherung als Gesundheitsvorsorgeleistung vollständig übernommen.

Anmeldung unter Sebastianeum: 08247/355-105 (oder Zentrale: 355-0). Anmeldeschluss ist der 15.12.2023.



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 8

25. September

**I n h a l t:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023 – Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten der Diözese Regensburg, hier: Änderung der Ziffer 6 der Richtlinien – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Firmung im Jahr 2024 – Erwachsenenfirmung 2024 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2024 – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023 – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister. Für viele Menschen in Armut- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5, 13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 02.03.2023

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden.*

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4, 13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindegemeinschaften und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 02.03.2023

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden.*

## Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten der Diözese Regensburg, hier: Änderung der Ziffer 6 der Richtlinien

Ziffer 6. Geltungsdauer wird wie folgt geändert:

„Diese Richtlinien traten am 1. September 2017 in Kraft. Sie galten bis zum 31.08.2023. Die Geltungsdauer wird für weitere drei Jahre bis zum 31.08.2026 verlängert. Darüber hinaus wird über eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer gesondert entschieden.“

Hinweis: Soweit die Steuergesetzgebung sich ändern sollte, die derzeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses

ermöglicht, erfolgt eine Prüfung, ob der Kinderbetreuungszuschuss in dieser Form und Höhe weiter gewährt werden kann. Gegebenenfalls erfolgen Anpassungen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.“

Regensburg, den 12.09.2023



Bischof von Regensburg



## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
- 1. Tarifrunde 2023 – Teil 2**
- I. Mittlere Werte
- Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.
- Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.
- Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.
- II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR
1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR
- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024  
113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024  
101,74 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

- aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024      142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

gruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR  
- ab 1. März 2024 494,95 Euro

d) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

e) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungs-

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**Anhang**

**Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile  
(Mittlere Werte)**

**in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

**ab 1. März 2024**

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

## Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann</b> <b>Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
<b>Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
<b>Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen</b> Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
<b>Buchstabe c)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen</b> Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
<b>Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR**

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR**

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

### Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

### Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 32 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €



**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR**

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR**

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR**

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

**Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	38,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	158,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

**Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

**Ende des Anhangs**

**2. Änderungen in Anlage 30 zu den AVR  
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte  
2023/2024  
Tarifrunde Teil 2**

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten  
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**3. Antrag zu Anlage 1c zu den AVR**

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats

Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. <sup>1</sup>Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

## 4. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz

### Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

- III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:


„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

- IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
 

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
 

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
 

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
  2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die
- Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- VII. Inkrafttreten  
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.
- 5. Anteilige Weihnachtswendigung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**
- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
    1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.
  - II. Inkrafttreten  
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.
- II. Inkrafttreten  
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.
- Regensburg, den 18. September 2023
- + 
- Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 06. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
- Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
  - Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.
- enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.
- Regensburg, den 19. September 2023
- + Rudolf*
- Bischof von Regensburg
- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Firmung im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Die Richtzahl von mind. 50 Firmlingen ist wieder einzuhalten.

Sollte sich eine deutliche Unterschreitung dieser Zahl abzeichnen ist vor Anmeldeschluss mit dem Bischöfl. Sekretariat Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die per E-Mail zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 20. Oktober 2023 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen.

Die mit den Formularen zeitgleich zugesandte Liste, enthält die Pfarreien, die 2024 zur Firmung anstehen. Sollte sich aufgrund der Neuordnung der Dekanate oder anderer Gründe auch für eine nicht genannte Pfarrei der Bedarf einer Firmung ergeben, ist das ebenso mit dem Bischöfl. Sekretariat abzustimmen. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabgesprächen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der

Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

### Erwachsenenfirmung 2024

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 19. Mai 2024 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 12. April 2024 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2024 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

### Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2024

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2024 sind bis 20. Oktober 2023 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.



### **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2023**

Die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2023 ruft auf zur Solidarität mit den letzten verbliebenen Christen im Nahen Osten. Im Mittelpunkt der Kampagne stehen drei Länder, in denen das Christentum eine sehr lange Tradition hat, die Existenz der Christen jedoch mehr denn je bedroht ist: Syrien, Libanon und Ägypten.

#### **missio-Materialversand:**

Wenn Sie bestimmte missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-Mail genügt! Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – in Ihrem elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus!

Wenn Sie zukünftig mal einen Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei Ihrem diözesanen MEF-/ Weltkirche-Referat.

#### **Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission**

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt geben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirchen im Nahen Osten finden Sie unter: [www.missio.com](http://www.missio.com) bzw. direkt unter: [www.weltmissionssonntag.de](http://www.weltmissionssonntag.de)

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:  
Dr. Michael Krischer, E-Mail: [m.krischer@missio.de](mailto:m.krischer@missio.de), 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

Telefonisch: 089/51 62-620, per E-Mail: [info@missio-shop.de](mailto:info@missio-shop.de) oder per Fax: 089/51 62-335

### **Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023**

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

#### **Eröffnung der Diaspora-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, statt.

#### **Diaspora-Kollekte**

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt.

#### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

#### **Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### **Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft).

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

#### **Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

### **Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 31.10.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.09.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 15.12.2023 um 10:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 17.11.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969,

Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

# Diözesan-Nachrichten

## Personalia

### Priester – sonstige Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. **Seraphim Bartosz Broniowski** OFM, Amberg, als Rector ecclesiae und Wallfahrtsseelsorger für die **Klosterkirche Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

**Basil Iruthayasamy**, Tegernheim als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei **Hienheim-St. Georg** mit Expositur Irnsing im Dekanat Kelheim;

P. **Beniamin Ksiazek** OFM, Neukirchen bei Hl. Blut, jeweils mit einem Tätigkeitsumfang von 50% als Pfarrvikar in die Pfarrei **Amberg-St. Martin** und als Klinikseelsorger im **Klinikum Amberg** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

P. **Francis Lawrance** OCD, Schwandorf, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst und befristet bis zum 31.08.2024 als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreiengemeinschaft **Wackersdorf-St. Stephan** und **Steinberg-St. Martin** im Dekanat Schwandorf;

Dr. **Emmanuel Uchechukwu Mmeje**, Nigeria, befristet bis zum 31.08.2024 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffenberg-St. Peter**, **Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau** und **Holztraubach-St. Laurentius** im Dekanat Straubing-Bogen;

P. **Xaver Antoni Skrobis** OFM, Amberg, als Rector ecclesiae und Wallfahrtsseelsorger für die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Cham;

P. **Clemens Wojciech Swierz** OFM, Amberg, zu seelsorglichen Aushilfsdiensten im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Mit Wirkung vom **15.09.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

**Pascal Emeka Uzukwu**, München, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft **Tiefenbach-St. Vitus** und **Treffelstein-Erscheinung des Herrn** im Dekanat Cham;

Mit Wirkung vom **01.10.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

**Pascal Emeka Uzukwu**, Tiefenbach-Treffelstein, als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemein-

schaft **Leonberg-St. Leonhard** und **Pirkensee-Christ König** im Dekanat Schwandorf;

### Entpflichtung

Oberhirtlich wurde mit Wirkung vom **01.09.2023** die Resignation und Entpflichtung genehmigt von: **Christoph Melzl** auf die Pfarreien **Wackersdorf-St. Stephan** und **Steinberg-St. Martin** im Dekanat Schwandorf;

### Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2023** wurden angewiesen:

#### Petra Böhm

bisher: Elternzeit  
neu: Pf. Hainsacker

#### Marion Dauerer

bisher: Pf. Wörth/Donau – Pf. Wiesent  
neu: PG Wörth/Donau – Wiesent

#### Florian Faltenbacher

bisher: PG Furth b. Landshut – Neuhausen-Obersüßbach–Schatzhofen – Weihmichl  
neu: Leiter des Referats Soziales Profil der Kirche/Gemeind Caritas

#### Nina Fuchs

bisher: Pf. Leiblfling  
neu: Pf. Ottering

#### Klaus Hirn

bisher: Kath. Landvolkbewegung (KLB) - Bildungsreferent  
neu: Beratungsstelle Supervision und Coaching – Fachstelle Umwelt und ökosoziale Gerechtigkeit – Mitarbeit Fort- und Weiterbildung

#### Konrad Kraus

bisher: Pf. Burglengenfeld St. Vitus  
neu: PG Burglengenfeld St. Vitus – Burglengenfeld St. Josef – Dietldorf

#### Wolfgang Lamby

bisher: Pf. Regensburg St. Albertus Magnus  
neu: Pf. Regensburg St. Wolfgang

#### Armin Mehrl

bisher: PG Köfering – Alteglofsheim  
neu: Ausbildungsleiter für Pastoral- und Gemeindeferenten/innen

**Tanja Six**

bisher: PG Kötzing – Wetzell – Krankenhaus Bad Kötzing – Ambulante Palliativversorgung Lkr Cham  
 neu: Donausarklinikum Deggendorf und Bezirksklinikum Mainkofen

**Winfried Weber**

bisher: Pf. Eschlkam  
 neu: Pf. Viechtach – Ambulante Palliativversorgung Lkr. Cham – Krankenhaus Bad Kötzing – Krisenpastoral im Systembereich Cham

**Jürgen Willkofer**

bisher: Pf. Regensburg St. Franziskus  
 neu: Pf. Eggenfelden mit Krankenhauseseelsorge im Rottal-Inn-Klinikum

**Martin Winter**

bisher: Pf. Selb Herz Jesu, Pf. Selb Hl. Geist  
 neu: PG Mitterteich – Leonberg – Pechbrunn

**Neue Pastoralreferentinnen****Dr. Veronika Bogner**

neu: BKH Landshut

**Verena Utz**

neu: PG Regensburg St. Anton – Regensburg St. Albertus Magnus

**Nach der zweiten Dienstprüfung wurden als Pastoralreferenten/innen angewiesen****Eva-Maria Fritz**

bisher: PG Saal a.d. Donau – Teuerting  
 weiterhin: PG Saal a.d. Donau – Teuerting

**Nina Holmhey**

bisher: Pf. Landshut St. Wolfgang  
 weiterhin: Pf. Landshut St. Wolfgang

**Veronika Laußer**

bisher: PG Au i.d. Hallertau – Osterwaal  
 weiterhin: PG Au i.d. Hallertau – Osterwaal

**Markus Libon**

bisher: Pf. Laaber  
 weiterhin: Pf. Laaber

**Franziska Schmid-Kellermeier**

bisher: Pf. Deggendorf Mariä Himmelfahrt  
 weiterhin: Pf. Deggendorf Mariä Himmelfahrt

**Alexander Straub**

bisher: Pf. Schierling  
 weiterhin: Pf. Schierling

**Andrea Zeller**

bisher: PG Rothenstadt – Etzenricht  
 weiterhin: PG Rothenstadt – Etzenricht

**Pastoralassistenten/innen**

Zum **01.09.2023** wurden angewiesen:

**Sebastian Göttl**

bisher: PG Vohburg – Menning  
 neu: PG Furth – Obersüßbach – Neuhausen – Weihmichl – Schatzhofen

**Peter Lehner**

bisher: RL i.K. mit Gemeindeanteil  
 neu: PG Falkenstein – Rettenbach – Arrach

**Lea Rembeck**

bisher: Pf. Viechtach  
 neu: Pf. Regensburg Burgweinting – Harting

**Nadine Brunner**

neu: Pf. Deggendorf St. Martin – PG Metten – Neuhausen

**Florian Fuchs**

neu: Pf. Neutraubling

**Tobias Maierhofer**

neu: PG Regensburg St. Ulrich – Regensburg St. Emmeram

**Thomas Meier**

neu: Pf. Bogen

**Melanie Kutzera**

neu: Pf. Regensburg Herz Marien

**Maria Weber**

neu: PG Regensburg St. Josef – Regensburg St. Paul (Ziegetsdorf)

**Gemeindereferenten/innen****Andrea Käsbauer**

bisher: Elternzeit  
 seit 24.02.23:  
 Krankenhaus Barmherzige Brüder Schwandorf

Zum **01.09.2023** wurden angewiesen:

**Laura Amann**

bisher: Elternzeit  
 neu: Pf. Neustadt/WN

**Margaretha Bayer**

bisher: PG Klardorf – Wiefelsdorf  
 neu: PG Wackersdorf – Steinberg

**Bernadette Biller**

bisher: PG Burglengenfeld St. Josef - Dietldorf  
 neu: PG Burglengenfeld St. Vitus – Burglengenfeld St. Josef – Dietldorf

**Maria Dambacher**

bisher: PG Pfaffenberg – Ascholts-hausen – Holztraubach  
 neu: Religionsunterricht

**Katharina Dilger**

bisher: Elternzeit  
 neu: Religionsunterricht

**Verena Grillmayer**

bisher: Pf. Deggendorf St. Martin  
 neu: Pf. Deggendorf St. Martin – PG Metten-Neuhausen

**Marianne Grimm**

bisher: Elternzeit  
 neu: PG Wallersdorf – Altenbuch – Haidlfing

**Stefanie Haimerl**

bisher: PG Teisnach – Patersdorf – March  
 neu: PG Teisnach – Patersdorf – March – Ruhmannsfelden – Gotteszell – Achslach

**Monika Kirchbuchner-Dick**

bisher: PG Pfaffmünster – Kirchroth, Pf. Pondorf  
 neu: Pf. Pondorf

**Julia Plödt**

bisher: Pf. Neustadt/WN  
 neu: Religionsunterricht

**Antonia Preßl**

bisher: Elternzeit  
 neu: Religionsunterricht

**Michaela Probst**

bisher: PG Ruhmannsfelden – Achslach, Pf. Gotteszell  
 neu: Pf. Stamsried

**Maria Sporrer**

bisher: PG Sinzing - Viehausen  
 neu: PG Hohengebraching – Matting

**Nach der zweiten Dienstprüfung wurde als Gemeindereferent angewiesen:**

**Philipp Bauer**

bisher: Pf. Schwandorf Herz Jesu  
 weiterhin: Pf. Schwandorf Herz Jesu

**Gemeindeassistenten/innen**

Zum **01.09.2023** wurden angewiesen:  
**Elena Harwardt**  
 neu: PG Schnaittenbach – Kemnath am Buchberg

**Tobias Krenn**

bisher: PG Haibühl – Hohenwarth  
 weiterhin PG Haibühl – Hohenwarth

**Elena Weniger**

bisher: PG Theuern- Pittersberg  
 neu: PG Klardorf - Wiefelsdorf

**Zum 31.08.2023 scheiden aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus**

Pastoralassistent **Klaus Schüle**  
 seit 01.03.23: PG Geisenfeld - Ainau

Pastoralreferentin **Melanie Fröbus**

bisher: Pf. Ottering

Gemeindereferentin **Gertraud Schwab**

bisher: Krankenhaus Barmherzige Brüder Schwandorf

**Eintritt in den Ruhestand**

Pastoralreferent **Richard Ebner**

bisher: Ausbildungsleiter und Einsatzreferent für Gemeindereferenten/innen

Gemeindereferentin **Edeltraud Herrmann**

bisher: Pf. Hainsacker

**Resignation und Ernennung im Domkapitel**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.07.2023** die freie Resignation als Domkapitular von Domkapitular Msgr. **Thomas Pinzer** angenommen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.10.2023** Msgr. **Martin Priller** zum Domkapitular im Bistum Regensburg ernannt.

**Entpflichtung**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **31.08.2023** Msgr. **Martin Priller** von seinem Amt als Regens des Bischöflichen Priesterseminars St. Wolfgang in Regensburg entpflichtet.

**Ernennung**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2023** Kaplan **Daniel Stark** zum Regens des

Bischöflichen Priesterseminars St. Wolfgang in Regensburg ernannt.

Mit Wirkung zum **13.09.2023** wird **Thomas Engler** bis auf Widerruf auf dem Gebiet der Diözese Regensburg als freiberuflicher Orgelsachverständiger ernannt.

### **Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.06.2023** **Erwin Saiko** zum Bischöflichen Finanzdirektor für die Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung zum **01.06.2023** wurde Finanzdirektor **Erwin Saiko** zum Diözesanökonom, zum Ordinariatsrat mit Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz, zum stellv. Vorsitzenden des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (DVR), zum stellv. Vorsitzenden im Diözesansteuerausschuss, zum Vertreter der Diözese Regensburg für den Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks in Bayern, zum Mitglied der Bischöflichen Baukommission, zum Mitglied der Bischöflichen Kommission für Kirchliche Kunst, zum Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg, zum stellv. Vorsitzenden der Stiftung Papst Benedikt XVI., zum Mitglied des Stiftungsrates der Schulstiftung der Diözese Regensburg und zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt ernannt.

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde Finanzdirektor **Erwin Saiko** als Gesellschaftervertreter für die Diözese Regensburg KdöR im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Bay. Pilgerbüro gGmbH und der Bayerischen Studienreisen GmbH beauftragt.

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde **Alfred Blischke**, stellv. Leiter der Hauptabteilung 2 - Seelsorge, zum Leitenden Mitarbeiter in der Hauptabteilung 2 - Seelsorge ernannt.

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde **Gerhard Büchl** befristet bis 31.12.2024 zum Leiter der Hauptabteilung 2 - Seelsorge ernannt.

Mit Wirkung zum **01.09.2023** wurde Herr Dr. **Walter Zahner** zum Leiter der Hauptabteilung 2 - Seelsorge und zum „Ordinariatsrat auf Zeit“ ernannt.

Mit Wirkung zum **01.10.2023** wird **Cornelia Becher** zur stellv. Leiterin der Hauptabteilung 1 - Zentrale Aufgaben ernannt.

Mit Wirkung zum **01.10.2023** wird Domkapitular Prof. Dr. **Josef Kreiml** zum stellv. Leiter der Hauptabteilung 4 - Orden/Geistliche Gemeinschaften ernannt.

### **Korrektur Personalialia (Abl. 6/2023)**

Pastoralreferenten/Innen

Zum **01.06.2023** ist in den Ruhestand getreten:

**Ulrich Doblinger**

bisher: Freistellungsphase

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

## Notizen

### Exerzitien in Johannisthal

Thema: Mit den Psalmen Leben deuten. Exerzitien auf der Grundlage ausgewählter Psalmen

Diese Exerzitien sind für Priester, Ordensleute, hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter! Keines der alttestamentlichen Bücher wird so häufig im Neuen Testament zitiert, wie das Buch der Psalmen. Zur Zeit Jesu war der Psalter ein beliebtes Gebets- und Meditationsbuch. Den Frauen und Männern der Bibel dienten diese Gebete dazu, ihr eigenes Leben betend vor Gott zu bringen, um es mit Gottes Hilfe bestehen und besser verstehen zu können. Mit Hilfe der Psalmen deuteten die biblischen Autoren das Leben und Sterben Jesu im

Lichte der Offenbarung Gottes. Während der Exerzitien lassen wir uns von ausgewählten Psalmen leiten. Sie sollen uns helfen, unser Leben mit Gott ins Gespräch zu bringen, damit wir „durch den Trost der Schriften Hoffnung haben“ (Röm 15,4)

Referent: Prof. Dr. Franz Sedlmeier

Termin: Mo., 09. Okt. 2023 18:00 Uhr bis Do., 12. Okt. 2023 13:00 Uhr

Kosten: Übernachtung incl. Verpflegung & Kursgebühr 249,50 €

Anmeldung: Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach, Tel. 09681/400 15 12, [www.haus-johannisthal.de](http://www.haus-johannisthal.de)

**Im Herrn sind verschieden:****2023**

Am 10. Juli **Pöschl** Josef, Pfr. in Eschlkam mit Exp. Warzenried, 56 Jahre alt

am 23. Juli **Moritz** Josef, BGR, fr. Pfr. von Hagelstadt und zugleich PfAdm. i. R. für Langenerling und Kom. in Regensburg-St. Katharina, 76 Jahre alt

am 07. August **Dirscherl** Gerhard, BGR, fr. Pfr. von Bayerbach und zugleich Exp. i.R. für Greilsberg und Kom. in Vohenstrauß, 86 Jahre alt

am 11. September **Czech** Konrad, DDr. (ED. Freiburg), PfAdm. i.R., Kom. in Obertraubling, 74 Jahre alt

am 12. September **Salzl** Richard, BGR, fr. Pfr. von Penting und zugleich PfAdm. i.R. für Seebarn und Kom. in Dürnsricht, 83 Jahre alt

R.I.P.



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 9

25. Oktober

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Personalplanung 2024 – Direktorium 2023/2024 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten – Ministrantenwallfahrt 2024 – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten

### Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 203. Vollversammlung vom 12./13. Juli 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **Vermittlungsverfahren „Coronabedingter Anerkennungstag“ vom 03.07.2023 ABD Teil A, 1. § 29 (Arbeitsbefreiung)**  
hier: Coronabedingter Anerkennungstag  
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. § 18a (Besondere Einmalzahlung)**  
hier: Änderung des Absatzes 2  
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**  
hier: Änderung des § 29 Arbeitsbefreiung  
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**  
hier: Aufhebung der Befristung der Regelung für Beschäftigte mit Springertätigkeit  
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-Familien- und Lebensberatung)**  
hier: Aufnahme weiterer Zusatzausbildungen  
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2. (26. Musikschullehrerinnen und -lehrer)**  
hier: Änderung von Teil A, 2.3. Nummer 26  
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. für Beschäftigte, die bereits am 31.07.2023 in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Schulträger standen, der das ABD anwendet, sowie weitere Regelungen  
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen  
zum 1. August 2023  
Diese Änderungen sind zunächst befristet bis 31. Juli 2026.
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**  
und  
**ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)**  
und  
**ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**  
hier: Orts- und Familienzuschlag sowie Anpassungszulage  
rückwirkend zum 1. April 2023
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**  
und

- ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)**  
und  
**ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**  
hier: Mehrarbeit  
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**  
und  
**ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)**  
und  
**ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**  
hier: Vergütung von Reisekosten bei Fortbildungen  
zum 1. August 2023
  - **ABD Teil F, 15. (Sonderregelung zur Dienstzulage des Schulwerkes der Diözese Augsburg)**  
hier: Anpassung aufgrund der Neufassung der Eingruppierungsregelungen sowie Verlängerung  
zum 1. August 2023
  - **ABD Teil D, 1a. (Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)**  
hier: Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Musterselbstauskunft)  
zum 1. September 2023
  - **ABD Teil D, 4. § 16 (Arbeitszeitkontenregelung)**  
hier: Verlängerung Regelung  
zum 1. September 2023
  - **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**  
hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung  
rückwirkend zum 1. Januar 2023
  - **ABD Teil D, 19. (Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich))**  
hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023  
rückwirkend zum 18. Mai 2023
  - **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**  
hier: Änderungen in Folge der Neufassung der Musterschlichtungsordnung sowie Folgeänderungen in Teil A, 1. und Teil E, 1.  
zum 1. September 2023
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 144 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, 04.10.2023
- + Rudolf*
- Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Personalplanung 2024 Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindeferent/innen

### 1. Priester

#### 1.1. Personelle Veränderung für 2024

Priester, die zum 01. September 2024 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 08. Dezember 2023 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im Oktober 2023 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

#### 1.2 Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2024

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2024 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 08. Dezember 2023 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester (Diakon Wolfgang Brandl) schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

#### 1.3 Ruhestand 2024

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

- Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2023/2024 zum 01. September 2024 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandorts bis spätestens 17. November 2023 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag

eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

- Priester, die im Schuljahr 2023/2024 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2024 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 17. November 2023 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.
- Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2024 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 08. Dezember 2023 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

### 2. Ständige Diakone

#### 2.1 Personelle Veränderung für 2024

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2024 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 08. Dezember 2023 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

#### 2.2 Ruhestand 2024

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone".

*„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1).* Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

### 3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

#### 3.1 Personelle Veränderungen für 2024

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die zum 01. September 2024 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 08. Dezember 2023 beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

#### 3.2 Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 7 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

#### 3.3 Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 08. Dezember 2023 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

#### 3.4 Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2024 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 29. Februar 2024 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten. Bitte beachten Sie, dass spätere Anträge für die Stellenplanung 2024 nicht mehr berücksichtigt werden können.

#### Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

#### Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der

Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abfragen.

#### Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

#### Direktorium 2023/2024

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2023. Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Diözese Regensburg, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, (Frau Simone Vetter), E-Mail: [simone.vetter@bistum-regensburg.de](mailto:simone.vetter@bistum-regensburg.de); Tel. 0941/597-1113 zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat. (Pfarramt St. Ulrich, Dompfarrrei, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, E-Mail: [dompfarreiangemeinschaft@bistum-regensburg.de](mailto:dompfarreiangemeinschaft@bistum-regensburg.de), Tel. 0941 597-1090). Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

#### Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ an das bekannte Konto überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Tel. 08161/5309 -53 oder -49, FAX: 08161/5309 -44; E-Mail: info@renovabis.de; Internet: www.renovabis.de

### Ministrantenwallfahrt 2024

Vom 28.07.2024 bis 02.08.2024 wird das Bistum Regensburg an der Internationale Ministrantenwallfahrt 2024 nach Rom teilnehmen. „Viele, viele tausende Ministrantinnen und Ministranten aus Deutschland und aus der ganzen Welt versammeln sich in der Welthauptstadt der Kirche. Wir werden uns an den Gräbern der Apostel versammeln zur Eucharistie, Gottesdienst feiern und ein großes Gemeinschaftserlebnis haben“, so unser Bischof Rudolf, in einer Videobotschaft an die Ministranten/innen unseres Bistums. Unter dem

Wallfahrtsmotto „Mit dir!“ (Jes 41,10) wird unsere große diözesane Pilgergruppe unterwegs sein. Das Bistum Regensburg hat einen beträchtlichen Zuschuss für diese Wallfahrt bereitgestellt. Die Informationen dazu gingen bereits an die Pfarreien.

Die Anmeldung der Ministrantengruppen ist bis zum 31.01.2024 möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Bettenkapazität begrenzt ist. Die aktuellen freien Betten und alle weiteren Informationen finden sich auf der Seite: www.mwf-regensburg.de. Dort sind auch die Kontaktdaten der Jugendstellen vermerkt, die für die Pfarrverantwortlichen die ersten Ansprechpartnerinnen sind.

### Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 23.01.2024 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 22.12.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## Diözesan-Nachrichten

### Pfarreiverleihung

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom **01.11.2023** folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarrei **Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neustadt-Weiden an Pfarrer **Daniel Fenk**;

### Entpflichtung/Ruhestand

Mit Wirkung vom **01.11.2023** wurde oberhirtlich entpflichtet:

**P. Konrad Schweiger SDB** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei **Regensburg-Herz Jesu** im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung vom **01.02.2024** wird Ehrendomherr **Bernhard Piendl** nach seiner Entpflichtung vom Dienst als Direktor des Caritas-Landesverbands in den Ruhestand versetzt.

### Stellenbesetzungen 2023 - Religionslehrer/-innen i.K.

**Als Religionslehrerin i.K. im Praktikum wurde angewiesen zum 01.09.2023:**

**Maria Guadalupe Lentner Ibanez** an die SIS International School Regensburg.

**Als Religionslehrer/-innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum 01.09.2023:**

**Angela Dauth** an die Grund- und Mittelschule Kirchenthumbach sowie an die Grundschule Oberbibrach;

**Nicole Hofknecht** an die Grundschulen Aham und Marklkofen sowie an die Mittelschule Gerzen;

**Elena Hofmeister** an die Grundschulen Aufhausen, Bad Abbach und Hagelstadt;

**Alexander Lindl** an die Maria-Ward-Realschule Deggendorf;

**Katalin Maxim** an die Grund- und Mittelschule St. Wolfgang Regensburg;

**Manuel Volaric** an die Grund- und Mittelschule Burglengenfeld sowie an die Grundschule Maxhütte-Haidhof.

**Als Religionslehrer/-in i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum 01.09.2023:**

**Klaus Kasparbauer** an die Grund- und Mittelschule Gangkofen sowie an die Mittelschule Massing;

**Simone Politzki** an die Grund- und Mittelschule Parkstetten sowie an die Grund- und Mittelschule Straubing-Ittling;

**Christian Seidl** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Eggenfelden.

**Ferner wurden zum 01.09.2023 als Religionslehrer/-innen i.K. angewiesen:**

**Julia Auer** an die Grund- und Mittelschule Ruhmannsfelden;

**Maria Bindi-Dambacher** an die Grund- und Mittelschule Mallersdorf sowie an die Fachakademie für Sozialpädagogik Mallersdorf;

**Sonja Finsterer** an die Albert-Schweitzer-Grundschule Amberg und an die Grundschule Kümmersbruck.

**Folgende Religionslehrer/-innen i.K. sind aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:**

**Johanna Baier** zum 30.04.2023, zuletzt am Sonderpädagogischen Förderzentrum Cham;

**Gertraud Bielmeier** zum 30.09.2023, zuletzt am Sonderpädagogischen Förderzentrum Eggenfelden;

**Rita Bruckmoser** zum 10.09.2023, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Wolnzach;

**Fabian Eichinger** zum 10.09.2023, zuletzt an der Berufsschule III, Regensburg;

**Benjamin Fischer** zum 10.09.2023, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring sowie an der Grund- und Mittelschule Mallersdorf;

**Dominik Götz** zum 31.08.2023, zuletzt an der Grundschule Falkenstein, an der Grund- und Mittelschule Roding sowie an der Grundschule Schorndorf;

**Silvia Härtl** zum 10.09.2023, zuletzt im Erziehungsurlaub;

**Cornelia Hecht** zum 30.11.2023, zuletzt an den Grundschulen Neutraubling und Obertraubling;

**Patrick Ipfelkofer** zum 10.09.2023, zuletzt an der Berufsschule I, Regensburg;

**Monika Karsten** zum 31.10.2023, zuletzt an der Grundschule Zeitlarn;

**Ingeborg Meier** zum 31.03.2023, zuletzt an der Pestalozzi-Grundschule und an der Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg;

**Hans Müllhofer** zum 31.01.2023, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Pleystein;

**Brigitte Murr** zum 31.07.2023, zuletzt am Sonderpädagogischen Förderzentrum Neutraubling;

**Angela Sauer** zum 31.07.2023, zuletzt an der Hammerweg-Grundschule Weiden;

**Andrea Wecker** zum 31.07.2023, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Schwarzenfeld;

**Birgid Weißhartinger** zum 31.08.2023, zuletzt am Sonderpädagogischen Förderzentrum Eggenfelden.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 10

08. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024 – Ergänzung der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg – Allgemeines Ausführungsdekret – Ordnung für Schlichtungsverfahren – Direktorium 2023/2024 - ergänzender Hinweis – Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2024 – Gabe der Erstkommunionkinder 2024 – Gabe der Neugefirmten 2024 – Kollekten-Plan 2024 der Diözese Regensburg – Diözesan-Nachrichten – Zuschussrichtlinien – Notizen – Verstorbene Kleriker

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindeglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17.12.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und der Pfarrei zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden.*

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,  
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,  
 Gruppen und Verbänden,  
 liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre

Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

*Der Aufruf soll der Pfarrei in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.*

## Ergänzung der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg

Der Priesterrat in der Diözese Regensburg hat in seiner Sitzung vom 23./24.10.2023 nachfolgende Ergänzung seiner Statuten (am 12.10.2021 beschlossen, vom Bischof von Regensburg genehmigt, in Kraft getreten am 01.03.2022; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 111-114) beschlossen, die Bischof Rudolf umgehend genehmigt hat:

In Art. 2 Abs. 6 Ziff. 1 werden nach dem Wort „war“ folgende Worte eingefügt:

„ ,oder bei Amtsverzicht oder Amtsverlust als Pfarrer bzw. Pfarradministrator (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2)“.

Art. 2 Abs. 6 der Statuten lautet damit neu:  
 (6) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ausscheiden aus dem Dekanat wegen Wohnsitzwechsels (Abs. 2) oder aus dem Amt (Abs. 3 und

4), an welches die Mitgliedschaft gebunden war, oder bei Amtsverzicht oder Amtsverlust als Pfarrer bzw. Pfarradministrator (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2);

2. mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist schriftlich dem Diözesanbischof zu erklären und zu begründen und dem Sekretär des Priesterrates mitzuteilen. Mit der Annahme des Rücktritts durch den Diözesanbischof endet die Mitgliedschaft;

3. mit dem Tod des Mitglieds.

Regensburg, den 31.10.2023

+ Rudolf

Bischof von Regensburg



## Allgemeines Ausführungsdekret

Hiermit erlasse ich gemäß can. 31 § 1 CIC die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu § 37 Ziffer 1 KDG.

### Art. 1

Vortragsrecht des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der gemäß § 36 Ziffer 1 KDG benannte betriebliche Datenschutzbeauftragte besitzt gegenüber dem Leiter der kirchlichen Stelle, für die er benannt ist, ein unmittelbares Vortragsrecht.
- (2) Dieses Recht besteht für Angelegenheiten des Diözesanbischofs und des Bischöflichen Sekretariats gegenüber dem Diözesanbischof, des Bischöflichen Ordinariats gegenüber dem Generalvikar, eines Bischofsvikars gegenüber dem Bi-

schofsvikar und des Bischöflichen Konsistoriums gegenüber dem Offizial.

### Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret tritt am Tag seiner Promulgation in Kraft.

Das vorstehende Allgemeine Ausführungsdekret wird hiermit ausgefertigt; es ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 19.09.2023

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Ordnung für Schlichtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Anlage 144 zu Amtsblatt 09/2023 wird nachfolgend die ab 1. September 2023 geltende Fassung der Ordnung für Schlichtungsverfahren vom 1. Juni 2001 bekannt gemacht:

### Ordnung für Schlichtungsverfahren\*

zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis

#### I. SCHLICHTUNGSSTELLE

##### § 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Diözesane Schlichtungsstelle“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat bzw. Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).

##### § 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen

---

\*Ordnung vom 1. Juni 2001 auf der Grundlage des c. 1714 CIC/83, zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2023.

sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese haben.

- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Beschäftigten und ihren Dienstgebern aus dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) unterfallen. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis.

- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung des ABD, in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Beschäftigten nachteilige Abweichung vom ABD erfolgt ist.

- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Absatz 2 haben Vorrang.

- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

### § 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens einer Kammer.
- (2) <sup>1</sup>Jede Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. <sup>2</sup>Eine/Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzende/n in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. <sup>3</sup>Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>4</sup>Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Absatz 4.

### § 4 Vorsitzende/r und Beisitzer/innen

- (1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

### § 5 Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende/n und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. <sup>2</sup>Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach vorheriger Anhörung aller diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen und Beisitzern bekannt zu geben.

### § 6 Benennung der Beisitzer/innen

- (1) <sup>1</sup>Die drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Bereich der Beschäftigten sowie ein/e Vertreter bzw. Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diözese benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>Bestehen mehrere diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese einigen sich diese auf eine Liste mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Die drei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein/e Vertreter/in für den Fall der Verhinderung werden vom Generalvikar benannt.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

### § 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Der/Dem Vorsitzenden und der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende belehrt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. <sup>2</sup>Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) <sup>1</sup>Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. <sup>4</sup>Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. <sup>5</sup>Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund

ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

### § 8 Amtszeit

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet,

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einer/einem Beschäftigten zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

### § 9 Geschäftsstelle

(1) <sup>1</sup>Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat bzw. Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

## II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

### § 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragstellerin bzw. Antragsteller
2. Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. <sup>2</sup>Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

### § 11 Antragsgrundsatz

(1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. <sup>2</sup>Antragsbefugt sind betroffene Beschäftigte oder Dienstgeber. <sup>3</sup>Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzende/n der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. <sup>4</sup>Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

(2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

(3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

### § 12 Antragsinhalt

(1) <sup>1</sup>Der Antrag muss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. <sup>2</sup>Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist anzufordern. <sup>2</sup>Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

### § 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) <sup>1</sup>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. <sup>2</sup>Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der

Schlichtungsstelle. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist zulässig, wenn die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

#### § 14 Zurückweisung des Antrags

<sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. <sup>2</sup>Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

#### § 15 Vorbereitung des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. <sup>3</sup>Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. <sup>2</sup>Zugleich ist die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die/Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens aber im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden. \*

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie - abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer – aus je einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber.

---

\*Die notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 3 sollen den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup>Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Sie/Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

#### § 17 Mündliche Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(3) Die/Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) <sup>1</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer/einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. <sup>2</sup>Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) <sup>1</sup>In der mündlichen Verhandlung müssen Antragstellerin bzw. Antragsteller und Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. <sup>3</sup>Bei Nichterscheinen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert.

<sup>4</sup>Bei Nichterscheinen der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

### **§ 18 Beweisaufnahme**

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeuginnen bzw. Zeugen und vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.

(2) <sup>1</sup>Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. <sup>2</sup>Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Antragstellerin bzw. Antragsteller, Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

### **§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Absatz 2**

(1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) <sup>1</sup>Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Absatz 2 für gescheitert.

### **§ 20 Verfahren nach § 2 Absatz 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag**

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Absatz 3 mit Beschluss.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort

anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. <sup>2</sup>Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die Beschäftigten bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) <sup>1</sup>Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzende/n des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. <sup>2</sup>Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

### **§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20**

(1) <sup>1</sup>Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. <sup>2</sup>Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Beschäftigten bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

### **§ 22 Ablehnung, Befangenheit**

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. <sup>2</sup>Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungs-

stelle unter Vorsitz des/der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Absatz 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. <sup>2</sup>Andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

### **III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 23 Kosten des Verfahrens**

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) <sup>1</sup>Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. <sup>2</sup>Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beziehung eines Rechtsbeistands oder einer/eines Bevollmächtigten selbst.

(5) <sup>1</sup>Beteiligte, die das Schlichtungsverfahren durch eine/einen Bevollmächtigte/n führen, erhalten auf Antrag Kostenhilfe, wenn die Hinzuziehung notwendig oder zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle zu stellen. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Bewilligung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

#### **§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle**

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese.

#### **§ 25 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt. <sup>2</sup>Die benannten Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bleiben bis zur Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung im Amt. <sup>3</sup>Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die bis zum 31. August 2023 geltenden Regelungen fort.

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Direktorium 2023/2024 - ergänzender Hinweis

Im neuen Direktorium 2023/2024 fehlt in der Übersicht der Kirchenkollekten auf S. 221 der Hinweis auf die Kollekte für den Katholikentag. Diese Kollekte ist nicht mit Stern gekennzeichnet, also zu 50% abzuführen (vgl. auch den Kollektenplan 2024 in diesem Amtsblatt).

## Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) an.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter [www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben](http://www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben).

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am

1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter [www.adveniat.de/spenden](http://www.adveniat.de/spenden).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2024 auf das Konto der Diözese Regensburg KdöR (IBAN: DE25 7509 0300 0401 1000 09) zu überweisen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter [www.adveniat.de/bestellungen](http://www.adveniat.de/bestellungen) an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

## Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), per Telefon unter 0241/4461-44 oder per E-Mail an: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de).

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im

Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bistum-augsburg.de/sternsinger](http://www.bistum-augsburg.de/sternsinger)

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: [gemeinden@sternsinger.de](mailto:gemeinden@sternsinger.de).

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241/ 4461-14, E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de).

### **Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2024**

Am 1. Fastensonntag, 18. Februar 2024, findet um 15.00 Uhr in St. Kassian, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/innen auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/innen aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der

Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-1312) erhältlich oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 29. Januar 2024 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun | Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindekatechese | Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-2603 | Fax: 0941/597-2626 | [heidi.braun@bistum-regensburg.de](mailto:heidi.braun@bistum-regensburg.de)

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

### **„Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024**

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen



- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge

Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:  
 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.  
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
 Kamp 22, 33098 Paderborn  
 Telefon: (05251) 29 96-94  
 Telefax: (05251) 29 96-88  
 E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
 Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt trotzdem für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen - Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge

Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
 Kamp 22, 33098 Paderborn  
 Telefon: (05251) 29 96-94  
 Telefax: (05251) 29 96-88  
 E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
 Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

**Kollekten-Plan 2024 der Diözese Regensburg (Caritas siehe gesondert)**

			17.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
			24.11.	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
			24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
		Kollekten Nummer:	Zwischen Weih-		
			nachten		
06.01.	*Afrika-Mission	1807	u. Epiphanie		
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827	(26.12.bis 06.01.)	*Weltmissionstag	
21.01.	Familien- u. Schulseelsorge	1845		der Kinder	1834
17.03.	*Misereor-Kollekte	1822	Am Tag der feier-		
An einem Fasten-			lichen Erst-(Kom-		
sonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808	munion)	*Opfer der Erstkommuni-	
24.03.	*Hl.Land und Hl. Grab	1811		kanten	1826
21.04.	Geistliche Berufe	1809	Am Tag der		
28.04.	Kath. Jugendfürsorge	1813	Firmung	*Opfer der Firmlinge	1825
19.05.	*Renovabis	1847	(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18..	
26.05.	Katholikentag	1839			
30.06.	*Weltkirche	1846	Kollekten mit *:	100 % sind direkt abzuführen über	
08.09.	Kommunikationsmittel und			Diözese Regensburg KdöR	
	Michaelsbund	1800			
27.10.	*Missio	1824	Die übrigen		
02.11	*Priesterausbildung		Kollekten:	50 % sind direkt abzuführen über	
	Ost- u. Mitteleuropa	1804		Diözese Regensburg KdöR	
An einem So.					
im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819			

## Diözesan-Nachrichten

### Personalia

Mit Wirkung vom **01.11.2023** wurde oberhirtlich entpflichtet:

**Vlado Letincic** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg.

Mit Wirkung vom **01.11.2023** wurde oberhirtlich ernannt:

**Vlado Letincic** zum Leiter der kath. kroatischen Mission im Bistum Regensburg (Vollzeitstelle).

Mit Wirkung vom **01.11.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

**Michel Coumba Cor Sene**, Senegal, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Regensburg-Herz Jesu** im Dekanat Regensburg.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Zuschussrichtlinien

Der Diözesansteuerausschuss hat in der Sitzung am 05.10.2023 folgende, rückwirkend ab 01.10.2023 geltende Regelung für den Umgang mit der Zuschussung von ersatzlosen Abbrüchen von Kirchenstiftungsgebäuden beschlossen:

Für nicht mehr benötigte Gebäude ist sowohl aus wirtschaftlichen, als auch aus ökologischen Gesichtspunkten ein Verkauf (ggf. im Erbbaurecht) anzustreben und einem Abbruch vorzuziehen.

Ist der Verkauf eines nicht mehr benötigten Gebäudes nicht möglich oder nicht vertretbar, soll für ersatzlose Abbrüche mit Trennung von unnötiger Baulast künftig folgende Zuschussgewährung ermöglicht werden.

Für Abbrüche wird ein Zuschuss in Höhe der bisherigen Nutzung des jeweiligen Gebäudes gewährt; (z.B. nicht mehr benötigtes Pfarrheim 50 %, Pfarrhaus 55 %, Kindertageseinrichtungen 16 %.).

Für bereits nicht mehr oder niemals pfarrlich genutzte Gebäude, soll allgemein ein Zuschuss von 36 % gewährt werden. Die Zuschussgewährung erfolgt innerhalb des jährlichen Budgets für Investitionen in Kirchenstiftungen.

Auf der Grundlage eines Votums der Ordinariatskonferenz werden die Vorgaben für eine Pfarrverwaltung im diözesanen Raumprogramm für Pfarr- und Jugendheime wie folgt korrigiert:

Die erforderlichen Flächen für die Pfarrverwaltung einer Pfarreiengemeinschaft sind grundsätzlich am Ort des Pfarrsitzes und wenn möglich im Pfarrhaus nachzuweisen.

In Einzelfällen können in Pfarreien, die nicht Pfarrsitz sind, weitere Flächen für eine Pfarrverwaltung erforderlich werden. Diese Flächen sind keine Büroarbeitsplätze, sondern sollen lediglich die Möglichkeit für Besprechungen bieten.

Die erforderliche Größe wird in Abstimmung mit der Pastoralen Planung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt.

Erwin Saiko  
Bischöfl. Finanzdirektor

## Notizen

### Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Schwandorf-St. Jakob (Expositur Haselbach): freistehendes zweigeschossiges Wohnhaus mit großem Garten neben der Expositurkirche Haselbach: EG (90m<sup>2</sup>): Wohn- und Speisezimmer, Küche, Vorratsraum, WC, sowie 2 weitere Räume (Büro/Registratur). OG (88m<sup>2</sup>): 2 Schlafzimmer, 2 Bäder, Wohnzimmer, Hauswirtschaftsraum und WC. Entfernung nach Schwandorf ca. 7 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht.

Auskünfte erteilt Pfarrer Christian Kalis, Telefon 09431-2285.

### Exerzitenangebot für Priester im Geist des hl. Pfarrers von Ars

04. März – 09. März 2024 in Ars-sur-Formans (Frankreich). Nähere Informationen und Anmeldung bei Pfarrer Heinrich Ant (Bistum Trier), Tel.: 0157/78873598 oder Email [heiner.ant@t-online.de](mailto:heiner.ant@t-online.de)

**Im Herrn sind verschieden:****2023**

- Am 28. September **Traßl** Wolfgang, BGR, fr. Pfr. von Neuhaus und für Wurz und Kom. in Grafenwöhr, 82 Jahre alt
- am 28. September **Dirscherl** Alfons, Pfr. in Schwarzach und für Perasdorf, 60 Jahre alt
- am 02. Oktober **Renner** Andreas, BGR, fr. Pfr. von Waldthurn und Kom. in Haselbach b. Schwandorf, 93 Jahre alt
- am 07. November **Englmann** Josef, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Marktredwitz-St. Josef, 89 Jahre alt
- Am 10. November **Schultes Martin**, BGR, fr. Pfr. von Schlicht und Kom. in Stamsried, 79 Jahre alt
- am 12. November **Aichinger Josef**, fr. Pfr. von Bernried und Kom. in Achslach, 84 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 11

07. Dezember

I n h a l t: Firmung 2024 – Termine für Firmungen 2024

### Firmung 2024

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

#### 1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

##### 1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

##### 1.2 Firmvorbereitung in der Gemeinde

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, durch digitale Angebote, in Projekten, durch gottesdienstliche Feiern. Material zur Firmvorbereitung ist auf der Homepage der Hauptabteilung Seelsorge zu finden ([www.seelsorge-regensburg.de](http://www.seelsorge-regensburg.de) unter Material Firmung oder Fachstelle Gemeindekatechese). Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der

Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht.

Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

##### 1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende, Besinnungsabende, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

##### 1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDV Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

### 1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

### 1.6 Ort der Firmung (Amtsblatt 2022, 20)

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei (engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firm-sakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC).

Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt 2021, 79-80), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies

mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmpfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmpfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. can. 894-896 CIC).

## 2. DIE FEIER DER FIRMGUNG

### 2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

### 2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

### 2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

### 2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

### 2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach

der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

## **2.6 Firmspendung**

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

## **2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände**

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

## **2.8 Firmungen im Dom**

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

## **3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG**

### **3.1 Firmung von Geschwistern**

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

### **3.2 Firmurkunden**

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

### **3.3 Firmstatistik**

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

### **3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier**

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

### **3.5 Begegnung nach der Firmfeier**

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

### **3.6 Firmgeschenke**

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

### 3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Finanzkammer zu überweisen.

### 3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

### 3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung .... eingeräumt werden“.

## 4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen

helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen. Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

### FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:  
 Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);  
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);  
 Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);  
 Bischof Dr. Moses Prakasam, Nellore (BMP);  
 Weihbischof Adam Bab, Lublin (WAB);  
 Abt Athanasius Berggold OSB, Metten (AAB);  
 Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);  
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);  
 Abt em. Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);  
 Abt em. Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);  
 Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);  
 Domdekan Prälat Dr. Josef Ammer (OJA);  
 Domdekan i.R. Prälat Johann Neumüller (JN);  
 Domkapitular Johann Ammer (JA);  
 Domkapitular Michael Dreßel (MD);  
 Domkapitular Prof. Dr. Josef Kreiml (JK);  
 Domkapitular Msgr. Martin Priller (MP);  
 Landescaritasdirektor Prälat Bernhard Piendl (LBP);  
 Generalpropst H. Maximilian Korn, Paring (PMK);  
 Propst H. Eduard Fischnaller, Neustift bei Brixen (PEF).

Im Jahr 2024 werden Firmungen wieder unter normalen Bedingungen gespendet. Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

## Termine für Firmungen 2024

### März 2024

- |           |  |
|-----------|--|
| Mo 04.03. | <b>Bernhardswald</b> für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth (WB)     |
| Mi 06.03. | <b>Bad Kötzting</b> für die Pfarreiengemeinschaft Kötzting-Wetzell (AWH)                                 |
| Sa 09.03. | <b>Niederaichbach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Niederaichbach-Oberaichbach-Wörth/Isar - 10:00 h (B) |



Sa 09.03. **Straubing St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (WBG)

**April 2024**

Fr 12.04. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei und Gottfrieding (WAB)

Fr 12.04. **Lam** für die Pfarreiengemeinschaft Lam-Lohberg - 10:00 h (WBG)

Mo 15.04. **Elsendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Elsendorf- Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen (WBG)

Fr 19.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kösching - Bettbrunn – Kasing (WB)

Fr 19.04. **Weng** für die Pfarrei Veitsbuch mit Weng, und die Pfarreiengemeinschaft Postau-Moosthann-Oberköllnbach - 10:00 h (B)

Sa 20.04. **Bad Gögging** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Gögging-Eining, Hienheim und Laimerstadt - 10:00 h (ATF)

Sa 20.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (WBG)

Do 25.04. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarreiengemeinschaft Plattling-St. Magdalena - Plattling - St. Michael und Otzing (WB)

Fr 26.04. **Steinach** für die Pfarrei (WB)

**Mai 2024**

Sa 04.05. **Edenstetten** für die Pfarreiengemeinschaft Edenstetten – Bernried (WB)

Sa 04.05. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (WBG)

Mi 08.05. **Regensburg-Herz Marien** für die Bischof Manfred Müller Schule (MP)

Fr 10.05. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth - Weiden-Maria Waldrast (WBG)

Sa 11.05. **Ihrlerstein** für die Pfarreiengemeinschaft Ihrlerstein-Neuessing - 10:00 h (ATF)

Sa 11.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (WBG)

Sa 11.05. **Rottenburg/Laab** für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg - Inkofen - Oberhatzkofen - 10:00 h (B)

Sa 11.05. **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** für die Pfarrei (WB)

Sa 11.05. **Vohenstrauß** für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß - Böhmischbruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tännenberg (MD)

Mo 13.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Alteglofsheim - Köfering, Hagelstadt - Langenerling, Mintraching - Moosham - Wolfskofen und Thalmassing - 09:00 h und 11:00 h (MD)

Mo 13.05. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (WB)

Fr 17.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg – Pullach - 10:00 h (ATF)

Fr 17.05. **Aiterhofen-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Aiterhofen-Geltofig-Oberpiebing (WB)

Fr 17.05. **Rieden** für die Pfarreiengemeinschaft Rieden - Vilshofen und Ensdorf (MP)

Sa 18.05. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (WBG)

Sa 18.05. **Schnaittenbach** für die Pfarreiengemeinschaften Schnaittenbach - Kernath am Buchberg und Hirschau-Ehenfeld (WB)

Pfingstson.  
19.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung -10:00 h (B)

**Juni 2024**

Mi 05.06. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum - 10:00 h (MD)

Mi 05.06. **Wiesau** für die Pfarreiengemeinschaft Wiesau-Falkenberg (WBG)

Do 06.06. **Gangkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen - Obertrennbach - Reicheneibach und Hölzbrunn (WBG)

Fr 07.06. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (WB)

- Fr 07.06. **Regensburg-St. Emmeram** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Ulrich (Dompfarrei) Regensburg-St. Emmeram (WBG)
- Fr 07.06. **Wilting** für die Pfarreiengemeinschaft Sattelpfeilstein-Wilting (OJA)
- Sa 08.06. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit mit Paulsdorf - Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering (MP)
- Sa 08.06. **Amberg-St. Georg** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg St. Michael und Amberg-St. Georg – Luitpoldhöhe (AHK)
- Sa 08.06. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (WB)
- Sa 08.06. **Blaibach** für die Pfarreiengemeinschaft Blaibach-Miltach (AAB)
- Sa 08.06. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg - Niederumelsdorf – Train -10:00 h (ATF)
- Mi 12.06. **Konzell** für die Pfarreiengemeinschaft Konzell-Rattenberg - 10:00 h (B)
- Mi 12.06. **Wolnzach** für die Pfarreiengemeinschaften Wolnzach - Eschelbach, Oberlauterbach - Gebrontshausen - Niederlauterbach, Gosseltshausen - Königsfeld und Geroldshausen - Geisenhausen – Walkersbach (WB)
- Do 13.06. **Lappersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Kareth-Lappersdorf (WBG)
- Do 13.06. **Schwarzhofen** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzhofen-Dieterskirchen (MD)
- Do 13.06. **Waldmünchen** für die Pfarreiengemeinschaft Waldmünchen-Ast und Geigant (WB)
- Fr 14.06. **Bad Abbach** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Abbach - Poikam (MP)
- Fr 14.06. **Deggendorf-St. Josef** Mietraching für die Pfarrei und Greising (AAB)
- Fr 14.06. **Hunderdorf** für die Pfarrei Windberg (WB)
- Fr 14.06. **St. Englmar** für die Pfarrei und Neukirchen b. Hagn (WBG)
- Sa 15.06. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (JN)
- Sa 15.06. **Krummennaab** für die Pfarreiengemeinschaft Krummennaab-Premenreuth (WB)
- Sa 15.06. **Metten** für die Pfarrei, das Gymnasium und Neuhausen bei Metten (AAB)
- Sa 15.06. **Regensburg-St. Paul** für Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul-Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) - 10:00 h (ATF)
- Sa 15.06. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei (AHK)
- Sa 15.06. **Tegernheim** für die Pfarrei (JK)
- Sa 15.06. **Wörth/Do.** für die Pfarreiengemeinschaft Wörth/Do.-Wiesent (WBG)
- Mo 17.06. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (WBG)
- Mo 17.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaften Wald - Zell und Walderbach (MD)
- Di 18.06. **Sinzing** für die Pfarrei, Eilsbrunn und Viehausen (PMK)
- Mi 19.06. **Laub** für die Pfarreiengemeinschaft Regenstauf-Ramspau - Kirchberg und die Pfarreiengemeinschaft Diesenbach - Eitlbrunn - Steinsberg - Bubach (MD)
- Mi 19.06. **Klardorf** für die Pfarreiengemeinschaft Klardorf-Wiefelsdorf - 10:00 h (B)
- Do 20.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarreiengemeinschaft Cham-St. Josef-Untertraubenbach (WB)
- Do 20.06. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-St. Pius-Kelheim-Affecking (PMK)
- Do 20.06. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg am See (WBG)
- Do 20.06. **Waldsassen** für die Pfarreiengemeinschaft Waldsassen-Münchenreuth, Konnersreuth und Förderzentrum Tirschenreuth (FF)
- Fr 21.06. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei und Parkstein (WBG)
- Fr 21.06. **Frontenhausen** für die Pfarrei (MD)

Fr 21.06.	<b>Leiblfing</b> für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (JK)		Hofkirchen und die Expositur Allkofen (JA)
Fr 21.06.	<b>Marktleuthen</b> für die Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen - Kirchenlamitz – Weissenstadt (WB)	Mi 26.06.	<b>Rettenbach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Falkenstein-Rettenbach-Arrach (WBG)
Fr 21.06.	<b>Michaelsneukirchen</b> für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schorndorf – 09:00 h und 11:00 h (LBP)	Mi 26.06.	<b>Schwarzach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach-Perasdorf (WB)
Fr 21.06.	<b>Pleystein</b> für die Pfarreiengemeinschaft Pleystein-Waidhaus-Miesbrunn-Burkhardsrieth (AHK)	Do 27.06.	<b>Alburg</b> für die Pfarreiengemeinschaft Alburg - Feldkirchen und Straubing St. Elisabeth (LBP)
Fr 21.06.	<b>Regensburg-St. Anton</b> für die Pfarreiengemeinschaften Regensburg-St. Anton – Regensburg-St. Albertus-Magnus und Regensburg-St. Cäcilia – Regensburg-Mater Dolorosa (OJA)	Do 27.06.	<b>Pinkofen</b> für die Pfarrei und Unterlaichling (WGB)
Fr 21.06.	<b>Waldsassen</b> für die Pfarreiengemeinschaft Waldsassen-Münchenreuth (FF)	Fr 28.06.	<b>Altenbuch</b> für die Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf - Altenbuch – Haidlfing (JK)
Sa 22.06.	<b>Oberahrain</b> für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain-Altheim (WB)	Fr 28.06.	<b>Fuchsmühl</b> für die Pfarreiengemeinschaft Friedenfels-Fuchsmühl (AHK)
Sa 22.06.	<b>Burglengenfeld-St. Vitus</b> für die Stadtkirche Burglengenfeld (AHK)	Fr 28.06.	<b>Irsching</b> für die Pfarreiengemeinschaft Irsching-Ernsgaden, Ilmendorf und Rockolding - 10:00 h (AME)
Sa 22.06.	<b>Deggendorf-Mariä Himmelfahrt</b> für die Pfarrei (AAB)	Fr 28.06.	<b>Straubing-St. Jakob</b> für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (WB)
<b>Juli 2024</b>			
Sa 22.06.	<b>Geiselhöring</b> für die Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring - Hainsbach - Haidling – Sallach - 10:00 h (PMK)	Mo 01.07.	<b>Stallwang</b> für die Pfarreiengemeinschaft Stallwang-Loitzendorf-Wetzelsberg (BMP)
Sa 22.06.	<b>Regensburg-St. Josef</b> (Reinhausen) für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Josef (Reinhausen)-Regensburg-Mariä Himmelfahrt (JA)	Mo 01.07.	<b>Teisnach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Teisnachtal (Teisnach -Achslach-Gotteszell-March-Patersdorf-Ruhmannsfelden) (MD)
Sa 22.06.	<b>Rötz</b> für die Pfarreiengemeinschaften Rötz-Heinrichskirchen und Schönthal-Döfering-Hiltersried (WBG)	Do 04.07.	<b>Ettmannsdorf</b> für die Pfarreiengemeinschaft Dachelhofen-Ettmannsdorf-Neukirchen (AHK)
Sa 22.06.	<b>Stammham</b> für die Pfarreiengemeinschaft Stammham-Appertshofen - 10:00 h (ATF)	Do 04.07.	<b>Schwandorf-St. Jakob</b> für die Pfarrei und die Expositur Haselbach und Fronberg-St. Andreas (WBG)
Mo 24.06.	<b>Böbrach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Böbrach – Bayer. Eisenstein (WBG)	Do 04.07.	<b>Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg</b> für die Pfarreiengemeinschaft U.L.F. v. Kreuzberg-Schwandorf-St.Paul und Schwandorf Herz Jesu (WB)
Di 25.06.	<b>Eggenfelden</b> für die Pfarrei mit Kirchberg (WBG)	Fr 05.07.	<b>Altdorf</b> für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth - 10:00 h (PEF)
Di 25.06.	<b>Laberweinting</b> für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Grafentraubach-		

Fr 05.07.	<b>Lupburg</b> für die Pfarreiengemeinschaft Lupburg - See (BMP)	Di 09.07.	<b>Aich</b> für die Pfarreiengemeinschaft Aich-Binabiburg-Frauensattling-Treidlkirchen, Bodenkirchen, Bonbruck und Eggkofen mit Wiesbach (BMP)
Fr 05.07.	<b>Neukirchen b.Hl.Blut</b> für die Pfarrei mit Rittsteig (WBG)	Mi 10.07.	<b>Au i.d. Hallertau</b> für die Pfarreiengemeinschaft Au i.d.Hallertau-Osterwaal (AME)
Fr 05.07.	<b>Neustadt/WN</b> für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (JN)	Mi 10.07.	<b>Eschlkam</b> für die Pfarrei und Warzenried (WBG)
Fr 05.07.	<b>Oberschneiding</b> für die Pfarreiengemeinschaft Oberschneiding-Reiðing - 10:00 h (B)	Mi 10.07.	<b>Gerzen</b> für die Pfarrei, Loizenkirchen und Johannesbrunn (BMP)
Fr 05.07.	<b>Parsberg</b> für die Pfarrei und Willenhofen (WB)	Mi 10.07.	<b>Schirmitz</b> für die Pfarreiengemeinschaft Schirmitz-Pirk (Michldorf) (WB)
Sa 06.07.	<b>Cham-St. Jakob</b> für die Pfarrei und Vilzing (LBP)	Do 11.07.	<b>Hahnbach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Gebenbach-Hahnbach-Ursulapoppenricht (WBG)
Sa 06.07.	<b>Essenbach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach - Mettenbach – Mirskofen (WBG)	Do 11.07.	<b>Schierling</b> für die Pfarrei mit Wahlsdorf (BMP)
Sa 06.07.	<b>Floß</b> für die Pfarrei - 10:00 h (ATF)	Do 11.07.	<b>Tirschenreuth</b> für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaften Griesbach - Großkonreuth und Mährling - Wondreb (MD)
Sa 06.07.	<b>Hohengebraching</b> für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (JK)	Fr 12.07.	<b>Donaustauf</b> für die Pfarreiengemeinschaft Donaustauf-Bach (BMP)
Sa 06.07.	<b>Irlbach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Wenzelbach – Irlbach (FF)	Fr 12.07.	<b>Neutraubling</b> für die Pfarrei mit Gymnasium (OJA)
Sa 06.07.	<b>Kirchaitnach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Kollnburg-Kirchaitnach (AAB)	Fr 12.07.	<b>Regensburg-Herz Jesu</b> für die Pfarrei, Rgbg-Herz Marien und Rgbg-St. Bonifaz (MP)
Sa 06.07.	<b>Landshut-St. Pius</b> für die Pfarrei (PEF)	Sa 13.07.	<b>Bärnau</b> für die Pfarreiengemeinschaft Bärnau-Hohenthan-Schwarzenbach (WBG)
Sa 06.07.	<b>Laub</b> für die Pfarrei Zeitlarn - 10:00 h (JA)	Sa 13.07.	<b>Erbendorf</b> für die Pfarrei (AHK)
Sa 06.07.	<b>Mitterteich</b> für die Pfarreiengemeinschaft Mitterteich-Leonberg, Pechbrunn und die Schule der Lebenshilfe (BMP)	Sa 13.07.	<b>Harrling</b> für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (MP)
Sa 06.07.	<b>Regensburg-Hl. Geist</b> die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist - Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St.Georg (Schwabelweis) und Regensburg-St. Konrad (AHK)	Sa 13.07.	<b>Marktrechwitz-Herz Jesu</b> für die Pfarrei mit Expositur Brand und Marktrechwitz St. Josef - 10:00 h (WB)
Sa 06.07.	<b>Regensburg-St. Franziskus</b> (Burgweinting) für die Pfarrei (WB)	Sa 13.07.	<b>Moosbach</b> für die Pfarreiengemeinschaft Moosbach-Prackenbach -10:00 h (B)
Mo 08.07.	<b>Neunburg vorm Wald</b> für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen - Balbini - Penting - Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WBG)	Sa 13.07.	<b>Saal</b> für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (BMP)
Mo 08.07.	<b>Vilsbiburg</b> für die Pfarreiengemeinschaft Vilsbiburg - Gaindorf - Seyboldsdorf (WB)		

- Sa 13.07. **Wutschdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Johannisberg: Wutschdorf-Etsdorf-Lintach-Pursruck (JN)
- Mo 15.07. **Obersüßbach** für die Pfarreiengemeinschaft Furth-Obersüßbach-Neuhausen-Weihmichl-Schatzhofen (WB)
- Di 16.07. **Mainburg** für die Pfarreiengemeinschaft Mainburg-Oberempfenbach-Sandelzhausen (AME)
- Mi 17.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth und Eslarn (WBG)
- Do 18.07. **Pfatter** für die Pfarreiengemeinschaft **Pfatter** – Geisling - 10:00 h (B)
- Fr 19.07. **Biburg** für die Pfarreiengemeinschaft Offenstetten-Biburg mit Cabrini-Haus und Sallingberg- 10:00 h (ATF)
- Fr 19.07. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (WB)
- Fr 19.07. **Straßkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach-Schambach-Straßkirchen – 09:00 h und 11:00 h (WBG)
- Fr 19.07. **Weiden-St. Johannes** für die Pfarreiengemeinschaften Rothenstadt - Etzenricht und Weiden-Herz Jesu - Weiden-St. Johannes (MD)
- Sa 20.07. **Altmannstein** für die Pfarreiengemeinschaft Altmannstein - Hagenhill - Sollern - Tettenwang und die Pfarreiengemeinschaft Pondorf - Schamhaupten – Wolfsbuch (PMK)
- Sa 20.07. **Großmehring** für die Pfarreiengemeinschaft Großmehring-Theißing (WB)
- Sa 20.07. **Kaltenbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Weiherhammer-Kaltenbrunn-Kohlberg (WBG)
- Sa 20.07. **Plößberg** für die Pfarreiengemeinschaft Plößberg-Beidl (JN)
- Di 23.07. **Poppenricht** für die Pfarrei und Ammertal (JA)

**September 2024**

- Sa 14.09. **Ergoldsbach** für die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach – Bayerbach (WB)
- Sa 21.09. **Ergolding-Filialkirche St. Peter** für die Pfarreiengemeinschaft Ergolding – Oberglaim - 10:00 h (WB)
- Sa 28.09. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarreiengemeinschaft Neufahrn - Asenkofen - Hebramsdorf – Hofendorf - 10:00 h (ATF)
- Sa 28.09. **Haibühl** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (WB)

**Oktober 2024**

- Fr 04.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting - Großköllnbach (WBG)
- Sa 05.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld-Stulln (WB)
- Fr 11.10. **Geisenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld - Ainau (WBG)
- Sa 12.10. **Teisbach** für die Pfarrei (WB)
- Sa 19.10. **Großgundertshausen** für die Pfarreiengemeinschaft Großgundertshausen-Volkenschwand (WBG)
- Sa 19.10. **Mindelstetten** für die Pfarreiengemeinschaft Pförring - Lobsing - Oberdolling und für Mindelstetten mit Offendorf (WB)
- Sa 26.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld-Stulln, Altfalter, Schwarzach und Unterauerbach (WB)

**November 2024**

- Mi 20.11. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei und St. Weiden-Josef (WBG)
- Fr 29.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marien Schulen Regensburg - 10:00 h (B)



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2023

Nr. 12

15. Dezember

Inhalt: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Päpstliche Verlautbarungen – Kollekte am Afrikatag 2024 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Stolarienmeldung – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker

### Inkraftsetzung der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2024 in Kraft

#### I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

##### 1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

##### 2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„<sup>6</sup>Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>10</sup>Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

##### 3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

##### 4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

## 5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. <sup>2</sup>Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

## 6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

## II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

### 1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechts-träger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

### 2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„<sup>2</sup>Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>7</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Regensburg, den 04. Dezember 2023

+ 

Bischof von Regensburg



# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft zum Welttag des Friedens – 01.01.2024  
(<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/12/14/0884/01927.html#de>)

## Kollekte am Afrikatag 2024 – „Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2023 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: [m.krischer@missio.de](mailto:m.krischer@missio.de).

Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: [info@missio-shop.de](mailto:info@missio-shop.de).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sr. Maria Eisend, Tel. 089/51 62-620,

E-Mail: [info@missio-shop.de](mailto:info@missio-shop.de)

Die liturgischen Bausteine stehen wie alle anderen Materialien zum Afrikatags 2024 auf unserer Homepage zum kostenlosen Download bereit: [www.missio.com](http://www.missio.com).

## Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 23.01.2024 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 22.12.2023 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 06.03.2024 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 26.01.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmana-

gement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die darauf folgende Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 08.05.2024 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.03.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 15.03.2024 um 09:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 16.02.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21.11.2023 die Höhe der Gestellungsgelder ab 01.01.2024 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	78.960,-- €
Gestellungsgruppe II	65.640,-- €
Gestellungsgruppe III	48.840,-- €
Gestellungsgruppe IV	41.640,-- €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

## Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2023 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2024 an die Besoldungsstelle schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstekommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Fehlanzeige ist erforderlich!

## Diözesan-Nachrichten

### Anweisungen und Ernennungen

Mit Wirkung vom **15.11.2023** wurde oberhirtlich ernannt:

**Stephan Rödl** zum Geistlichen Beirat des Caritasfachverbands IN VIA Regensburg e.V.

Mit Wirkung vom **01.12.2023** wurde oberhirtlich angewiesen:

**Richard Erber** als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Landshut-St. Konrad im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.01.2024** wurde oberhirtlich angewiesen:

**Jürgen Donhauser** befristet bis zum 31.12.2024 als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) in das Klinikum St. Marien Amberg im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Mit Wirkung zum **01.01.2024** wurde **Christian Balletshofer** zum Leiter der Hauptabteilung Immobilienmanagement ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 14.12.2023 mit Wirkung zum **01.01.2024** Herrn Pfarradministrator

und Bandverteidiger Dr.iur.can. **Oliver Hiltl**, Pfarradministrator in Nittendorf und Undorf, für fünf Jahre (bis 31.12.2028) zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Diözesangericht des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 14.12.2023 mit Wirkung zum **01.01.2024** Herrn Pfarradministrator und Bandverteidiger Dr.theol. Dr.iur.can. **Matthias Nowotny**, Pfarradministrator in Püchersreuth und Wurz, für fünf Jahre (bis 31.12.2028) zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Diözesangericht des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 14.12.2023 mit Wirkung zum **01.02.2024** Herrn Bischöflichen Notar und Diözesanrichter Lic.iur.can. **Ulrich Kaiser**, Bischöfliches Konsistorium Regensburg, für weitere fünf Jahre (bis 31.01.2029) zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Diözesangericht des Bistums Regensburg ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

## Notizen

### Priesterexerzitien 2024 in Weltenburg

04. - 08.03.2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Die Bergpredigt

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-bergpredigt24/>

07. - 11.10.2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Die Propheten in Israel

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-p-ropheten-in-israel/>

11. - 16.11.2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Zurück zu den Wurzeln - Leben aus der Freundschaft mit Jesus Christus

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt / Münster

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/zurueck-zu-den-wurzeln-leben-aus-der-freundschaft-mit-jesus-christus/>

02. - 06.12.2024 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
"Wer Ohren hat, der höre, was der Geist, den Gemeinden sagt."  
(Offb 2,11) Biblische Exerzitien

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Link: <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/wer-ohren-hat-der-hoere-was-der-geist-den-gemeinden-sagt-offb-211/>

### Schweigeexerzitien im Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Termin: 17.-22.03.2024

Thema: Neu werden in Christus

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten  
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de)

Termin: 21.-26.04.2024

Thema: Neu werden in Christus

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten  
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de)

Termin: 23.-28.06.2024

Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de)

Termin: 17.-22.11.2024

Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen.

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de)

Termin: 10.-16.11.2024

Thema: Neu werden in Christus

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de)

### Geistliche Tage für Priester – Die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein

Der Kurs wird von der Marriage Encounter Gemeinschaft angeboten und will dazu anregen, mit Freude ein Leben in Beziehung zu den Menschen und zu Gott zu leben.

Termin: Montag, 5.02.2024, 17.00 Uhr bis Mittwoch, 7.02.2024, ca. 17.30 Uhr

Teilnehmer: Priester jeden Alters aus dem deutschsprachigen Raum + Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter

Ort: Exerzitienhaus der Benediktinerabtei Michaelbeuern bei Salzburg, A-5162 Michaelbeuern 1

Leitung: ein Ehepaar und zwei Priester der Marriage Encounter Gemeinschaft

Kosten: 250,00 € inkl. 2 Tage Vollpension

Anmeldung: P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau  
Tel: 0049/851/988 52814, E-Mail: [ludger-werner@gmx.de](mailto:ludger-werner@gmx.de) oder online: [www.marriage-encounter.at/priesterkurs](http://www.marriage-encounter.at/priesterkurs)  
Weitere Infos: <https://me-deutschland.de/geistliche-tage-fuer-priester/>

**Im Herrn sind verschieden:****2023**

Am 18. November **Rucker** Benedikt, Pfk. i.R. in Windischbergerdorf und Kom.  
in Pemfling, 92 Jahre alt

am 27. November **Speigl** Jakob, Dr. theol., Prälat, Prof. em. der Universität  
Würzburg und Kom. in Würzburg, 90 Jahre alt

am 10. Dezember **Lobinger** Josef, BGR, fr. Pfr. von Hohenkernath und Kom.  
in Nabburg, 97 Jahre alt

R.I.P.